# Zwei Rechtsgutachten

die

# Ebenbürtigkeitsfrage

im

## Fürstlichen und Gräflichen Hause

# Lippe

betreffend.

---

Verfasst

von


Dr. H. A. Zachariae,

weiland Staatsrath und Professor der Rechte in Göttingen


(nachgelassene Schrift)

und


Dr. Heinrich Zoepfl,

Großherzoglich Badischem Geheimen Hofrathe und Professor der Rechte in Heidelberg.


---


Heidelberg.

Buchhandlung von Karl Groos.

1875.

## Rechtliches Gutachten

von

Dr. H. A. Zachariae.

(Seite 1—28.)

---

## Rechtliches Gutachten

von

Dr. Heinrich Zoepfl.

(Seite 29—88.)

# Rechtsgutachten

die Ebenbürtigkeitsfrage im Fürstlichen und Gräflichen Hause zur Lippe betreffend

von

Staatsrath, Professor Dr. H. A. Zachariae in Göttingen.

---

Graf Julius zur Lippe-Biesterfeld hat den Unterzeichneten um ein Rechtsgutachten über die Ebenbürtigkeitsfrage im fürstlichen und gräflichen Hause zur Lippe ersucht. Veranlassung dazu scheinen die Zweifel gegeben zu haben, welche gegen die Ebenbürtigkeit der gegenwärtigen Glieder der Lippe-Biesterfeldischen Linie aus dem Grunde erhoben worden sein sollen, weil die Gemahlin des Vaters des Herrn Quärenten, eine geborene Freiin von Unruh, unebenbürtig gewesen sei, womit denn, wenn diese Zweifel begründet wären, auch die Successionsfähigkeit der aus dieser Ehe entsprossenen Descendenz negirt sein würde. Sowohl wegen dieser, wenn auch vorläufig noch entfernten Eventualität, als weil auch schon gegenwärtig in anderen Beziehungen die Frage, ob die Glieder der erbherrlich Lippe'schen Linie sich noch als ebenbürtige Genossen des souveränen Hauses zur Lippe zu betrachten berechtigt sind, von höchstem Interesse für Jene ist, mußte eine gründliche Erörterung der einschlagenden Rechtsfrage und eine definitive Lösung derselben als wünschenswerth erscheinen.

## I.

## Historische Einleitung.

Das Geschlecht der edlen Herren zur Lippe (nobiles domini de Lippia) gehört unbestritten zu den ältesten reichsgräflichen Häusern Deutschlands, obwohl es erst im 16. Jahrhundert mit Simon V. den Grafentitel zu führen begann und die Aufnahme der regierenden Linie

in den Reichsfürstenstand erst im Laufe des vorigen Jahrhunderts erfolgte [1]). Dasselbe gehört daher nicht zu den alt-, sondern zu den neufürstlichen Geschlechtern des deutschen Reichs, befand sich aber zweifellos von Alters her im Besitze der Reichsunmittelbarkeit, sowie der Landeshoheit über die allodialen Lippischen Lande, ganz in der Bedeutung und in dem Umfange, wie sie sich in Deutschland überhaupt auf der Basis des alten Grafen- und resp. Fürstenrechts entwickelt hatten, und da auch das Recht der Reichsstandschaft der Grafen zur Lippe nach 1654 innerhalb der westphälischen Grafencurie feststeht [2]), so kann der hohe Adel des Geschlechts, nach dem damit in Deutschland verbundenen Begriffe, wie ihn auch noch die deutsche Bundesakte von 1815 festhielt [3]), nicht dem mindesten Zweifel unterliegen. In Betreff ihrer Reichsstandschaft mag nur noch bemerkt werden, daß dem Lippe'schen Hause, ungeachtet der erlangten Fürstenwürde, auch im Reichsdeputationshauptschluß von 1803 §. 32 keine Virilstimme im Reichsfürstenrathe beigelegt wurde, sondern daß es forthin in der westphälischen Grafencurie, und demgemäß auch nach der neuen Aufrufordnung an letzter Stelle mit zur Abstimmung gelangte.

Bekanntlich existiren zwei regierende Linien des Geschlechtes der Grafen zur Lippe, welchen es glückte, beim Zusammenbruch des heiligen römischen Reiches deutscher Nation ihre politische Selbstständigkeit zu behaupten, welche beide (seit 18. April 1807) zu den souveränen Mitgliedern des Rheinbundes und dann des deutschen Bundes gehörten und auch gegenwärtig in dem neuen deutschen Reiche diejenige Stellung behaupten, welche selbstständige und soweit die Reichsverfassung keine Beschränkung enthält, souveräne Bundesglieder einnehmen. Nur sind diese beiden regierenden Häuser, welche unrichtiger

---

1) Bereits 1720 waren Graf Simon Heinrich Adolf von Kaiser Karl VI. in den Reichsfürstenstand erhoben worden. Für seinen Enkel Friedrich Wilhelm Leopold und dessen Nachkommen erneuerte und bestätigte Kaiser Joseph II. am 5. Novbr. 1789 die reichsfürstliche Würde.

2) Bereits die Nürnberger Reichsmatrikel von 1422 zum Kriegszug gegen die Hussiten führt unter den ersten der „Grafen und Herrn" den „Herrn von der Lip" auf. Ebenso der Reichsanschlag von 1467 „wider die Türken"; der Reichsanschlag zu Nürnberg von 1491 und die später maßgebend gebliebene Reichsmatrikel von 1521 (hier „die Edlen Herrn von der Lipp"). Vgl. Neue Sammlung der Reichsabschiede von 1747 Thl. I. S. 118. 221. 292; Thl. II. S. 220.

3) Vgl. (H. A. Zachariä) deutsches Staats- und Bundesrecht. 3. Aufl. §. 93.

Weise[4]) durch die Benennung Lippe-Detmold und Lippe-Bückeburg unterschieden worden sind, nicht etwa aus einer Theilung der Lippe'schen Stammlande hervorgegangen, sondern haben sich dadurch gebildet, daß ein jüngerer Zweig des Lippe'schen Grafenhauses gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts (1640) nach dem Aussterben des Mannsstammes der Grafen von Schaumburg in den Besitz eines Theiles der von diesen beherrschten alten reichsständischen Grafschaft Schaumburg an der Weser kam und nur unter Beibehaltung des Geschlechtsnamens als Grafen von Schaumburg-Lippe bezeichnet wurden [5]), denen es später auch gelang, den fürstlichen Titel zu erwerben. Denn, um dies noch besonders hervorzuheben, vor dem Nachtheil einer länger dauernden Realtheilung sind die eigentlichen Lippe'schen Lande in den Zeiten, wo so viele andere Fürstenthümer und Grafschaften durch Theilungen zersplittert wurden, besonders seit der Mitte des 14. Jahrhunderts bewahrt geblieben, nachdem Graf Simon III. durch das mit seinen Rittern und Mannen errichtete sogenannte pactum unionis von 1368 den Grundsatz der Untheilbarkeit festgestellt und gesichert hatte. [6]) Obwohl damit die Sanction des Primogeniturrechts bei der Nachfolge in die Herrschaft Lippe noch nicht gegeben, auch eine Thei-

---

4) Diese auch von Falkmann in dem Lippe betreffenden Artikel des deutschen Staatswörterbuchs Th. V. als unrichtig gerügte Bezeichnung kömmt z. B. auch bei J. J. Moser, von den deutschen Reichsständen S. 854 vor.

5) In dem mit Napoleon abgeschlossenen Accessionsvertrag zum Rheinbund vom 18. April 1807 werden die beiden Linien Lippe-Detmold und Lippe-Schaumburg bezeichnet. In der deutschen Bundesacte stehen neben einander „Schaumburg-Lippe" und „Lippe". Ebenso in der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Eingang Art. 1, und Reichsverfassung von 1871. Art. 1.

6) Die in vielen Streitigkeiten mit dem regierenden Hause von der anderen Seite bestrittene Echtheit dieses pactum unionis läßt sich nur in Betreff der in Bezug genommenen Urkunde, nicht aber hinsichtlich des geschichtlichen Vorganges selbst in Zweifel stellen, wie es namentlich in der nicht unparteiischen Schrift: Actenmäßige Geschichte des Lippe-Brakischen Erbfolge-Streits u. s. w. Bückeburg 1806 (verfaßt von Ch. H. v. Berg) geschieht. Auch Falkmann in Bluntschli's Staatswörterbuche VI. S. 436 erhebt durchaus keinen Zweifel und die freilich auch in jener Streitschrift bemängelte, bestätigende Bezugnahme auf das ältere Landesprivilegium in dem Vergleich der Gebrüder Bernhard und Hermann Simon v. 1563, so wie in der kaiserlichen Confirmationsacte des Erstgeburtsrechts v. 1593 lassen an der Echtheit jenes pactum unionis v. 1368 keine begründeten Zweifel zu. Siehe die betreffenden Urkunden und auch das Testament des Grafen Simon VI. v. 1597 im Urkundenbuch zu der Actenmäßigen Geschichte, unter Nr. II—V.

lung der Nutzungen oder sog. Muthschierungen damit nicht ausgeschlossen war, so hat sich doch die Geltung des Primogeniturrechts daraus entwickelt und ist dasselbe nach der vom Grafen Simon VI. erlangten Bestätigung Kaiser Rudolphs II. und das für die Lippe'schen Verhältnisse auch in späteren Zeiten höchst bedeutende Testament des Grafen Simon VI. vom 30. August 1597, welches nur den ältesten der Söhne als regierenden Herrn für die ganze Grafschaft setzte, auf das Entschiedenste festgehalten worden, wodurch übrigens auch später eine Ausstattung der Nachgeborenen mit einigen oder mehreren Aemtern, eine Betheiligung oder Mitwirkung der erbherrlichen Linien an gewissen landesherrlichen Acten u. s. w., wie sie auch Graf Simon VI. in seinem Testamente angeordnet hatte, nicht ausgeschlossen war. Uebrigens ist in diesem merkwürdigen, noch jetzt ein Grundgesetz des Lippe'schen Hauses bildenden, vor sieben Zeugen errichteten und von diesen unterschriebenen und untersiegelten, also unter Beobachtung der römischen Rechtsform gemachten Testament bei Bestimmung der erbrechtlichen Nachfolge immer nur von männlichen Leibes-Erben oder Mann-Leibs-Erben die Rede, ohne daß irgend welche besondere Bedingungen, wie z. B Abstammung aus ebenbürtiger Ehe, erwähnt werden.

Die dauernde Bedeutung dieses Testamentes wurde besonders dadurch begründet, daß Graf Simon VI., welcher seiner Zeit der einzige Repräsentant des Geschlechts war, der Stammvater sämmtlicher noch jetzt existirenden Zweige desselben wurde. Von seinen Söhnen wurde nach seinem Tode († 1613) der zweitgeborne Simon VII., — (der im Testamente von 1597 als regierender Herr eingesetzte Graf Bernhard war bereis 1602 mit Tode abgegangen) — Stifter der Lippe-Detmold'schen Linie; der erst 1601 geborene jüngste Sohn Philipp aber, welcher zu seinem Unterhalt die Lippe'schen Aemter Lipperode und Alverdissen erhalten hatte, Begründer der sog. Schaumburg-Lippe'schen Dynastie, nachdem er von seiner Schwester Elisabeth, vermählten Gräfin von Schaumburg, zum Erben der von ihrem Sohne auf sie gekommenen Grafschaft Schaumburg ernannt, und mit einem Theile derselben von Hessen-Cassel belehnt worden war [7]).

---

7) Die auf die Theilung der Grafschaft Schaumburg, resp. die Hessen-Cassel'sche Lehensherrlichkeit bezüglichen Verträge zwischen Hessen, Braun-

Während sich nun in Lippe-Detmold die von Jobst (Jodocus) Hermann (geb. 1625, † 1678), dem zweiten Sohne des Grafen Simon VII. abstammenden sog. erbherrlichen Linien absonderten, bildeten sich auch durch die beiden Söhne des Grafen Philipp († 1681), Friedrich Christian († 1728) und Philipp Ernst († 1723) zwei Linien, von welchen die jüngere nach ihrem Lippe'schen Paragialbesitz als (Schaumburg-)Lippe-Alverdissen bezeichnet wurde, und die in Bückeburg residirende ältere Linie Schaumburg-Lippe, nach deren im Jahre 1777, 10. September mit dem Tode des Grafen Friedrich Wilhelm Ernst eingetretenen Erlöschen beerbte und damit den Besitz und die Regierung der Grafschaft Schaumburg erhielt[8]). Doch kam sie erst nach langen Streitigkeiten und Kämpfen in den ruhigen Besitz dieser Herrschaft, weil man sowohl Hessen-Cassel'scher als Lippe-Detmold'scher Seits dem aus der 1722 geschlossenen Ehe des Grafen Friedrich Ernst mit dem adeligen Fräulein (später Gräfin) von Friesenhausen[9]) entsprossenen Grafen Philipp Ernst (geb. 1723), welcher in Folge der Resignation seines Vaters schon 1749 in Alverdissen succedirt hatte, die Successionsfähigkeit für die Grafschaft Schaumburg und eventuell auch für Lippe-Detmold wegen mangelnder Ebenbürtigkeit glaubte

---

schweig-Lüneburg und dem Grafen Philipp zur Lippe vom October und December 1647, wurden im Westphälischen Frieden von 1648 Instr pac. Osnabruc. Art. XV. §. 3. (unter Beseitigung der früher anerkannten Ansprüche des Bisthums Minden) ausdrücklich bestätigt. Vgl. Oertel, die Staatsgrundgesetze des deutschen Reichs, Leipz. 1841, S. 380 fg. — Belehnt wurde aber nach dem Vertrage von 1647 Graf Philipp und seine eheliche männliche Descendenz, so daß das Successionsrecht der beiden Linien kein gegenseitiges ist.

8) Zur leichteren Uebersicht der Linie Schaumburg-Lippe-Alverdissen s. Anlage I.

9) In den Streitverhandlungen und besonders auch in dem kaiserlichen Rescript v. 12. Juli 1753 (Strube's rechtliche Bedenken Thl. II. S. 507 fg.) wird sie bezeichnet als ein geborenes adeliges Fräulein, aus dem uralten ritterbürtigen und stiftsmäßigen Geschlecht derer von Friesenhausen zu Maspe in Westphalen, Tochter weiland Philipp Sigismund von Friesenhausen, churpfälzischen Obrist-Stallmeisters. Zweifel gegen den alten, resp. stiftsmäßigen Adel der Friesenhausen sind allerdings besonders in der von Ledderhose verfaßten Hessen-Cassel'schen Streitschrift erhoben. Sie sind aber von geringer Erheblichkeit. Die bei der Erhebung der v. Friesenhausen zur Reichsgräfin bei kaiserlicher Majestät 1752 eingereichte (16 Ahnen bekundende) Stammtafel bringt Anl. VI. der angeführten Streitschrift.

bestreiten zu können. Die Frage über die Ebenbürtigkeit jener Ehe des Grafen Friedrich Ernst zur Lippe-Alverdissen und die Successionsfähigkeit der daraus entsprossenen Descendenz spielt nicht blos in der Geschichte des Lippe'schen Hauses an sich und im Verhältniß zu den Landgrafen von Hessen-Cassel eine wichtige Rolle, sondern ist auch für die Controverse über den Begriff und Umfang der Mißheirath als ein besonders bedeutender Präcedenzfall benutzt worden, besonders da sich darauf eine Reihe von Verhandlungen bei den obersten Reichsgerichten und von diesen erlassene Judicate beziehen, welche sämmtlich darin übereinstimmen, daß sie jene Ehe eines zum hohen Adel gehörigen Reichsgrafen mit einer zum alten und stiftsmäßigen niederen Adel gehörigen Frau nicht als eine „unstreitig notorische Mißheirath" im Sinne der kaiserlichen Wahlcapitulation von 1742, Art. 22, §. 4 betrachten und deßhalb auch den daraus erzeugten Kindern die Ebenbürtigkeit und Successionsfähigkeit nicht aberkennen zu können vermeinten [10]).

Die erste Veranlassung zum Streit gab Hessen-Cassel als Lehensherr des von der jüngeren Linie des Lippe'schen Hauses besessenen Theiles der Grafschaft Schaumburg, indem bei der nach dem Tode des regierenden Grafen Albert Wolfgang zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg († 1748) in dem, für dessen Sohn, den Grafen Friedrich Wilhelm Ernst ausgefertigten neuen Lehnbriefe (1749) die Veränderung gemacht war, daß bei Benennung des in der Belehnung

---

10) Eine ausführliche Geschichte der durch diese Ehe veranlaßten Streitigkeiten, bez. Bestreitung und Behauptung der Ebenbürtigkeit, enthalten die beiden vom entgegengesetzten Standpunkt verfaßten Streitschriften, welche bezüglich der im J. 1787 von Hessen-Cassel versuchten gewaltsamen Occupation der Grafschaft Schaumburg erschienen sind. Die eine, (verf. v. Ledderhose) führt den Titel: „Kurzgefaßte Darlegung der Ursachen, aus welchen Seine des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Hochfürstliche Durchlaucht den vom verstorbenen Herrn Grafen Philipp Ernst besessenen Theil der Grafschaft Schaumburg als eröffnetes Lehn Höchst-Dero Hochfürstlichen Hauses zu betrachten sich berechtigt glauben. Cassel, gedruckt in der Hofbuchdruckerei 1787. Fol. — Die Gegenschrift führt den Titel: „Darlegung des Ungrundes der Ursachen, aus welchen Seine des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Hochfürstliche Durchlaucht vermeinen, den auf den unmündigen Herrn Erbgrafen Georg Wilhelm zu Schaumburg-Lippe ꝛc. rechtmäßig gefallenen Theil der Grafschaft Schaumburg als Höchstdero Hochfürstlichem Hause eröffnetes Lehen betrachten zu können. Bückeburg, gedr. vom Hofbuchdrucker Althans 1789. Fol.

mit eingeschlossenen Grafen Friedrich Ernst von Schaumburg-Lippe-Alverdissen (Gemahls der von Friesenhausen) für sich und seine ehelichen Manns-Leibes-Lehns-Erben das Wort „succeſſionsfähige" eingeschaltet wurde, ohne Zweifel, um damit anzudeuten, als ob man die Söhne, die der Graf Friedrich Ernst in der Ehe mit der von Friesenhausen erzeugt habe oder noch erzeugen möchte, nicht für succeſſionsfähig zu achten hätte, obwohl in den Lehnbriefen von 1729 und 1731 die damals schon geborenen Söhne des Grafen Friedrich Ernst mit enthalten waren und bei der 1749 erfolgten Abtretung des Besitzes von Alverdissen seitens desselben Grafen Friedrich Ernst an seinen aus der Ehe mit der von Friesenhausen entsprossenen ältesten Sohn Philipp Ernst weder von Seiten der Lippe'schen Stammesvettern, noch von Seiten der Lippe'schen Landschaft nicht der mindeste Widerspruch zu erkennen gegeben worden war [11]).

Gegen diese Neuerung wurde zunächst beim Lehnshofe zu Cassel ausdrücklicher Widerspruch eingelegt, dann aber auch vom Grafen Friedrich Ernst beim kaiserlichen Reichshofrath ein sog. Mandatum attentatorum cassatorium vom 12. Juli 1753 erlangt [12]), Inhalts dessen bei Strafe 20 Mark löthigen Goldes befohlen wurde, die eingeklagten Attentate und Neuerungen zu cassiren und aufzuheben, auch von dergleichen Unternehmungen abzustehen, sofort die Söhne eines unmittelbaren Reichsgrafen in possessione vel quasi nobilitatis avitae nicht zu stören noch zu beeinträchtigen, mithin den tenorem investiturae wider den im westphälischen Friedensschlusse bestätigten Schaumburgischen Vergleich und gegen die alte Form und Inhalt der Lehnsbriefe nicht abzuändern ꝛc. — worauf später auch, nachdem Hessen-Cassel foribeclinatorische und andere Einwendungen gemacht hatte, nicht nur ein völliges Endurtheil in einer sog. paritoria plena erfolgte, sondern auch die erbetene Manutenenz-Commission zur Handhabung des kaiserlichen Judicats auf die aus-

---

11) S. das Nähere hierüber, so wie über die weiteren Vorgänge in der Bückeburgischen „Darlegung des Ungrundes ꝛc." §. 22 fg.

12) Einen vollständigen Abdruck desselben s. in Strube's, rechtl. Bedenken Thl. II Bed. CXXXV. S. 507–517. Ein gleiches Mandat erging auch gegen den regierenden Grafen von Schaumburg-Lippe, Friedrich Wilhelm Ernst, weil Bückeburg durch verschiedene Handlungen, Annahme der veränderten Lehnbriefe u. s. w ein Einverständniß mit Hessen-Cassel bekundet hatte. Vgl. J. J. Moser's, Familienstaatsrecht, Thl. II. S. 105.

schreibenden Fürsten des niederrheinisch-westphälischen Kreises erkannt wurde (9. Mai 1754), wogegen die gräflich Bückeburgische übergebene hinlängliche Paritions-Anzeige ad acta decretirt wurde [13]).

Obwohl nun auch nach diesem Judicat das Petitorium für Hessen-Cassel nicht abgeschlossen war, wie auch spätere Reichshofraths-Conclusa vom 27. März 1756 und 11. März 1757, unter Verwerfung des Hessen-Cassel'scher Seits wider das frühere kaiserliche Mandat neu eingebrachten „unstatthaften und reichssatzungswidrigen Einwendens und Vorbehalts" ausdrücklich anerkannten [14]), so war doch damit auch bereits definitiv und in Betreff des geltenden Rechtes selbst durch oberstrichterliche kaiserliche Entscheidung bestätigt und als hochwichtiges Präjudiz festgestellt, daß die Ehe von Mitgliedern reichsständischer Grafenhäuser mit einer zum niederen (wenigstens zum alten und stiftsmäßigen) Adel gehörigen Person — falls keine besonderen, dem entgegenstehende Normen nachweisbar sind — keine ohnstreitig notorische Mißheirath im Sinne der Wahlcapitulation von 1742 sei, weil sonst vermöge derselben das Petitorium so klar wäre, daß auf keine Possession Rücksicht genommen werden könnte [15]), womit auch völlig zusammenstimmt, daß in dem der Philippine Elisabeth von Friesenhausen ertheilten kaiserlichen Diplom ausdrücklich bemerkt ist, daß dies an sich nicht nothwendig sein würde, um ihre Posterität successionsfähig zu machen [16]).

Während sich nun Hessen-Cassel in so weit fügte, daß es bei der nach dem Tode des Landgrafen Wilhelm VIII. eingetretenen Lehenserneuerung in dem neuen Lehnbrief vom 5. Mai 1763 den aus der

---

13) J. J. Moser, Staatsarchiv 1754. Thl. 8. S. 287; dess. Familien-Staatsr. Thl. II. S. 106; J. St. Pütter, Rechtsfälle, Bd. III. Nr. CCCXV. Anl. 3. S. 867.

14) „Dahingegen dem Herrn Landgrafen — der Weg Rechtens nicht abgeschnitten, sondern ausdrücklich nachgelassen worden, die der impetrantischen Descendenz movirte quaestionem status — bei Ihro Kaiserlichen Majestät als allerhöchsten und alleinigen Competente in Petitorio rechtlicher Ordnung gemäß ein und auszuführen unbenommen bleibe."

15) Wie schon Strube, rechtl. Bedenken, Thl. II. S. 517 am Schlusse des Bed. CXXXV. richtig bemerkt. Ein übereinstimmendes Urtheil J. St. Pütters (1787) wird weiter unten (Note 18. 19. 27) noch hervorgehoben werden. Vgl. auch die übereinstimmende Auffassung solcher possessorischer Entscheidungen in J. Chr. Wilh. v. Steck, Abmüssigungen. Halle 1787. S. 65.

16) J. J. Moser, Reichsstaatshandbuch auf die Jahre 1769—1775. Thl. III. S. 270.

angeblich unebenbürtigen Ehe entsprossenen Grafen Philipp Ernst und dessen Brüder namentlich in die Belehnung mit aufnahm, erlaubte sich später der regierende Graf zu Lippe-Detmold, Simon August († 1782), gegenüber dem Grafen Philipp Ernst Aeußerungen, durch die dessen standesmäßige Geburt und Successionsfähigkeit bezweifelt wurde. Auf die deßhalb beim Reichskammergericht erhobene Provocation erfolgte alsbald ein mandatum de non contraveniendo privilegio Caesareo sine clausula und es erging dann am 12 Februar 1773 eine Sententia paritoria wider den Grafen Simon August zu Lippe-Detmold dahin:

„daß dem Herrn Beklagten nicht geziemet noch gebührt, sich gegen „Herrn Impetranten der beklagten Ausdrücke von unstandes-„mäßiger Geburt und Successionsunfähigkeit zu „gebrauchen, sondern Herr Impetrat daran zu viel und unrecht „gethan, daher demselben sich deren durch sich und die Seinigen „zu enthalten hiermit alles Ernstes aufgegeben werde“ [17]).

Im Jahre 1777 erlosch mit dem Tode des Grafen Friedrich Wilhelm Ernst, dessen Mutter auch dem niederen Adel angehört hatte [17a]), der in Bückeburg regierende ältere Zweig der Linie Lippe-Alverdissen, und es wurde damit dem Grafen Philipp Ernst als nächstberechtigtem Agnaten die Nachfolge in der Grafschaft Schaumburg-Lippe eröffnet. Unstreitig wäre es nun an der Zeit gewesen, wenn noch Einwendungen gegen die aus der Ehe des Grafen Friedrich Ernst mit der von Friesenhausen entsprossenen Nachkommenschaft bestanden hätten, dieselben jetzt vorzubringen und das in den Reichshofrathserkenntnissen von 1756 und 1757 vorbehaltene Petitorium anzustellen. Dies geschah aber Hessen-Cassel'scher Seits nicht. Graf Philipp Ernst kam in den ruhigen Besitz des Landes und erhielt auch nunmehr mittelst Lehnbriefs vom 19. März 1778 vom Landgrafen Friedrich II. als Hauptbelehnter für sich und seine Manns-Leibs-Lehens-Erben und zugleich für seinen Bruder Johann

17) J. J. Moser, Reichsstaatshandbuch l. c. — Dessen Zusätze zum neuen deutschen Staatsr. Th. II. (1782) S. 534; v. Steck, Abmüssigungen, S. 60.

17a) Ein dem alten Adel angehöriges Fräulein Margarethe Gertrud von Oeynhausen. Sie war eine Tochter des Kammerherrn und Oberjägermeisters Raban Christof von Oeynhausen (von Kaiser Karl VI. 1725 in den Grafenstand erhoben) und am 30. Sept. 1721 mit Graf Albert Wolfgang zu Schaumburg-Lippe vermählt worden.

Wilhelm und dessen Manns-Leibs-Lehens-Erben die Hessen-Cassel'sche Belehnung, ohne daß irgend welcher Vorbehalt gemacht oder Widerspruch dagegen eingelegt worden wäre. Dies geschah auch nicht von Seiten Lippe-Detmolds, welches zwar bei der Nachfolge in Schaumburg-Lippe an sich nicht interessirt war, aber doch in der Thatsache der unbestrittenen Nachfolge des Grafen Philipp Ernst in Schaumburg ein Präjudiz für dessen eventuelle Successionsberechtigung in der Grafschaft Lippe hätte erblicken mögen. Graf Philipp Ernst selbst wurde nun auch weiter nicht im Besitze der Grafschaft Schaumburg als regierender Herr beunruhigt. Dagegen glaubte der Nachfolger Friedrich's II., Landgraf Wilhelm IX., später Kurfürst Wilhelm I., trotz aller auch ihn bindenden Anerkenntnisse seines Vorgängers, trotz der ausdrücklichen Confirmation und Unterschrift der Ehepacten zwischen dem Grafen Philipp Ernst und der Prinzessin Juliane Wilhelmine Louise von Hessen-Philippsthal (1780) und der darin bereits vorgesehenen Vormundschaft, dem aus dieser Ehe (1784) gebornen Grafen Georg Wilhelm (dem Vater des jetzt regierenden Fürsten Adolph Georg), welcher seinem am 13. Februar 1787 verstorbenen Vater Philipp Ernst, unter Vormundschaft seiner Mutter in Schaumburg-Lippe succedirte, die Lehnsfolgefähigkeit bestreiten zu können. Unter militärischer Besetzung des Landes hielt er sich für berechtigt, die Grafschaft Schaumburg-Lippe als eröffnetes Lehen einzuziehen — eine bekannte und wegen der mit offenbarem Reichsfriedensbruch verbundenen gewaltsamen Selbsthülfe in jener Zeit in Deutschland nicht geringes Aufsehen machende Thatsache, welche die oben (Note 10) bereits angeführten, auch die Ebenbürtigkeitsfrage behandelnden Streitschriften zum Gegenstand haben und welche auch von dem berühmten J. St. Pütter in einem im März 1787 für Schaumburg-Lippe gegen Hessen-Cassel ertheilten Rechtsgutachten, unter näherer Darlegung der die hessische Invasion begleitenden Umstände, die entschiedenste Verurtheilung erfahren hat [18]). Uebrigens erwies sich die Reichsconstitution noch kräftig

18) Abgedruckt in: Auserlesene Rechtsfälle Bd. III. Thl. IV. (Gött. 1791.) Nr. CCCXV mit der Ueberschrift: „Eigentliche Beschaffenheit des im Februar 1787 mit Hessischen Kriegsvölkern geschehenen Ueberzuges der Grafschaft Schaumburg, Lippischen Antheils, S. 852 fg., mit 13, die darauf bezüglichen Documente enthaltenden Anlagen S. 861–887.

genug, um das ungerechte, judicatwidrige und landfriedbrüchige Verfahren des Landgrafen zu vereiteln und rückgängig zu machen [19]).

Nachdem auf diese Weise von der oberstrichterlichen Autorität des Reiches ausdrücklich anerkannt worden war,

„daß kein Gesetz im römischen Reich vorhanden, so die Ehe eines „Reichsgrafen oder aus solchem Hause entsprossenen Herrn mit „einer von beiderseits Eltern, ritter- und stiftmäßig geborenen „Person aus dem alten deutschen Reichsadel für ungleich, oder „die daraus erzeugten Kinder für unfähig zur Lehn- und Land„folge erkläre",

wobei rechtfertigend noch hinzugefügt war:

„daß vielmehr von zwei und drei Jahrhunderten her eine unleug„bare Observanz des Contrarii in denen vornehmsten gräflichen „Häusern Teutschlands, ja sogar in dem Hause Schaumburg selbst „sich ergebe" [19a]),

und damit auch für den älteren Lippe-Detmold'schen Zweig der Grafen zur Lippe ein wichtiges Präjudiz geschaffen worden war, durfte die weitere Erregung von Zweifeln gegen die Gleichheit der Ehe mit einer zum niederen Adel gehörigen Frau um so weniger erwartet werden, als auch in jenem ältern Zweig eine Mehrzahl solcher Ehen vorlagen, gegen deren hausgesetzliche Legitimität kein Zweifel erhoben worden war.

Demgemäß wird man es erklärlich finden, daß auch in der mit Jodocus Hermann († 1678), dem jüngeren Sohne Simon's VII. (des Stifters der Lippe-Detmold'schen Linie) sich abzweigenden sog erbherrlichen Lippe-Biesterfeld'schen Linie [20]) der Vater des Herrn Quärenten und dessen Herr Sohn, Graf Ernst, kein Bedenken getragen haben, ihre Gemahlinnen dem Stande des niederen resp.

---

19) Verschiedene sehr interessante darauf bezügliche Documente, insbesondere ein sehr eindringliches abmahnendes Schreiben des Königs Friedrich Wilhelm II. von Preußen vom 26. Febr. (verfaßt von dem Minister Grafen Herzberg und durch die Bezeichnung des Landgrafen als „Bundesverwandten" an den damaligen Fürstenbund erinnernd); dann eine das ganze Verfahren als ein null und nichtiges cassirende, auch das Successionsrecht der Linie Lippe-Alverdissen in Schaumburg an sich wieder als etwas ganz Feststehendes hinstellende Resolutio Caesarea mit Reichshofraths-Conclusum v. 2. April 1787 — finden sich nachträglich noch bei Pütter l. c. mitgetheilt S. 887—891

19a) Strube, rechtliche Bedenken, Bd. II. S. 514.

20) S. Anlage II.

alten Adels zu entnehmen, indemdie Gemahlin des Ersteren dem Geschlechte der Freiherrn von Unruh angehört, und die Gemahlin des Letzteren eine geborne Reichsgräfin von Wartensleben ist. Am allerwenigsten dürfte es sich aber für die gräfliche, seit 1807 fürstliche, in Schaumburg regierende Linie des Lippe'schen Hauses geziemen, die Ebenbürtigkeit solcher Ehen in Zweifel zu stellen, da für sie selbst der Zusammenhang mit dem gemeinsamen Stammvater, dem Grafen Simon VI., nur durch die Abstammung aus der Ehe des Grafen Friedrich Ernst mit der Freiin von Friesenhausen (deren nachträgliche Erhebung zur Reichsgräfin durch kaiserliches Diplom den Mangel des Geburtsstandes nicht hätte decken können) vermittelt wird, und auch außerdem hier schon Fälle solcher nicht als unebenbürtig angefochtener Ehen vorlagen, (worauf auch das reichshofräthliche Decret von 1753 hinweist), indem der Sohn Philipp's, des Stifters der Schaumburgischen Linie, Graf Friedrich Christian († 1728) in zweiter Ehe mit Anna Maria Victoria, Baronesse von Galen aus Brixen in Tyrol, und Philipp's Enkel, Graf Albert Wolfgang († 1748) in erster Ehe mit Margaretha Gertrud († 1726), Tochter des Grafen Raban von Oeynhausen zu Hannover (seit 1721) verheirathet war, aus welcher Ehe der berühmte portugiesische General-Feldmarschall Friedrich Wilhelm Ernst (geb. 1724, † 1777) abstammte, mit welchem die ältere Schaumburgische Linie erlosch, an deren Stelle nun die Descendenz aus der Friesenhausen'schen Ehe trat.

## II.

## Rechtliche Erörterungen.

### Von der Mißheirath bei deutschen Fürsten und Grafen im Allgemeinen.

Schon vor der Wahlcapitulation Kaiser Karl VII. von 1742 gehörte die Frage über den Umfang des juristischen Begriffs der Mißheirath zu den streitigsten Punkten des deutschen Staats- und Privatfürstenrechts, und auch nach jener reichsrechtlichen Bestimmung, durch welche die controverse Lehre wenigstens theilweise eine gesetzliche Grundlage erhielt, dauerte der Streit in Theorie und Praxis fort, was sehr natürlich war, da die Wahlcapitulation eine nähere Bestim-

mung darüber, was eigentlich eine notorische Mißheirath sei? nicht gegeben hat, und auch später, trotz der schon 1742 von dem kurfürstlichen Colleg erbetenen und in der Wahlcapitulation Leopold's II. von 1790 zugesicherten Erlassung eines reichsgesetzlichen Regulativs nicht gegeben worden ist.

Allgemein anerkannt wird, daß sich schon längst die juristische Bedeutung der Mißheirath sowohl in Betreff des anderen Ehegatten, als der aus solcher Ehe entsprossenen Kinder im allgemeinen Rechte auf den deutschen hohen Adel beschränkt, während in Particularrechten, insbesondere im Allgem. preußischen Landrecht, Thl. II., Tit. I., §. 30f. §. 952 der Begriff sich auch auf den niederen Adel bezieht; hier freilich mehr im Sinne eines gesetzlichen Verbotes und gesetzlicher Nichtigkeit solcher Ehen zwischen „Mannspersonen von Adel mit Weibspersonen aus dem Bauern- oder geringen Bürgerstande". In der gemeinrechtlichen Theorie aber, wo sich die juristische Bedeutung von der Mißheirath auch beim hohen Adel wegen des regelmäßigen Ausschlusses der Töchter und Cognaten von der Succession in Land und Leute und das Familiengut hauptsächlich nur auf die Ehen hochadeliger Herren mit Frauen eines niederern Standes bezieht, wie ja auch die Wahlcapitulation nur von Ehen solcher reichsständischen Häusern angehörigen Herren spricht, obwohl nach den Hausgesetzen auch die Mesalliance einer Prinzessin oder Gräfin in Betreff der ihnen auf Aussteuer u. s. w zustehenden Rechte nachtheilige Folgen haben konnte, — in der gemeinrechtlichen Theorie finden wir schon vor der Wahlcapitulation von 1742 die verschiedensten Ansichten vertreten und die Literatur über die streitige Frage war bereits eine ziemlich reichhaltige, wie sich schon aus J. J. Moser, Teutsches Staatsrecht, Thl. XIX. (1745), Buch III., Cap. 102: Von Stand- und Unstandesmäßigen Heurathen, §. 91f., entnehmen läßt, wo der Inhalt von dreißig bis vierzig Schriften größtentheils namhaftester Autoren auszugsweise mitgetheilt wird, welche die verschiedensten Ansichten vertreten, dergestalt, daß Einige nur die Ehe mit einer Unfreien, Andere jede Ehe mit einer anderen Person nicht hochadeligen Geburtsstandes für eine Mißheirath erklären, wieder Andere aber theils in Betreff der Ehen von Kurfürsten, Fürsten und Grafen einen Unterschied machen, theils in Betreff des anderen Theils wenigstens dann die Gleichheit der Ehe vertreten, wenn sie mit einer Person von niederem, aber altem Adel eingegangen

sei, wogegen sie die mit einer Bürgerlichen eingegangenen Ehe für eine unzweifelhafte Mißheirath erkennen, eine Ansicht, die auch von Moser selbst hier (a. a. O., §. 141 f.) entschieden adoptirt und auch später noch festgehalten [21]) wird, indem er auch bei altfürstlichen Häusern die Existenz eines „wahren und rechtskräftigen (neueren) Reichsherkommens" für die Gleichheit der Ehe mit Personen des niederen aber alten Adels aus einer Anzahl von Präcedenzfällen behaupten und beweisen zu können vermeint [22]). Ziemlich gleichzeitig glaubte noch der Verfasser des ersten ausführlichen und umfassenden Werkes über deutsches Privatfürstenrecht, Joh. Friedrich Wilhelm von Neumann in Wolfsfeld [23a]), auch dieser Beschränkung entgegentreten zu müssen, wie ja auch später Viele nur wegen der Wahlcapitulation von 1742 die Ehe einer Person des Fürstenstandes mit einer dem Bürgerstande angehörigen Frau für eine Mißheirath im juristischen Sinne anerkennen wollten. Denn obwohl in der Wahlcapitulation überhaupt kein bestimmter Fall als notorische Mißheirath bezeichnet

---

21) Im Familien-Staatsrecht der T. Reichsstände (1775) Thl. II. Kap. XIV. §. 59, insbesondere gegen die Einwendungen Strube's in den Nebenstunden, Th. III. S. 537. Daß aber gerade Strube zu den Hauptvertretern der zwischen altfürstlichen und reichsgräflichen Häusern unterscheidenden Ansicht gehört, s. unten.

22) Wie schon bei früheren Schriftstellern, so sind es auch bei J. J. Moser und nachher auch bei Neumann u. A. 6—7 Fälle, welche in Betreff der behaupteten Gleichheit der Ehen altfürstlicher Personen mit Frauen des niederen Adels dazu dienen müssen, um darauf ein seit dem XV. Jahrh. vom alten Fürstenrecht abweichendes „wahres und rechtskräftiges Reichsherkommen" zu gründen, nämlich 1) die Ehe des Herzogs Wilhelm zu Sachsen-Weimar mit der Katharina von Brandenstein (1463); 2) die Ehe des Herzogs Otto von Braunschweig-Lüneburg mit Mechtild von Campen (1528); 3) die Ehe des Markgrafen Ernst zu Baden-Durlach mit Ursula von Rosenfeld (1518); 4) die Ehe des Markgrafen Fortunatus von Baden mit Maria von Eicken (1593); 5) die Ehe des Fürsten Johann Ludwig von Anhalt-Zerbst mit Christiane Eleonore von Zeutsch (1687); 6) die Ehe des Pfalzgrafen Johann Carl zu Birkenfeld mit Marie Esther von Witzleben (1696); 7) die Ehe des Herzogs Christian Carl zu Holstein-Norburg mit Dorothea Christiane von Aichelberg (1702). Diese (natürlich auch bei Pütter, über Mißheirathen, S. 56. 83. 91. 127. 160. 182 u. 218 ausführlich besprochenen) Fälle werden besonders deshalb hervorgehoben, weil die Descendenz nach mehr oder weniger Widerspruch und Streitigkeiten wirklich zur Succession gelangte.

23a) von Neumann (früher beim Reichskammergericht, später als Brandenburg-Anspach'scher Rath auf seinem Gute Wolfsfeld lebend) hat sein Jus privatum principum 1751—1753 in 8 Abtheilungen (in 4.) mit besonderen Titeln erscheinen lassen. Hierher gehört die 2. Abthl. de matrimoniis principum commentatio, bes. Tit. XXI.

worden war, so konnte die bekannte Veranlassung für diese abcapitulirte Stelle, die 1713 geschlossene Ehe des Herzogs Anton Ulrich von S.-Meiningen mit der Cäsarea Schurmann aus Kassel, deren Kinder durch Diplom Kaiser Karl's VI. von 1727 „nach gemeinen Rechten für rechtgeborene Fürsten und Fürstinnen" erklärt worden waren, um so weniger darüber Zweifel bestehen lassen, daß wenigstens dieser Fall der Ehe eines Fürsten mit einer Bürgerlichen eine „unstreitig notorische Mißheirath" sei, als er durch Reichshofraths-Conclusum vom 25. September 1744 und in Folge des vom Herzog Anton Ulrich dagegen ergriffenen Recurses, durch Reichsschluß vom 28. Juli/4. September 1747 ausdrücklich dafür erklärt worden war [23b]). Dabei ist aber besonders noch bemerkenswerth, daß 1) der 1741 vereinbarte Antrag zur Einfügung einer Stelle in die Wahlcapitulation, durch welche das kaiserliche Recht der Standeserhöhung in ihren Wirkungen, besonders auch [24]) bezüglich der „fürstlichen" Mißheirathen „mit Personen gar ungleichen Standes" eingeschränkt werde, nur von altfürstlichen Häusern ausgegangen war; 2) daß bei Fassung der 1742 abcapitulirten Stelle auf den Antrag von Kursachsen anstatt der Worte: „aus ungleicher Ehe oder Mißheirath" Entsprossenen, die Worte: „aus unstreitig notorischen Mißheirathen" gesetzt wurden, um damit die Anwendung auf jede ungleiche Ehe auszuschließen [25]). Auch kömmt noch 3) in Betracht, daß die fragliche Stelle der Wahlcapitulation überhaupt kein neues Recht schaffen wollte, daß sie den Begriff und die Wirkungen einer Mißheirath in reichsständischen Häusern als etwas durch die bestehenden Rechtszustände oder das sog. Privatfürstenrecht gegebenes voraussetzt, und hauptsächlich nur den Wirkungen einer kaiserlichen Standeserhöhung entgegentreten will, indem

---

23b) Vgl. über den Meiningen'schen Fall, den dadurch veranlaßten Verein altfürstlicher Häuser v. 1717, die Reichshofrathsdecrete v. 1723, 1727, 1733, die Verhandlungen über die Wahlkapitulation und die späteren Reichshofraths- und Reichsschlüsse: J. J. Moser, Anmerk. zur Wahlkap. Karls VII. Thl. I. S. 51 fg. — Dessen Fam. Staatsr. Thl. II. S. 37 fg. — v. Hellfeld, Beitr. zum Staatsr. u. d. Gesch. v. Sachsen, Thl III. S. 238 fg. — J. St. Pütter, Ueber Mißheirathen S. 234 fg. 274 fg. 285 fg.

24) Denn ein allgemeineres Verbot enthielt schon die Wahlkap. Leopold I. von 1658, Art. 44.

25) Strube's, rechtl. Bedenken, Thl. II. S. 507. Pütter a. a. O. S. 278 fg. Mosers Fam. Staatsr. Thl. II. S. 120 fg.

darüber besonders gestritten worden war, ob durch kaiserliches Diplom der Mangel des gleichen Geburtsstandes gedeckt werden könne, so daß also bei anderen „ungleichen Ehen“, die aber nicht „unstreitig notorische Mißheirathen“ waren, das Recht des Kaisers nicht beschränkt sein sollte — und daß man endlich damit nicht ausschließen wollte, daß es noch andere Fälle der Mißheirath gebe, wenn sie auch nicht zu den „unstreitig notorischen“ gerechnet werden könnten.

Es ist bekannt, daß gegen Ende des vorigen Jahrhunderts (1796) durch den berühmtesten der damaligen Reichspublicisten, Joh. Steph. Pütter in Göttingen, nachdem er die Abhandlung über den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niederen Adels (1795) vorausgeschickt hatte, die Lehre von den Mißheirathen teutscher Fürsten und Grafen eine umfassende Bearbeitung [26]) erfuhr, welche mit großer Entschiedenheit für die rechtliche Ungleichheit aller Ehen des hohen Adels mit einer Person niedrigeren Geburtsstandes eintrat, alle vorgekommenen und nachweisbaren Fälle von Mißheirathen mit und ohne Effect mit gründlichster Ausführlichkeit besprach und die von ihm begründete strengere Theorie auch auf die Vermählungen deutscher Reichsgrafen vom alten Herrenstande mit Personen vom alten Adel anzuwenden de jure für erforderlich hielt [27]); obwohl er selbst zugeben mußte, daß nach der neueren Entwickelung der socialen und politischen Verhältnisse in Deutschland Verbindungen zwischen gräflichen (auch altgräflichen) und adeligen Häusern sehr natürlich und nicht zu vermeiden seien [28a]); daß jedenfalls der Begriff der unstreitig notorischen Miß-

26) Ueber Mißheirathen Teutscher Fürsten und Grafen vom geheimen Justizrath Pütter zu Göttingen, Göttingen 1796.

27) Pütter a. a. O. S. 434 fg. — S. auch ein Responsum dess. v. 1773 in Auserlesene Rechtsfälle, Bd. III. Thl. 3. S. 794.

28a) Pütter a. a. O. S. 441: „Man ist schon sehr gewohnt, gräfliche und adelige Häuser in völlig gleichen Familienverbindungen zu sehen. Sie tragen auch meistens kein Bedenken, sich unter einander ohne irgend einigen Unterschied des Standes zu behandeln. In Gegenden, wo die unmittelbare Reichsritterschaft ihren Sitz hat, ist es überdies nicht ungewöhnlich, daß auch Reichsgrafen von alten Häusern, Schwäger und Schwiegersöhne unter der Reichsritterschaft haben. Oder was sollte auch eine Tochter aus einem altgräflichen Hause bewegen, einem Reichsritter, der vielleicht nicht weniger Einkünfte als ihr Vater hat, ihre Hand zu versagen? Und wenn nun der junge Herr Graf sich hinwiederum in die Tochter eines schon mit ihm oder andern seines Gleichen verschwägerten Reichsritters verliebt, was sollte da im Wege stehen, daß nicht auch daraus ein Ehepaar werden könnte“?

heirath auf solche Vermählungen nicht ohne Weiteres anwendbar sei, wie er in der oben bereits in Bezug genommenen Deductio für Schaumburg-Lippe gegen Hessen-Cassel puncto armatae invasionis pacifragae vom März 1786 ausdrücklich ausgesprochen hatte [28b]) und auch schon früher es begreiflich findet, daß Viele, die sonst die Ehen zwischen Personen von hohem und niederem Adel allerdings für Mißheirathen halten, der Grafen halber sich dahin erklärt, daß in Ansehung derselben durch ein neueres Herkommen die Sache sich so geändert habe, daß jetzt die Ehe eines Reichsgrafen mit einer vom alten Adel nicht mehr für eine Mißheirath zu halten sei [28c]), eine Ansicht, die insbesondere von Strube [29]) vertreten worden war und natürlich von der zahlreichen Klasse der Schriftsteller vertreten wurde, welche selbst die Ehe eines einem altfürstlichen Hause angehörigen Herrn mit einer Frau des niederen resp. alten und stiftsmäßigen Adels nicht für eine ungleiche erkennen wollten, falls nicht ausdrückliches Herkommen oder Gesetz des Hauses das Gegentheil bestimme. Insbesondere gehört dazu auch, im Gegensatz zu der bereits erwähnten, natürlich der strengsten Theorie huldigenden landgräflich hessischen Deduction (von Ledderhose) gegen Bückeburg von 1787, die für Bückeburg in die Schranken tretende „Darlegung des Ungrundes" von 1789, deren auch schon oben gedacht wurde [30]).

So groß aber auch das publicistische Ansehen J. St. Pütter's

---

28b) Auserlesene Rechtsfälle, Bd. III. Thl. IV. S. 853, wo Pütter bezüglich der Ehe des Grafen Friedrich Ernst von Schaumburg-Lippe mit dem Fräulein von Friesenhausen sagt: „In der That konnte die Heirath eines Reichsgrafen mit einer Person von stiftsmäßigem alten Adel wenigstens für keine solche „unstreitig notorische Mißheirath" gehalten werden, wie solche hernach in der kaiserlichen Wahlkapitulation (Art. 22. §. 4) vorausgesetzt ward, wenn den daraus erzeugten Kindern die Ebenbürtigkeit und Successionsfähigkeit abgesprochen werden sollte."

28c) Pütter, auserlesene Rechtsfälle, Bd. III. Th. IV. S. 807.

29) Rechtl. Bedenken, Thl. II, S. 502 fg. In Betreff des Fürstenstandes bezweifelt auch Strube a. a. O. S. 504, daß sich ein Reichsherkommen erweisen lasse, wodurch die „uhralte Rechte" geändert seien. S. auch desselben Nebenstunden Thl. III. S. 203 fg Thl. V. Abh. XXXVI. Von ungleichen Ehen. S. 224 fg. bes. S. 241 u. S. 248.

30) S. oben Note 10; und darin bes. über das Recht der gräflichen Häuser S. 83 f. — Pütter vermuthet, daß der Canzleidirector Falk zu Hannover der Verf. dieser sehr ausführlichen und gründlichen Darlegung sei. — Pütter selbst ist wahrscheinlich durch diese beiden Schriften veranlaßt worden, die Materie von Neuem zu bearbeiten und seine Doctrin nochmals ausführlich zu vertheidigen.

war und fortdauernd geblieben ist, so hat er in Betreff seiner Doctrin von den Mißheirathen deutscher Fürsten und Grafen so wenig allgemeine Anerkennung gefunden, daß selbst zwei seiner namhaftesten unmittelbaren Schüler, Häberlin [31]) und Leist [32]), der Ansicht huldigen, daß sich kein Herkommen für die Erhaltung der altdeutschen Grundsätze von der Ebenbürtigkeit selbst bei den altfürstlichen Geschlechtern nachweisen lasse, vielmehr wie Moser u. A. annehmen, ein entgegenstehendes Herkommen existire, und daß auch bei Fürsten zu Folge der Wahlcapitulation von 1742 nur die Ehe mit einer Bürgerlichen als Mißheirath im rechtlichen Sinne zu betrachten sei, wofür sich auch noch viele andere gleichzeitige Autoritäten erklärt hatten [33]).

Im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts haben bekanntlich eine Mehrzahl sog. causes célèbres Veranlassung zu neuer und ausführlicher Erörterung der Frage über den deutschrechtlichen Begriff und Umfang der Mißheirath gegeben [34]), und es sind dadurch auch selbstständige wissenschaftliche Untersuchungen, insbesondere auch mit Rücksicht auf die noch in der deutschen Bundesacte Art. XIV. als ein praktischer Begriff behandelte Ebenbürtigkeit hervorgerufen worden [35]).

---

31) S. Desselben, Repertorium des teutschen Staats- u. Lehnrechts, Bd. III. Art. Notorische Mißheirath (S. 625 f.). Desselb. Handb. des Teutschen Staatsrechts nach dem System des Herrn Geh. Justizrath Pütter, Thl. III. (1797) §. 448 S. 508 f.

32) Lehrb. d. teutschen Staatsrechts, 2. Aufl. 1805, §. 32. Ganz übereinstimmend erklärt sich gleichzeitig Gönner, teutsches Staatsr. Landshut, 1804. §. 74.

33) Schnaubert, Erläut. des Lehnrechts. 1791. S. 391 f. — A. Fr. Batz, Entwick. des Begriffs unstandesmäßiger Ehen, hauptsächlich der teutschen Reichsstände. 1781. — G. L. Böhmer, Diss. de impari matrimonio et jure liberorum ex eo natorum circa successionem feudalem, in Elect. jur. feud. Tom. I. (1795) S. 221. — Runde, Grunds. des deutschen Privatrechts, §. 580. — Danz, Handb. des deutschen Privatrechts, Thl. VI. S. 202 f.

34) Vergl. die Literatur über die Löwenstein-Wertheimischen Ansprüche auf Succession in Bayern; über die Ansprüche des Obersten Augustus von Este auf die Thronfolge in Hannover; über den Bentinck'schen Rechtsstreit u. s. w. in des Unterz. Deutsch. Staats- u. Bundesr. 3. Aufl. Thl. I. §. 68. — Auf die bestrittene Successionsfähigkeit des Herzogs von Augustenburg bezieht sich besonders die Schrift von Zoepfl, über Mißheirathen. — Ueber die Bentinck'sche Sache s. noch das Urtheil der Jurist. Fac. zu Jena, herausgeg. v. Dieck, Leipzig 1843. S. 273 flg.

35) Aus früherer Zeit ist hier noch hervorzuheben die Abh. von Heffter in den Beiträgen zum deutschen Staats- u. Fürstenrecht, Berlin 1829. S. 105, der auch später noch die daselbst S. 45 als die für die Zeit des Reichs relativ richtigste auf-

Wir finden auch in dieser neueren Literatur die verschiedenen wissenschaftlichen Gegensätze vertreten. Insbesondere erhielt die strengere Pütter'sche Doctrin durch die ausführliche und gründliche Schrift von Göhrum[36]) eine neue Stütze, wogegen sich vorzüglich wieder die Schrift von Zoepfl[37]) richtete, um die so zahlreich vertretene Theorie, daß nur die Ehe eines Mitglieds des hohen Adels mit einer Bürgerlichen allgemein als Mißheirath zu betrachten sei, zu verstärken, weil nur die stricte Nachweisung einer gesetzlichen Ausnahme die Regel, daß eine an sich gültige und verbindliche Ehe auch ihre rechtlichen Wirkungen hervorbringe, ausschließen könne. Dieser Ansicht steht am nächsten und wird auch von den Vertheidigern derselben in anderer Wendung vertreten, die Fassung des entscheidenden Rechtssatzes, wie er für die Reichszeit formulirt wurde: Es gibt außer dem in der Wahlcapitulation aufgestellten Princip und den unstreitig dahin gehörigen Fällen gar kein gemeines, weder geschriebenes noch ungeschriebenes Recht. Die Autonomie der Häuser des hohen Adels, eines jeden für sich, war und ist die einzige Rechtsnorm, eine Ansicht, die doch noch das Fortbestehen eines gewissen historischen Rechts anerkannte, während es auch nicht an solchen fehlte, welche auch die Bestimmung der Wahlcapitulation mit der Auflösung des Reiches als ganz beseitigt betrachteten, oder geradezu aussprachen, daß die Lehre von den Mißheirathen aus dem deutschen öffentlichen Rechte ganz verbannt werden müsse[38]).

Im Gegensatz hierzu hat der Unterzeichnete stets an der Ansicht festgehalten und sie auch in verschiedenen Fällen bereits practisch vertreten, daß es allerdings auch in Betreff der Mißheirathen des hohen

---

gestellte Rechtsformel in den zur Löwenstein'schen und Bentinck'schen Sache abgegebenen Votis und zuletzt in der Schrift: die Sonderrechte der souverainen und der mediatisirten, vormals reichsständischen Häuser Deutschlands, Berlin 1871, S. 118 f. festgehalten hat.

36) Chr. G. Göhrum, Geschichtl. Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit nach gemeinem deutschen Rechte u. s. w. 2 Bde. Tübingen 1846.

37) H. Zoepfl, Ueber hohen Adel u. Ebenbürtigkeit. Stuttg. 1853. S. 140 fl. Derselbe, Ueber Mißheirathen in den deutschen regierenden Fürstenhäusern überhaupt und in dem Oldenburgischen Gesammthause insbesondere. Stuttg 1853.

38) Jenes vertheidigt Gönner im Archiv für die Gesetzgeb. u. Reform des jurist. Studiums, Bd. I. S. 296 f.; das Letztere Klüber, öffentl. Recht des teutsch. Bundes, §. 182. — Gegen Beides s. d. Ausführung von Heffter in den angef. Beiträgen, S. 49 f.

Adels in Deutschland ein gemeines Recht gebe, welches in Ermangelung besonderer Hausgesetze die Entscheidung geben müsse; daß dieses gemeine Recht schon vor der Wahlcapitulation von 1742 existirte und daran an sich nichts geändert wurde; daß dieses, wie das gemeine deutsche Recht überhaupt auch die Auflösung des vormaligen deutschen Reiches überdauerte; daß dasselbe noch jetzt als bestehend betrachtet werden müsse, und daß, wenn auch die Beschränkung der kaiserlichen Machtvollkommenheit in der Wahlcapitulation in Betreff der Standeserhöhung direct nicht mehr in Betracht komme, dasselbe doch jetzt von einer etwaigen Standeserhöhung durch einen deutschen oder anderen Souverain in so weit gelten müsse, als bei wirklicher und unzweifelhafter Mißheirath die Rechte der anderen Mitglieder des betreffenden Hauses dadurch nicht alterirt werden könnten. Dabei haben wir aber, obwohl im Allgemeinen zwischen altfürstlichen und altgräflichen Häusern gleiches Recht statuirt wurde, doch von jeher uns auch zu der Ansicht bekannt, daß zwar die Grundsätze des älteren Rechtes beim Fürstenstande durch ein neueres Herkommen (auf welches sich auch die gewöhnlich hervorgehobenen speciellen Fälle nicht gründen lassen) nicht verändert worden seien, daß sich aber allerdings das neuere Herkommen (seit dem XV. und XVI. Jahrhundert) hinsichtlich der reichsständischen Grafengeschlechter für die Gleichheit der Ehen mit dem alten niederen Adel entschieden habe [39]).

## Von den Mißheirathen in altgräflichen Häusern überhaupt.

Wenn wir uns trotz der Vertretung der strengen Ansicht in Betreff der Mißheirathen des hohen Adels für die Gleichheit der Ehen zwischen Mitgliedern altgräflicher reichsständischer Häuser und Personen des alten niederen Adels als geltendes Recht ausgesprochen haben, so

39) Ausgeführt schon vor länger als 30 Jahren (1841) in der 1. Ausg. seines Deutsch. Staats- u. Bundesrechts, Thl. I. S. 161 f.; festgehalten auch in der 3. Ausg. von 1866. Th. I. §. 68. In Uebereinstimmung hiermit haben sich, zum Theil freilich ohne weitere Unterscheidung, von den neueren Schriftstellern über deutsches Recht erklärt: Göhrum, a. a. O., Gerber, System des deut. Privatrechts, 8. Aufl. 1863. §. 224. — Renaud, Lehrb. des gem. deut. Privatrechts, Bd. I. §. 3. 161. — G. Beseler, System des deut. Privatrechts (3. Aufl.) 2. Abthl. §. 171. — Walter, deut. R. Gesch. 2. Ausg. 1857. Bd. II. §. 465. — J. Fr. Schulte, Lehrb. der deut. Reichs- u. Rechtsgesch. (1861) §. 174.

befinden wir uns dabei in voller Uebereinstimmung nicht blos mit einer Anzahl älterer Autoritäten [40]), sondern insbesondere auch mit den Aussprüchen des bedeutendsten Germanisten des 19. Jahrhunderts, des Schöpfers und Begründers der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, also mit Karl Friedrich Eichhorn, welcher sich wiederholt dafür ausgesprochen hat, daß ein neueres allgemeines Herkommen für die Gleichheit der Ehe mit dem alten niederen Adel sei [41]). Nicht ausgeschlossen wird natürlich durch diesen, nur die in der Regel anwendbare Norm gewährenden Rechtssatz, daß durch das bestehende Hausgesetz eine das strengere Princip festhaltende Ausnahme begründet sei; es wird aber dieses, sowie die Behauptung eines entgegenstehenden speciellen Herkommens immer eines stricten Nachweises bedürfen.

Fragt man nun zunächst nach den Ursachen, welche zur Entstehung eines solchen allgemeinen Herkommens bei den alten reichsständischen Grafen zusammengewirkt haben, so sind es theils historisch-politische, theils sociale Verhältnisse, welche es erklärlich machen, daß sich bei ihnen nicht so wie bei den altfürstlichen Geschlechtern das strengere Princip behaupten ließ. Denn wenn auch bezüglich der Reichsunmittelbarkeit sich kein Unterschied zwischen den altfürstlichen und altgräflichen Territorialherren machen ließ, auch beiden das nach neuerem Rechte den hohen Adel bedingende Reichsstandschaftsrecht zustand, so waren doch die so zahlreichen gräflichen Herrschaftsgebiete meistens von geringerem Umfange, theils von Alters her, theils in Folge der gewohnheitsmäßigen Theilungen seit dem 12. und 13. Jahrhundert, wovon nur wenige Grafschaften (zu denen allerdings, wie oben bereits hervorgehoben wurde, gerade Lippe gehört) eine Ausnahme machen. Dieser obwohl den Geburtsstand an sich nicht alterirende Unterschied gewinnt

40) Außer J. J. Moser, Staatsrecht, Thl. XIX. S. 339; Familienstaatsr. Thl. II. S. 151 f. und allen andern so zahlreichen Schriftstellern, welche selbst die Gleichheit der Ehe zwischen altfürstlichen Geschlechtern und dem (alten) niedern Adel behaupten, gehört hierher insbesondere Strube, rechtl. Bedenken, Thl. II. Nr. 135 und die auf den Schaumburg-Lippischen Fall bezügliche sehr gründliche Ausführung in der Bückeburgischen Deduction: Darlegung des Ungrundes u. s. w. (1789) S. 83 f. — Vergl. auch Gonne, rechtliches Gutachten, ob die Heurath eines unmittelbaren Reichsgrafen mit einem adelichen Fräulein vor eine Mißheurath zu halten? In den Erlang. Anzeigen von 1743. Nr. 1, im Auszug bei J. J. Moser Teutsches Staatsrecht, Thl. XIX. S. 255 f.

41) Eichhorn's Einleitung in das deut. Privatr. §. 292; Dessen deutsche Staats- u. Rechtsgesch. 5. Ausg. 1844. Thl. IV. §. 563. Note e.

zunächst dadurch eine politische Bedeutung, daß die reichsständischen Grafen, nach dem festeren Abschluß der Reichsverfassung in Betreff des Rechts, auf den Reichstagen zu erscheinen, im sog. Reichsfürstenrath nicht wie die altfürstlichen Häuser eine Virilstimme hatten, sondern nach und nach zu vier Curien oder Collegien, dem Wetterauischen, Schwäbischen, Fränkischen und Westphälischen, mit je einer entscheidenden Stimme vereinigt waren. Wenn aber schon deßhalb die reichsständischen Grafen den Fürsten sich staatsrechtlich nicht gleichstellen konnten, so war auch in ihrer politischen oder völkerrechtlichen Stellung ein gewichtiger Unterschied darin zu erkennen, daß der Gedanke, auf welchem die Unterscheidung des großen Leibniz zwischen superioritas territorialis und suprematus beruht, oder der Begriff des Letzteren [42], auf sie keine Anwendung finden konnte. Im Zusammenhang hiermit steht dann wieder, daß viele Grafen Vasallen von Reichsfürsten waren (was öfters, z. B. bei den Stolberg's, sehr zu ihrem Nachtheil ausgebeutet worden ist) und sehr häufig im Civil- oder Militärdienst mächtigerer Herren gestanden haben; auch überhaupt mehr und mehr nur in dem Anschluß an einen mächtigeren Reichsfürsten die Stütze finden konnten, die ihnen die zu einem Schemen gewordene Reichsgewalt nicht mehr gewähren konnte. Es war daher auch leicht erklärlich, daß öfters Zweifel und Streitigkeiten über Gerechtsame resp. Ehrenrechte entstanden, welche den altfürstlichen Geschlechtern gegenüber zu erregen Niemandem einfiel [43]).

Kam nun dazu, daß, worauf, wie wir sehen, schon Pütter großes Gewicht legt, die gräflichen Geschlechter in Betreff des persönlichen Verkehrs und anderer socialer Beziehungen mehr an den benachbarten, in Betreff des Reichthumes und Grundbesitzes oft gleich, wenn nicht höher stehenden niederen Adel, zu dem ja auch die freie

42) cf. Caesarini Furstenerii Tractatus de Jure Suprematus ac Legationum Principum Germaniae, jetzt im 4. Bande (1865) der von Onno Klopp herausgeg. Werke von Leibniz, p. 9 seq. In der Einleitung (das. p. 13) sagt Leibniz: „Suprematum ergo illi tribuo, qui non tantum domi subditos manu militari regit, sed et qui exercitum extra fines ducere et armis, foederibus, legationibus, ac caeteris juris gentium functionibus aliquid momenti ad rerum Europae generalium summam conferre potest." — Vergl. auch besonders Strube's rechtl. Bedenken, Thl. II. Nr. CXXXV. §. 5. (S. 506).

43) Z. B. in Betreff der gräflichen Comitial-Gesandten und am kaiserl. Hofe; cf. J. J. Moser, von den teutschen Reichsständen, S. 994 f. 1010 f. 1021 f.

und unmittelbare Reichsritterschaft gehörte, gewiesen waren, so kann man sich nicht wundern, daß man mehr der Annahme, als bestände wegen mangelnder Ebenbürtigkeit rechtlich kein Connubium mit dem niederen Adel, sich entfremden mußte, und daß, wenn man zunächst kein Bedenken haben konnte, gräfliche Töchter mit Herren von altem Adel zu vermählen, eben so auch umgekehrt mehr und mehr Ehen von Reichsgrafen mit altadeligen Fräulein vorkommen mußten, ohne daß dagegen von den engeren Standesgenossen resp. den Angehörigen der gräflichen Familie, Einsprache erhoben, der Gemahlin Rang und Stand des Mannes bestritten oder den aus solcher Ehe entsprossenen Söhnen die Successionsfähigkeit negirt worden war, was auch um so unbilliger gewesen wäre, als insbesondere den nachgeborenen Söhnen eine standesmäßige Verheirathung überhaupt unmöglich gemacht worden wäre. Demgemäß äußerte schon Strube[44]), obwohl er die Gleichheit der Ehe zwischen Fürsten und Personen des niederen Adels negirt, mit großer Entschiedenheit, daß sich in Betreff des Grafenstandes die Dinge wesentlich geändert, und daß man mit Rücksicht auf die Entwickelung seiner Verhältnisse im Unterschied vom Fürstenstande „ohnmöglich die Ehe eines Reichsgrafen und einer Stiftsmäßigen von Adel vor eine ohnstreitig notorische Mißheyrath werde halten können", und J. J. Moser[45]) sagt in seiner Weise:

„Ich wollte es auch keinem um das Lustre seines Hauses be-
„sorgten Grafen rathen, eines Agnaten mit einer alten von Adel
„erzeugten Kindern Quaestionem status zu moviren, denn er
„(zumal am kayserlichen Hof) übel damit anlauffen und sich wohl
„gar einen Injurien-Proceß auf den Hals laden würde."

Es handelt sich also hier um ein an sich ganz unbestreitbares Gewohnheitsrecht oder Herkommen, zu dessen weiterer Begründung es nicht erforderlich sein kann, die besonders seit dem 16. Jahrhundert so zahlreich vorgekommenen Fälle von Ehen reichsständischer Grafen mit Frauen des niederen Adels aufzuzählen[46]), indem vielmehr von der

---

44) Strube, a. a. O. Thl. II. S. 506.

45) Familien-Staatsr. der t. Reichsstände, Thl. II. S. 153.

46) J. J. Moser, Teutsch. Staatsr. Thl. XIX. S. 338. Eine genauere Aufzählung findet sich schon bei älteren Schriftstellern, namentlich bei Burgermeister im Grafen- u. Ritter-Saal, Part. III. Sect. 13; bei C. de Mannsbach, Tract. juridico-historicus de matrimonio Principis, Comitis, liberique Domini cum vir-

dies Recht bestreitenden Seite nachgewiesen werden mußte, daß und aus welchen Gründen sich aus den vorliegenden zahlreichen Thatsachen kein in dieser Standesclasse herrschendes Rechtsbewußtsein entnehmen lasse.

Wenn aber schon nach einem bekannten Ausspruch des römischen Rechts bei der Frage nach der Existenz eines Gewohnheitsrechtes oder Herkommens eine bereits im Rechtsstreit erfolgte gerichtliche Anerkennung (an contradicto aliquando judicio consuetudo firmata sit?) in's Gewicht fällt, so liegen gerade für diesen fraglichen Rechtssatz die entschiedensten Anerkenntnisse aus der Praxis des Reichs und der Reichsgerichte vor, und wird man, wenn man alles dieses zur Begründung eines Herkommens nicht für genügend erachten wollte, damit überhaupt die Möglichkeit der Entstehung eines Herkommens für eine ganze Standesclasse, d. h. eines in ihr lebendig gewordenen Rechtsbewußtseins in Abrede stellen [47]). Abgesehen davon, daß der Kaiser mehrfach einer hausgesetzlichen Bestimmung, durch welche Ehebündnisse mit dem niederen Adel für Mißheirathen erklärt werden sollten, die nachgesuchte kaiserliche Bestätigung versagte [48]), existirt eine Mehrzahl von Entscheidungen

---

gini nobili inito. Wetzlar 1740. (Moser's teutsch. Staatsr. Thl. XIX. S. 303; auch bei Heffter, die Sonderrechte. S. 115 folg. noch besonders in Bezug genommen). S. ferner die Zusammenstellung namhafter Fälle in der cit. Darlegung des Ungrundes der Ursachen u. s. w. (Bückeburg, 1789) S. 87 f., wo (S. 92) besonders auch die in dem 1640 erloschenen Schaumburg'schen Grafengeschlechte vorgekommenen Fälle hervorgehoben werden, demnächst aber auch der Fall des regierenden Grafen von Schaumburg-Lippe, Albert Wolfgang, welcher sich kurz vor dem Friesenhausen'schen Falle (1721) mit einem Fräulein von altem Adel, Margarethe Gertrud von Oeynhausen, vermählte. Ihm folgte 1748 der aus dieser Ehe entsprossene zweite Sohn, Graf Friedrich Wilhelm Ernst, ohne irgend welchen Widerspruch in der Regierung des Landes

47) Dazu führt nothwendig die Entgegnung Pütters, über Mißheirathen S. 448 f., wenn er als Haupterforderniß eines allgemeinen Herkommens die Einwilligung sämmtlicher Betheiligten betrachtet, da ohne Einwilligung dieses gesammten hohen Standes und aller dazu gehörigen Häuser an kein verbindliches Herkommen gedacht werden könne. Das wäre dann freilich kein Gewohnheitsrecht mehr, sondern ausdrückliche autonomische Feststellung eines Rechtssatzes! Völlig nichtig ist dagegen die Berufung Pütters, S. 450 f. auf ein paar strengere Hausgesetze altgräflicher Häuser und auf die beiden gräflichen Vereine von 1740 und 1755, die an sich einen für die vorliegende Frage bestimmten Ausspruch vermissen lassen und überdies die vorbehaltene kaiserliche Confirmation nicht erhalten haben. S. darüber die Bückeburg. Darlegung des Ungrundes 2c. S. 89 f.

48) Moser, Familien-Staatsr. Thl. II. S. 129. 130. — Pütter, über Mißheirathen, S. 304. 306. 307. 309. — Klüber, Abhandl. u. Beobacht. Bd. I. 1830. S. 87. — Heffter, die Sonderrechte, S. 107.

der höchsten Reichsgerichte, durch welche ausdrücklich anerkannt wurde, daß die Ehe eines Reichsgrafen mit einem altadeligen Fräulein keine Mißheirath sei. Dies geschah schon im 17. Jahrhundert durch ein reichshofräthliches Erkenntniß von 1635 bezüglich der Ehe des Grafen Wolfgang von Oettingen-Wallerstein mit der Johanna von Molle, aus welcher Ehe die jetzt noch blühende Wallersteinische Linie abstammt[49]. Die wichtigsten[50], auch materiell am ausführlichsten begründeten reichsgerichtlichen Entscheidungen liefert uns aber das Lippische Haus selbst in seiner Schaumburg-Lippischen Abzweigung, worüber bereits oben in der historischen Einleitung bezüglich der Ehe des Grafen Friedrich Ernst (1722) mit dem Fräulein von Friesenhausen, was die Entstehung und den Fortgang dieser cause célèbre anbetrifft, ausführlich berichtet worden ist. Es wurde hierbei im Gegensatz zu den von dem fürstlichen Ministerio in Cassel „in Betreff ungleicher Heirathen und davon abhangen sollender Successionsfähigkeit seit einigen Jahren adoptirten „neuerlichen Principiis" als geltendes, keinem Reichsgesetz widersprechendes Recht ausdrücklich anerkannt, daß „die Ehe eines Reichsgrafen oder aus solchem Hause entsprossenen Herrn mit einer von beiderseits Eltern Ritter- und Stiftmäßig gebohrenen Person aus dem alten teutschen Reichs-Adel nicht für ungleich oder die daraus erzeugte Kinder nicht für unfähig zur Lehn- und Landesfolge" zu erachten seien, und daß es auch „am wenigsten ein oder anderen fürstlichen Hause zustehe, dergleichen (d. h. von einer, seit zwei und drei Jahrhunderten bestehenden, unleugbaren Observanz des Contrarii in denen vornehmsten Häusern Teutschlands abweichende) Neuerungen in Teutschland zu introduciren."

Wenn sich aber bezüglich der ehelichen Verbindung zwischen altgräflichen Häusern und dem niederen alten Adel weniger reichsgerichtliche Präjudicia aufführen lassen, als bezüglich der altfürstlichen Geschlechter nachweisbar sind, so findet dies seine einfache Erklärung darin, daß man eben vermöge des allgemeinen Herkommens gar nicht

---

49) Vergl. Moser, Teutsch. Staatsr. Thl. XIX. S. 224. — Pütter, über Mißheirathen S. 137. — (Bückeburgische) Darlegung des Ungrundes ꝛc. S. 101.

50) Ein anderes weniger motivirtes oder nur kurz mitgetheiltes reichsgerichtliches Erkenntniß, in welchem die Gleichheit der Ehe anerkannt wurde, s. bei Moser, Fam. Staatsr. Thl. II. S. 107. (Löwenstein-Wertheim, betr. Ehe des Grafen Karl Ludwig mit des Freiherrn Deym von Strižicz Tochter 1742.)

auf den Gedanken kam, die Rechtsbeständigkeit und volle Wirksamkeit solcher Ehen zu bestreiten, wie dies in altfürstlichen Häusern der Fall sein mußte. Es erklärt sich aber hieraus auch, daß in dem altreichsgräflichen Stand „morganatische Ehen“ mit Frauen des alten Adels höchst selten vorkommen und J. J. Moser hat nicht Unrecht, wenn er (Teutsches Staatsrecht, Thl. XIX., S. 338) sagt: „Die auch aus neuerer Zeit angeführten Exempel, daß doch einige adelige Dames, welche Reichs-Grafen geheurathet, sich des gräflichen Standes haben enthalten müssen, bedeuten lediglich nichts; dann es gienge ex Pacto und es geschahe diesen Dames nicht mehr als recht, daß, da sie die Ehre ihres Standes der Ambition ihres Gemahls aufgeopfert haben, sie eben damit gestraft worden seynd.“

Was aber das neuere und neueste Herkommen betrifft, so kann schon ein Blick in das Gothaische genealogische Taschenbuch genügen, um thatsächlich festzustellen, daß in der Mehrzahl der zu den altgräflichen gehörigen Häusern Ehen mit Frauen des niederen Adels bestehen, deren volle Wirksamkeit gar nicht in Zweifel gestellt wird.

## Das Herkommen des Lippischen Hauses in Betreff der Gleichheit der Ehe mit Frauen des alten Adels.

Wenn nun nach den beigebrachten historischen Thatsachen und vollgültigen Zeugnissen resp. Anerkenntnissen der bedeutendsten wissenschaftlichen Autoritäten es ein unbestreitbarer geltender Rechtssatz ist, daß die Ehe eines Mitgliedes eines altgräflichen reichsständischen Hauses mit einer ihrem Geburtsstande nach altadeligen Frau de jure als eine gleiche Ehe betrachtet werden müsse, — was aber, wie wir als selbstverständlich betrachten, nicht auch von Ehen mit einer dem Bürgerstande angehörigen oder neuadeligen Frau gelten kann, welche vielmehr als eine notorische Mißheirath zu betrachten sein würde — so kann die Anwendung des allgemeinen Herkommens auf das Lippische Haus an sich keinem Zweifel unterliegen und daran auch durch die im vorigen Jahrhundert erlangte neufürstliche Würde der regierenden Linien um so weniger etwas geändert werden, als die Erlangung des fürstlichen Titels das geltende Recht an sich nicht ändern und den erbherrlichen Linien oder Agnaten in Betreff der von ihnen eingegangenen Ehen mit Frauen des alten Adels nicht zum Nachtheil gereichen konnte. Auch konnte das bestehende Recht dadurch nicht geändert werden, daß

möglicherweise die Rücksicht auf diese Souverainetät und das damit gegebene politische Rangverhältniß der Grund gewesen ist, weßhalb in neueren Zeiten in der regierenden Linie Ehen mit Personen des niederen Adels durchweg vermieden worden sind.

---

## Anlage I.

(Zu Seite 5, Note 8.)

**Philipp von Lippe=Alverdissen,**
jüngster Sohn des Grafen **Simon** VI., durch seine Schwester Elisabeth Erbe von **Schaumburg,**
geb. 1601 † 1681.

**Friedrich Christian**
succedirt vermöge der von seinem Vater eingeführten Primogenitur allein in **Schaumburg,**
geb. 1655 † 1728.

|

**Albert Wolfgang**
geb. 1699 † 1748.

|

**Friedrich Wilhelm Ernst,**
Portugiesischer Feldmarschall,
geb. 1724 † 1777, 10. Sept.
(mit welchem die **ältere** Linie **Alverdissen,** bez. **Schaumburg,** erlosch).

**Philipp Ernst,**
Besitzer von Alverdissen,
geb. 1659 † 1723.

|

**Friedrich Ernst**
geb. 1694 † 1777, 27. August
(seit 1722 Gemahl der **Philippine Elisabeth von Friesenhausen**).

|

**Philipp** II. **Ernst**
geb. 1723 † 1787.

|

**Georg Wilhelm**
geb. 1784 † 1860.

|

**Adolph Georg**
geb. 1817
(dermal regierender Fürst zu **Schaumburg=Lippe**).

## Anlage II.

(Zu Seite 11, Note 20.)

**Simon** VI.
geb. 1554 † 1613.

| Detmolder Linie | Schaumburger Linie |
|---|---|
| **Simon** VII.<br>Stifter der **Detmolder** Linie<br>geb. 1587 † 1627. | **Philipp**<br>Stifter der **Schaumburger** Linie<br>geb. 1601 † 1681.<br>(Siehe Anlage I.) |
| **Hermann Adolf**<br>geb. 1616 † 1666. | **Jobst (Jodocus) Hermann**<br>geb. 1625 † 1678. |
| **Simon Heinrich**<br>geb. 1649 † 1697. | **Rudolf Ferdinand**<br>geb. 1671 † 1736. |
| **Friedrich Adolf**<br>geb. 1667 † 1718. | **Friedrich Karl August**<br>geb. 1706 † 1781. |
| **Simon Heinrich Adolf**<br>geb. 1694 † 1734. | **Karl Ernst Kasimir**<br>geb. 1735 † 1810. |
| **Simon August**<br>geb. 1727 † 1782. | **Wilhelm Ernst**<br>geb. 1777 † 1840. |
| **Leopold**<br>geb. 1767 † 1802. | **Julius Peter Hermann August**<br>geb. 1812. |
| **Paul Alexander Leopold**<br>geb. 1796 † 1851. | **Ernst**<br>geb. 1842. |
| **Paul Friedrich Emil Leopold**<br>geb. 1821<br>(dermal regierender Fürst<br>**zur Lippe**). | |

An

Seine Erlaucht

den

Hochgeborenen Herrn Grafen

# Julius,

Chef und Senior

der

erbherrlichen Lippe-Biesterfeldischen Linie.

---

## Rechtliches Gutachten

verfaßt von

Dr. Heinrich Zoepfl,
Großherzoglich Badischem Geheimen Hofrathe und Professor der Rechte in Heidelberg.

## Erlauchter

## Hochgeborener Herr Graf!

Euer Erlaucht haben mir die Ehre erzeigt, mich zur Aeußerung meiner rechtlichen Meinung über das Rechtsgutachten aufzufordern, welches der kürzlich verstorbene Staatsrath Professor Dr. H. A. Zachariae zu Göttingen über die Ebenbürtigkeitsfrage im Fürstlichen und Gräflichen Hause zur Lippe auf Ihre Anregung auszuarbeiten unternommen hatte, an dessen Vollendung er jedoch leider durch sein unerwartetes Ableben verhindert worden ist, so daß es nur in einem Theile druckfertig vorliegt. In diesem druckfertigen Theile sind zwar außer der historischen Einleitung (I.) nur die Grundsätze des gemeinen deutschen Privatfürstenrechts (II. S. 12 - 26) zur ausführlichen Darstellung gelangt, welche bei der Beurtheilung der einschlägigen Rechtsfragen als maßgebend zu betrachten sind; allein eben dieser Theil der Darstellung ist von der höchsten Bedeutung, indem -- die Richtigkeit der als normativ aufgestellten Sätze vorausgesetzt — die Entscheidung des vorliegenden Falles damit selbstverständlich als Folgerung gegeben ist. Dies hat auch Zachariae noch selbst auf das Bestimmteste in den einleitenden Worten zur beabsichtigten Darstellung des Herkommens des Lippe'schen Hauses (S. 26,27) ausgesprochen, welche nach Ausweis des von ihm hinterlassenen Planes den Abschluß seines Rechtsgutachtens bilden sollten.

### I.

### Die allgemeinen Grundsätze betreffend.

Soviel nun den Hauptbestandtheil der von Zachariae hinterlassenen Ausführungen — die Darstellung der maßgebenden Grundsätze des gemeinen deutschen Privatfürstenrechts — anbelangt, so hat derselbe an der Spitze seiner Darstellung unter II. (S. 12 und folg.) anerkannt, wie dies Jedermann in gleicher Weise als offenkundig an-

erkennen muß, daß sowohl vor wie nach der Wahlcapitulation Kaiser Karl's VII., 1742, welche im Art. XXII., §. 4 die einzige reichsgrundgesetzliche Bestimmung über die Mißheirathen enthält, sowohl in der Theorie wie in der Praxis die größte Meinungsverschiedenheit bestand. Man wird sogar nicht umhin können, anzuerkennen, daß der Streit nach der Emanation der gedachten Bestimmung in der Wahlcapitulation Kaiser Karl's VII. noch verwickelter werden mußte, da der Art. XXII, §. 4 nur von „unstreitig notorischen Mißheirathen“ handelt, jedoch die Bestimmung, was darunter zu verstehen sei, nicht gegeben, sondern einem künftigen Reichsschlusse vorbehalten worden war, der aber nach Ausweis der letzten Wahlcapitulation (Kaiser Franz II., 1792) niemals erfolgte.

Die verschiedenen Ansichten finden sich bei Zachariae S. 13 folg. übersichtlich zusammengestellt. Als die äußersten Gegensätze — zwischen welchen jedoch zahlreiche Stufen in der Mitte liegen — erschien einerseits die Theorie, nach welcher in Ermangelung specieller Hausgesetze nur die Ehe einer freien Person mit einer unfreien für eine Mißheirath zu erachten ist, und andererseits die sog. strenge Theorie, wonach die Ehen von Herren aus hochadeligen, d. h. früher reichsständischen Fürsten- und Grafenhäusern sogar mit Damen aus dem ritterlichen oder sog. niederen Adel, auch wenn er ein alter, stiftsmäßiger oder hochtitulirter (gegrafter) Adel wäre, als Mißheirathen gelten sollen.

So weit auch die Meinungen in wesentlichen Beziehungen von einander abweichen, so wird man doch bei genauerem Eingehen die Ueberzeugung gewinnen, daß in Bezug auf jene Punkte, welche in dem vorliegenden Falle als entscheidend in Betracht kommen, die Gegensätze keineswegs so schroff sind, wie dies bei dem ersten Anblicke erscheinen möchte; ja man wird sogar finden, daß eben in Bezug auf die hier speciell einschlägigen Fragen eine überraschende Uebereinstimmung der Meinungen herrscht, welche in der Wissenschaft der Einstimmigkeit sehr nahe kommt und ganz entschiedene Anerkennung in der Praxis gefunden hat.

Die oben gedachte sog. strenge, bekanntlich hauptsächlich durch J. St. Pütter[1]) aufgebrachte Doctrin geht von der Unterstellung

---

1) J. St. Pütter, über Mißheirathen deutscher Fürsten und Grafen, Göttingen, 1797.

aus, daß die hiernach geltenden strengen Grundsätze bezüglich des Erfordernisses der Ebenburt durch uraltes Herkommen schon längst vor der Abfassung der Wahlcapitulation Kaiser Karl's VII. als maßgebend für den gesammten reichsständischen Herrenstand festgestellt gewesen seien. Demnach habe die Wahlcapitulation im Art. XXII. §. 4 überhaupt kein neues Recht schaffen wollen; sie habe vielmehr den Begriff und die Wirkungen einer Mißheirath in reichsständischen Häusern als etwas durch die bestehenden Rechtszustände Gegebenes vorausgesetzt und hauptsächlich nur den Wirkungen einer kaiserlichen Standeserhöhung bei gewissen ungleichen Ehen, nämlich bei den unstreitig notorischen Mißheirathen, entgegen treten wollen.

Zu dieser strengen Theorie hat sich nun auch Zachariae in seinem Gutachten (S. 19, 20) bekannt, jedoch mit der sehr wesentlichen Modification, daß er die fortdauernde Gültigkeit dieser Grundsätze — welche auch er (S. 20) als Grundsätze des älteren Rechtes bezeichnet — nur bei den altfürstlichen Häusern behauptet [2]), bezüglich der reichsständischen altgräflichen Geschlechter aber, auch wenn sie den fürstlichen Titel erlangt haben und somit neufürstliche Geschlechter geworden sind, anerkennt, „daß sich hinsichtlich „derselben seit dem fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert ein „neues Herkommen gebildet hat, welches für die Gleichheit der Ehen „mit dem niederen Adel entschieden hat."

Man wird bei unbefangener Prüfung anerkennen müssen, daß der Beweis dieses neueren, seit dem fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert gebildeten Herkommens von Zachariae in dem vorliegenden Rechtsgutachten mit gewohnter Meisterschaft glänzend geführt worden ist. Ganz richtig hat derselbe (S. 17, 18) bemerkt, daß Pütter, so groß auch seine Autorität war und noch ist, mit seinem Bestreben,

---

2) Zachariae, sagt zwar S. 20 allgemein „beim Fürstenstande"; daß er aber hierbei nur an die altfürstlichen Geschlechter dachte und nur für diese die Fortdauer der gedachten strengen Grundsätze behaupten wollte, ergibt sich aus seiner mehrfachen bestimmten Erklärung und Unterscheidung der alt- und neufürstlichen Häuser (S. 2. 14. 15. 17. 18.)

3) Auf die Frage, ob nicht doch dasselbe neue Herkommen auch bei den altfürstlichen Häusern Platz gegriffen habe, sowie auf die Frage, ob die Ehe eines Herrn aus reichsständischem Geschlechte mit einer bürgerlichen Frau wirklich eine „unstreitig notorische" Mißheirath sei, ist hier nicht einzugehen, da diese Fragen den vorliegenden Lippe'schen Fall gar nicht berühren.

auch die Ehen altgräflicher Herren mit Frauen ritterlichen Adels als Mißheirathen im Sinne der Wahlcapitulation von 1742, Art. XXII. §. 4, d. h. als Ehen darzustellen, welche zu ihrer vollen Wirkung eines kaiserlichen Diploms für die Gemahlin bedürften, nicht durchgedrungen ist, und schon seine besten Schüler, wie Leist und Häberlin (auch der hochgefeierte Gönner), ihm hierin nicht beigepflichtet haben (Zachariae, S. 18, Note 31, 32). Ueberdies liegt schon in der von Zachariae (S. 16, Note 28a) aus Pütter's Mißheirathen ausgezogenen Stelle unverkennbar das eigene Eingeständniß Pütter's vor, daß in der Praxis das obgedachte neuere Herkommen der altgräflichen und bez. neufürstlichen Häuser ganz entschieden schon für die volle Rechtswirkung der mit dem ritterlichen Adel eingegangenen Ehen sich festgestellt hatte und seine Ansicht, daß seine strenge Doctrin auch für diese Häuser Geltung zu beanspruchen habe, schon längst mit den damaligen Zuständen unverträglich geworden war. Vollkommen richtig ist es, wenn Zachariae es als die communis opinio der angesehensten Publicisten, sowohl aus der zweiten Hälfte des vorigen, als des gegenwärtigen Jahrhunderts erklärt, daß das gedachte neuere Herkommen bezüglich der Ehen von Herren aus altgräflichen Häusern mit Frauen aus dem ritterlichen Geschlechtsadel sich als ein unbezweifelt feststehendes ausgebildet hat; auch wüßte ich keinen Namen von literarischer Bedeutung, dessen Träger in der neueren Zeit eine abweichende Meinung auszusprechen gewagt hätte. Wenn man auch nur die bei Zachariae (S. 23) aus J. J. Moser[4]), der wahrlich keine geringere publicistische Autorität war und ist, wie Pütter und aus Strube[5]), der ebenfalls über jeden Verdacht erhaben steht, den Standesrechten der reichsständischen Familien den mindesten Abbruch thun zu wollen, angeführten Stellen nachliest, so wird man keinem Zweifel an der Richtigkeit der Behauptung eines in den altreichsgräflichen Häusern in der vorgedachten Beziehung ausgebildeten neueren Herkommens mehr Raum geben können.

Von ganz entscheidender Bedeutung sind aber die Erkenntnisse des k. Reichshofraths, in welchen die dem niederen Adel entsprossenen Gemahlinnen reichsständischer Herren und die aus solchen Ehen entsprossenen Descendenten in possessione vel quasi status familiae

---

4) Familienstaatsrecht der deutschen Reichsstände, Thl. II. S. 153.
5) Rechtliche Bedenken, Thl. II. S. 506.

durch Mandata sine clausula geschützt wurden; dies wäre geradezu unmöglich gewesen, wenn eine solche Ehe an sich schon nach gemeinem Reichsrechte für eine Mißheirath hätte erachtet werden müssen. Die principielle Bedeutung solcher Mandate wurde auch wohl begriffen; daher beruhigten sich die Agnaten regelmäßig hierbei und standen von weiteren Anfechtungen ab, weil sie schon hieraus die rechtliche Ueberzeugung gewinnen mußten, daß sie bei weiterer Verfolgung der Sache in petitorio, selbst wenn ihnen ein solches vorbehalten war, mit ihren Anträgen nicht wohl durchdringen würden [6]). Ein Beispiel eines solchen Vorganges, und zwar in einem Falle, welcher das Haus Lippe selbst betraf, hat Zachariae (S. 7, Note 12) angeführt, worauf später zurückzukommen sein wird [6a]). Ein anderes Beispiel eines reichshofräthlichen Mandats, d. d. 1751, 16. Juli, und 1752, 11. Sept., findet sich bei Pütter, Mißheirathen S. 300, und Moser, Familienstaatsrecht II. 107, zu Gunsten der Ehe des Grafen Carl Ludwig von Löwenstein-Wertheim mit einem Fräulein von Stricicz, dahin lautend: „daß die gräfliche Eheconsortin sammt ihren Kindern „im Besitze des matrimonium aequalis, sammt Titel, Wappen, Rang, „Succession der Kinder und allen übrigen effectibus, wie dieselben „Namen haben, zu schützen sei.“ Auch in diesem Falle fanden es die Agnaten für gerathen, ihren Widerspruch aufzugeben, und der Sohn aus dieser Ehe, Graf Friedrich Carl Gottlob, succedirte seinem Vater.

Nicht minder entscheidend ist ferner die Thatsache, daß die Kaiser den strengen Bestimmungen, welche reichsgräfliche Häuser bezüglich der Ebenbürtigkeit der Gemahlinnen und Successionsfähigkeit der Kinder mitunter in ihre Hausgesetze aufnehmen wollten, geradezu die Genehmigung versagten. Dies geschah z. B. bezüglich der reichsgräflich Erbach'schen Primogenitur-Ordnung vom 25. Juli 1783 [7]). Im §. 5 dieser Primogenitur-Ordnung wollte für so lange, als nicht durch ein allgemeines Reichsgesetz entschieden wäre, was eigentlich unter dem hohen Adel für eine unstandesmäßige Ehe zu halten sei, verordnet werden, daß nur Ehen mit Damen aus gräflichen Häusern für

---

6) Dies ist auch von Zachariae, S. 8, unter Hinweisung auf die gleiche Bemerkung bei Strube (ibid. Note 15) sehr gut hervorgehoben worden.

6a) Siehe unten bei Note 101 und Note 104.

7) In Reuß, deut. Staatskanzlei, Thl. X. (Ulm, 1785) S. 87 folg.

standesmäßig gelten, Ehen mit ritterbürtigen und stiftsmäßigen Frauen aber ohne besonderen Consens der Agnaten, oder, im Beanstandungsfalle, des Kaisers, untersagt sein sollen, obgleich ebendaselbst ausdrücklich eingeräumt wurde, daß Ehen mit Damen des niederen Adels durch das Herkommen und die bereits vorhandenen Exempel des Hauses bisher als legitimirt (d. h. als gestattet und rechtlich vollwirkend) betrachtet worden waren. Der Kaiser Joseph II. verweigerte aber in der Bestätigungsurkunde unter dem 28. Mai 1784 ausdrücklich diesem §. 5 seine Genehmigung [8]). In gleicher Weise hatte auch schon dieser Kaiser im Jahre 1769 (25. April) eine ähnliche Bestimmung in der Nassau-Saarbrückischen Primogenitur-Ordnung [9]), und 1770 (23. October) einer eben solchen Bestimmung in der reichsgräflich Löwenstein'schen Primogenitur-Ordnung [10]), die Zustimmung versagt. Die kaiserliche Resolution lautete: „Fiat quidem petita confirmatio constitutionis „primogeniturae, jedoch mit Ausschluß der in §. 1 enthaltenen Be„stimmung einer ebenbürtigen Vermählung, inmaßen Ihre k. Majestät „Sich dieserhalb begebenden Falls dero alleinige allerhöchste Cogni„tion . . . hiermit ausdrücklich vorbehalten." Hiermit hatte also der Kaiser mehrfach so deutlich als möglich erklärt, daß er keinem reichsgräflichen Hause die Befugniß zuerkenne, Ehen seiner Mitglieder mit Frauen von niederem Adel als Mißheirathen zu erklären, die in solcher Ehe erzeugten Kinder von der gräflichen Würde und Succession auszuschließen und sie nur auf ein Deputat von Alimenten zu setzen, oder sie nur als Edelleute gelten zu lassen, wie dies in der Erbach'schen Primogenitur-Ordnung beabsichtigt worden war. Der Sinn des kaiserlichen Vorbehaltes in der angeführten an Löwenstein-Wertheim ertheilten Resolution war sonach der: es bleibt bezüglich des Erfordernisses der Ebenbürtigkeit der Gemahlin bei dem gemeinen Rechte; sollte aber in dem gräflichen Hause in einem sich begebenden Falle ein Streit entstehen, ob eine Ehe nach den gemeinen reichsrechtlichen Grundsätzen eine Mißheirath sei, so ist dieser Streithandel an Unserem Reichs-

---

8) Reuß a. a. O. S. 120.
9) Moser, Familienstaatsrecht, II. 129. 130; §. 54.
10) Ebendas. I. S. 239.

hofrathe anzubringen, dessen Haupt Wir selbst sind [11]), und wobei unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Sache zu Unserer persönlichen Cognition erwachsen kann [12]).

Dieser Vorbehalt der persönlichen Cognition des Kaisers war aber nicht so zu verstehen, als wenn der Kaiser in solchen Sachen nach reiner Willkür hätte verfügen können, sondern es wurde damit gesagt, daß der Kaiser auf Grundlage eines vom Reichshofrathe an ihn zu erstattenden Gutachtens (votum ad imperatorem) der Beschaffenheit des vorliegenden Falles gemäß aussprechen werde, ob die Ehe überhaupt eine notorische Mißheirath im Sinne der Wahlcapitulation (Art. XXII. §. 4) von 1742 sei, oder ob die obwaltenden Bedenken etwa durch eine Standeserhöhung zu beseitigen seien, oder ob es einer solchen gar nicht bedürfe, sondern die Ehe auch ohne dieselbe volle Rechtswirkung für die Gemahlin und Kinder habe. Eine stärkere Anerkennung der obersten Reichsgewalt, daß principiell die Ehen reichsständischer Grafen mit ritterlichen Frauen für standesgemäß zu erachten sind, kann nun wohl nicht gefordert werden, als in der kaiserlichen Erklärung bei der Erhebung einer Gemahlin in den Grafenstand liegt, daß es eigentlich derselben für den gedachten Zweck gar nicht bedürfe [13]), wie dies namentlich in dem Grafendiplom für die Gemahlin des Grafen Friedrich Ernst von Schaumburg-Lippe-Alverdissen, geborene von Friesenhausen, geschehen ist [14]). Dazu kommt noch, daß im reichshofräthlichen Erkenntnisse ausdrücklich ausgesprochen und anerkannt worden ist, daß kein Reichsgesetz die Ehen reichsgräflicher Herren mit ritterlichen Frauen verbietet, daß für deren volle Wirksamkeit eine zwei- bis dreihundertjährige Observanz besteht,

---

11) So besagt die Reichshofraths-Ordnung von 1654 Tit. I: „Unser k. Reichshofrath, dessen oberstes Haupt und Richter allein Wir und ein jeder römischer Kaiser selbst ist." — Siehe meine Grundsätze des gemein. deutsch. Staatsrechts, 5. Aufl. (1863) Bd. I. S. 226 (§. 100, VIII).

12) Ueber die Fälle und Voraussetzungen, unter welchen eine Sache zur persönlichen Cognition des Kaisers gebracht werden konnte, s. ebendas. Bd. I. S. 173 (§. 84, III. Note 9).

13) Vergl. das unten (S. 39 folg.) besprochene Rechtsgutachten des k. Preußischen Kronsyndikats, p. 98.

14) Zachariae, S. 8, Note 16; nach Moser's Reichsstaatshandbuch auf die Jahre 1769—1775, Thl. III. S. 270.

und daß der Versuch, einer gegenseitigen Ansicht Geltung zu verschaffen, als eine unstatthafte Neuerung zurückgewiesen wurde [15]).

Auch der neueste Schriftsteller über die „Sonderrechte der souverainen und der mediatisirten, vormals reichsständischen Häuser Deutschlands“ [16]), der Nestor unter den deutschen Publicisten, Herr Geh Ober-Tribunalrath Heffter, hat sich in der eben genannten Schrift, S. 119, dahin ausgesprochen, daß die Ehe eines Herrn aus ehemals reichsständischem Hause mit einer Frau aus dem niederen Adel nur dann eine unstreitig notorische Mißheirath sei, „wenn sie klaren familiengesetzlichen Bestimmungen oder der kundbaren Observanz eines reichsständischen Hauses zuwider eingegangen wurde; „in sonstigen Fällen konnten die Agnaten keinen Widerspruch gegen „den Eintritt einer dem niederen oder ausländischen Adel angehörigen „Gemahlin in die Titel und Würden des Gemahls, sowie der Kinder „in die väterlichen und Familienrechte erheben. Es gab in dieser „Beziehung kein entgegenstehendes Reichsherkommen.“

Wo man in die Familiengeschichte der einzelnen reichsgräflichen Häuser tiefer eindringt, wird man finden, daß darin Ehen mit Frauen von niederem Adel für gleiche Ehen galten; es möchte sich sogar wohl schwerlich noch ein oder das andere reichsfürstliche, gleichviel ob jetzt regierende oder standesherrliche Haus nachweisen lassen, in dessen Ahnenreihe nicht eine Ahnfrau von ritterlicher oder sogar nur bürgerlicher Herkunft erschiene [17]). Der ganze Streit über die Standesmäßigkeit der Ehen mit Frauen aus dem niederen Adel bewegt sich daher in der neueren Zeit nur um den Punkt, daß die Einen diese Standesmäßigkeit als allgemein gültigen gemeinrechtlichen Grundsatz betrachten, die Anderen aber sie nur auf Grundlage eines speciellen Herkommens in der betreffenden Familie zulassen wollen. Daher begegnet man in der neueren Zeit der eigenthümlichen Erscheinung, daß in den einzelnen Fällen, wo die Standesmäßigkeit von Ehen hochadeliger Herren mit Frauen von niederem Adel in Frage kam, man regelmäßig von beiden an sich verschiedenen Standpunkten aus zu dem-

---

15) Zachariae S. 11. 25. — Siehe unten bei Note 104 die Motivirung des reichshofräthlichen Mandatum vom 12. Juli 1753.

16) Berlin, 1871.

17) Siehe die genealogischen Nachweisungen in meiner Schrift: Ueber Mißheirathen (1853) §. 58 und 64 in den Noten.

selben Ergebniß gelangte, d. h. für die Standesmäßigkeit im betreffenden Falle entschied. Dies kann freilich nicht befremden; denn wenn die jetzt überwiegende Ansicht richtig ist, daß sich bezüglich der Standesmäßigkeit dieser Ehen ein allgemeines Herkommen gebildet habe, so muß sich dieses allerdings auch in den einzelnen Häusern — wenigstens in der überwiegenden Mehrzahl derselben — eben so finden und nachweisen lassen.

So ist auch in dem vom königlich preußischen Kronsyndikate im Auftrage Sr. Majestät des Königs von Preußen erstatteten Rechtsgutachten über die Ebenbürtigkeit des Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburgischen Hauses und dessen dadurch bedingte Successionsfähigkeit in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ausgeführt und nachgewiesen worden[18], „daß mit der „zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts eine längere Reihe „von standesungleichen Heirathen stattgefunden hat, welche „theils mit Gewißheit, theils doch höchst wahrscheinlich aller Rechts„wirkung einer fürstlichen Ehe theilhaftig geworden sind, so daß man „sich genöthigt findet, auf ein Herkommen im Hause Olden„burg, wenigstens in Bezug auf die deutschen Rechtsverhältnisse des „Hauses, zu schließen." Als unbestreitbar wird dies erklärt „bezüglich „der Vermählung Oldenburgischer Erben mit Damen des niederen „Adels"[19]), wobei sich „nicht einmal eine Beschränkung auf „altadelige Geschlechter nachweisen läßt[20])." Ausdrücklich wird bemerkt, „daß weder der König von Dänemark, noch auch der kaiser„liche Lehnhof ein Bedenken bei der Ehe eines Mitgliedes des Olden„burgischen Hauses mit einer Dame des niederen Adels, sogar „ohne vorgängige Standeserhöhung der letzteren fanden, „und ihr sowohl in Beziehung auf dänische, wie auf Reichsfahnlehen

---

18) Rechtsgutachten bezüglich der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, erstattet auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 14. November 1864, vom Kronsyndikat. (Gedruckt, Berlin, 1866.) S. 94 folg.

19) Ebendas. S. 94.

20) Ebendas. S. 95. — Vergl. auch ebendas. S. 99. 100: „Es sind dem„nach im Verlaufe von etwa anderthalb hundert Jahren (abgesehen von 2—3 bür„gerlichen Ehen) zwanzig Heirathen mit adeligen Damen, mehrentheils zwar von „guten bekannten Geschlechtern, wie z. B. von Dohna, die aber dennoch nicht „zum hohen Adel zählen und von denen sich nicht einmal schlechthin behaupten „lassen möchte, daß sie, oder die betreffenden Zweige oder Personen „zum stiftsmäßigen deutschen Adel gehörten, vorgekommen."

„vollkommene Wirkung hinsichtlich der Successionsfähigkeit oder darin „Geborenen zugestanden" [21]). Ebenfalls ausdrücklich wird sodann ausgesprochen: „daß Verbindungen mit Personen von ausländischem „z. B. dänischem Adel [22]) nicht geringer geachtet werden dürfen, als „die mit dem deutschen niederen Adel eingegangenen, beruht auf „Analogie und ist längst von bewährten Publicisten zugestanden" [23]). Der Beweis dieses Familienherkommens wird von dem Kronsyndikate nicht nur entnommen aus der „Vielheit der Fälle", sondern auch insbesondere „aus den sie begleitenden Umständen „und Wirkungen, die sie hatten" [24]). Als solche werden hervorgehoben, „daß bei keiner der obigen (zwanzig) Ehen der Gemahlin „und den Kindern die Titel und der Rang des herzoglichen Hauses „versagt worden sei [25]); daß die Abkömmlinge aus solchen Ehen in die „Familiengüter, welche zum Theil aus paragirten Landesportionen „bestanden, succedirt, oder als Erbberechtigte berücksichtigt, bez. „abgefunden (apanagirt) worden sind; daß aus dergleichen Ehen sowohl „die ganze Augustenburger Linie, als auch das Glücksbur„gische Haus abstammen, also diese beiden Linien sich wegen einer „blos adeligen Ehe die Ebenburt nicht bestreiten können" [26]). Sodann wird noch bezüglich der übrigen Linien des Oldenburgischen

---

21) Ebendas. S. 98. — (Vergl. über das Nicht-Erforderniß der Standeserhöhung in solchem Falle nach Reichsrecht, oben S. 37 bei Note 13.)

22) So z. B. wird ebendas. S. 98 aufgeführt (Nr. 11): die Ehe des Herzogs Christian zu Augustenburg (1720) mit der Gräfin Friderike Louise Danesciold-Samsöe, Tochter des Grafen Christian Güldenlöwe Danesciold-Samsöe, eines natürlichen Sohnes von K. Christian V. von Dänemark († 1690) und der Tochter eines Arztes Paul Mothe, welche 1677 zur Gräfin Samsöe erhoben ward; (Nr. 19): die Ehe des Herzogs Christian Karl Friedrich August zu Augustenburg (1820) mit Louise Sophie Gräfin Danesciold-Samsöe, und (Nr. 20): die Ehe seines Bruders, Prinz Friedrich August Emil zu Augustenburg (1829) mit der Gräfin Henriette, ebenfalls aus demselben Geschlechte; (Nr. 15): die Ehe des Herzogs Karl Ludwig zu Beck (1730) mit der polnischen Gräfin Anna Orselska, einer natürlichen Tochter des K. August von Polen.

23) Gutachten des Kronsyndikats, S. 100.

24) Ebendaselbst, S. 100.

25) Eine Ausnahme findet sich nur bezüglich des von der polnischen Gräfin Anna Orselska geborenen Sohnes Karl Friedrich, den sein Vater als angeblich im Ehebruch erzeugt nicht als sein echtes Ehekind anerkennen wollte; ebendaselbst S. 99.

26) Ebendas. S. 100. 101.

Hauses mit großer Ausführlichkeit nachgewiesen, daß dieselben das gedachte Herkommen theils wegen obwaltender ähnlicher Verhältnisse, theils in Folge eigener thatsächlicher Anerkennung nicht anfechten können [27]).

Ich habe mich bei diesem von dem k. preußischen Kronsyndikate erstatteten Rechtsgutachten länger aufgehalten, weil ihm eine besondere Wichtigkeit zukommt, sowohl wegen seines hochofficiellen Characters, als wegen der ausgezeichneten juristischen Persönlichkeiten, welche mit seiner Abfassung von Sr. Majestät dem Könige von Preußen betraut worden waren. Es ist daher dieses Rechtsgutachten als ein vollgültiges Zeugniß des gemeinen Rechtsbewußtseins unserer Zeit zu betrachten, und darf für sich dieselbe Beachtung und nahezu denselben Charakter in Anspruch nehmen, wie in der alten Reichszeit die an den Kaiser erstatteten Gutachten (Vota) des Reichshofraths. Es ist dieses Gutachten des Kronsyndikats aber auch weiter von größter Bedeutung für die Lehre von den Mißheirathen, weil es durchaus die leitenden Gesichtspunkte — die Principien — aufstellt, auf welchen die Bildung des von der communis opinio dermal insgemein angenommenen neueren Herkommens beruht. Eben hieraus geht mit voller Klarheit hervor, daß und um wie viel mehr dieselben Principien sich bei jenen altgräflichen Häusern entwickeln und feststellen mußten, welche nicht das Glück und die Möglichkeit hatten, sich zu einer solchen Höhe zu erheben, wie das alte Oldenburgische Grafenhaus in seinen königlich Dänischen und großherzoglich Oldenburgischen Linien

Außer den vorstehend aus dem Rechtsgutachten des Kronsyndikats aufgeführten Sätzen von principieller Bedeutung ist noch ferner eine Aeußerung desselben von gleichem juristischen Character hervorzuheben, welche mit wenigen, aber treffenden Worten den Schlüssel zur Erkenntniß der Unvermeidlichkeit, bez. der thatsächlichen und juristischen Nothwendigkeit enthält, welcher zu Folge die Bildung des neueren Herkommens vor sich gehen mußte. Es wird nämlich von dem Kronsyndikate ausgesprochen [28]), „daß der geringe „Güterbesitz fürstlicher Nebenlinien besonderen Anlaß zur Eingehung

27) Ebendas. S. 102.
28) Ebendas. S. 101 a. E.

„solcher Ehen (mit Frauen aus dem niederen Adel) gab.“ Dies stimmt vollkommen mit dem überein und bestätigt, was Zachariae in seinem vorliegenden Rechtsgutachten (S. 21 folg.) hierüber gesagt hat und schon Pütter einräumen mußte [29].

Welchen starken Einfluß eben dieser Umstand auf die Anerkennung der vollen Rechtswirkung der Ehen reichsständischer Herren mit Frauen aus dem niederen Adel hatte, ergibt sich insbesondere auch daraus, daß gerade in der Zeit, in welcher das mehrberegte neuere Herkommen sich bildete, sogar Hausgesetze entstanden, in welchen den Nachgeborenen geradezu die Eingehung ebenbürtiger Ehen verboten und sie zu Eheschließungen mit Frauen des niederen Adels oder des Bürgerstandes angewiesen [30], oder doch ihnen die Eingehung solcher Ehen dringend angerathen wurde [31]) — ausdrücklich in der Erwägung, daß das Haus durch den Aufwand, welchen eine standesmäßige Haus- oder Hofhaltung bei ebenbürtiger Ehe erfordert, selbst geschädigt, und durch die Unmöglichkeit, ihn auf die Dauer zu bestreiten, der Glanz des Hauses selbst beeinträchtigt werden müßte. Aus gleichem Grunde erklärt sich, warum von den Nebenlinien häufig nur geringere Titel geführt zu werden pflegen [32]). Daß bei der Abfassung solcher von ebenbürtigen Ehen abmahnenden Hausgesetze nicht entfernt

---

29) Pütter, über Mißheirathen, S. 441; die einschlägige Stelle ist in dem Gutachten von Zachariae in Note 28ª ausgezogen.

30) Danz, über Familiengesetze des hohen deutschen Adels, welche standesmäßige Vermählungen untersagen, Frankfurt, 1792. — Ein Beispiel einer solchen Anweisung von 1654 (Mecklenburg) zur Eheschließung der jüngeren Söhne, „mit einer ehrlichen züchtigen Jungfrau Privatstandes“, siehe in meinen Grundsätzen des gem. deut. Staatsrechts, (5. Aufl. 1863) Bd. I. S. 636, §. 227 Note 7.

31) Testament des Herzogs (Karl) Alexander von Württemberg, vom 12. März 1737, in Reyscher, Samml. der Württemberg. Gesetze, Bd. II, S. 503: „Obwohlen Wir (Unseren jüngeren Söhnen) nicht verbieten, eine standesmäßige Person von einem altfürst- oder gräflichen Hause zu ihrer Vermählung zu erkiesen rc.“ — Siehe hierüber mein rechtliches Gutachten über die familien- und staatsrechtliche Stellung des Grafen Wilhelm von Württemberg, als Manuscript gedruckt, 1865, §. 31 folg.

32) Daß hierdurch der Status familiae und das Successionsrecht nicht beeinträchtigt wird, ist unstreitig. Vergl. Scheidemantel, Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts, Bd. I. s. v. Apanage §. 4 a. E. — Vergl. auch den Vertrag zwischen den Herzogen Albrecht und Wolfgang von Bayern, 1506, bei Herm Schulze, die Hausgesetze der reg. deut. Fürstenhäuser, Jena 1864, Bd. I. S. 271; hiernach sollen die nachgeborenen Söhne „nicht mehr denn einen Grafentitel und Stand gebrauchen.“

daran gedacht wurde, das Successionsrecht der Descendenz aus einer standesungleichen Ehe für den Fall des Abganges der erstgeborenen Linie auszuschließen, und daß dieselbe bei der Eröffnung der Succession ohne Weiteres und ohne daß eine neue Standeserhöhung erforderlich gewesen wäre, sofort auch die hohen Titel ihres Hauses zu führen berechtigt war und wirklich führte, galt dabei als selbstverständlich; auch wurde es allenthalben so gehalten.

Ganz auf der gleichen Rücksicht auf Vermeidung der Kosten einer standesmäßigen Hofhaltung beruht auch das Abschließen der morganatischen, insbesondere der bedingt-morganatischen Ehen, von welchen die (zweite) Ehe des Markgrafen, später Kurfürsten und sodann Großherzogs Karl Friedrich von Baden (1787) mit einer Geier von Geiersberg (1796 von Kaiser Franz II. zur Gräfin von Hochberg erhoben), aus welcher das jetzt regierende großherzoglich Badische Haus abstammt, ein illustres Beispiel ist. In dem Aufkommen solcher bedingt-morganatischen Ehen liegt somit ein weiterer Beweis, daß man allgemein, selbst in hochfürstlichen Häusern, die Ehen mit Frauen von niederem Adel nicht für Mißheirathen im juristischen Sinne hielt, indem man außerdem der hieraus entspringenden Descendenz nicht durch eine einfache Erklärung im Ehevertrage die Succession und die hohen Titel und Würden des Hauses auf einen oder den anderen Fall hätte ohne kaiserliche Confirmation vorbehalten können. Vielmehr liegt (umgekehrt) eben darin, daß man das vorläufige Zurückstehen der Descendenz und deren vorläufige Beschränkung auf geringere Titel und Einkünfte zu stipuliren für nöthig fand, ein ganz bestimmtes Zeugniß dafür, daß außerdem die Descendenz sofort berechtigt gewesen sein würde, die väterlichen Titel und Würden, und überhaupt die vollen Rechte von Mitgliedern des Hauses vom Augenblick der Geburt an in Anspruch zu nehmen. Auch das Gutachten des Kronsyndikats erwähnt einen solchen Fall im Oldenburgischen Hause, in welchem das Successionsrecht und der hohe Titel der Descendenz durch den Ehevertrag vorläufig suspendirt wurde, und der Descendent beim Eintritt des vorbehaltenen Anfalls unbeanstandet zur Succession gelangte [33].

---

33) Ehe des regierenden Herzogs Christian Karl zu Norburg (1702) mit Dorothea Christine von Aichelberg; Rechtsgutachten des Kronsyndikats S. 96, Nr. 6 und S. 101.

Auch noch ein anderer für die Entscheidung über die volle Rechtswirkung der Ehen hochadeliger Herren mit Frauen aus dem niederen Adel höchst bedeutender und wichtiger Rechtsgrundsatz hat in dem Gutachten des Kronsyndikats unbedingte Anerkennung und Ausdruck gefunden [34]), nämlich der auch sonst ausnahmslos von allen in solchen Fällen competenten Publicisten anerkannte Grundsatz, daß, „wenn „eine Ehe in dem betreffenden Hause nicht beanstandet „worden ist", sie eben darum „den Vorwurf der Unebenbürtigkeit durch ihre Nachkommen nicht mehr in andere „Häuser verpflanzen kann" [35]). Ganz diesen Grundsätzen gemäß ist auch in der neuesten Zeit im großherzoglichen Hause Mecklenburg-Schwerin die Ehe des jetzt regierenden Großherzogs Friedrich Franz II. (3. November 1849) mit der Prinzessin Auguste von Reuß-Schleiz-Köstritz († 3. Mai 1862), deren Großmutter aus der reichsfreien Familie von Geuder stammte, als eine ebenbürtige Ehe anerkannt worden [36]).

Dieselbe Ansicht, daß die Ehe mit einer Dame von niederem Adel nach dem seit den letzten Jahrhunderten geltenden Reichsrechte, und somit auch nach dem heut zu Tage geltenden deutschen Privatfürstenrechte, nicht als eine Mißheirath, bezw. nicht als eine das Successionsrecht der Descendenz ausschließende Verbindung angesehen werden kann, ist überdies auch in neuester Zeit mehrfach übereinstimmend von den obersten Gerichtshöfen in den deutschen Bundesstaaten urtheilsmäßig ausgesprochen worden; so z. B. von dem kgl. preußischen geheimen Obertribunal zu Berlin im Jahre 1843, in einem zwischen Gliedern des fürstlichen, resp. gräflichen Hauses Wittgenstein geführten Rechtsstreite [37]), und zwar ohne Unterscheidung von altem und neuem Adel. Auch das kgl. bayerische Oberappellationsgericht hat sich schon am 27. August 1841 für die Ansicht ausgesprochen, „daß die Ehe eines Mannes von hohem Adel mit einer

34) Ebendaselbst, S. 103.

35) Das Rechtsgutachten des Kronsyndikats hat dies S. 103 bei Gelegenheit der Erwähnung der Ehe des Fürsten Johann Ludwig von Anhalt-Zerbst mit Eleonore von Zeutsch ausgesprochen.

36) Erklärung des Staatsministeriums vom 26. April 1862, in der (Augsburger) Allgemeinen Zeitung vom 27. April 1862, Nr. 117.

37) J. A. Seuffert, Blätter für Rechtsanwendung, Bd. XI. (Erlangen 1846) S. 166 flg.

„Person von niederem, mittelbarem oder unmittelbarem „Adel für eine Mißheirath nicht geachtet werden könne." Demgemäß wurde den Klägern nur auferlegt, zu beweisen, „daß ihre Großmutter „von väterlicher Seite entweder 1) von adeliger Herkunft gewesen „sei, und zwar entweder a) adelig schon geboren, oder b) es doch „durch Legitimation (Standeserhöhung) geworden sei, — oder „2) daß sie wenigstens zur Zeit ihrer Vermählung mit dem Grafen X. „dem Adelstande angehört habe" — d. h. es wird auch neuer Adel für genügend erkannt und nur die Ehe mit einer Bürgerlichen für eine Mißheirath erklärt [38]). Sehr richtig ist dabei bemerkt, daß selbst bei der großen Bewegung, welche der Sachsen-Meiningen'sche Fall (die Ehe des Herzogs Anton Ulrich mit der Philippine Caesarea Schurmann, einer hessischen Hauptmannstochter) im Reiche erregt hatte, die deutschen Fürsten kein allgemeines (strenges) Reichsherkommen behauptet, sondern zunächst nur die Aufrechthaltung ihrer besonderen Hausgesetze verlangt hatten [39]). An der Ansicht, daß nur die Ehe mit einer Bürgerlichen Mißheirath sei, hat das kgl. bayerische Oberappellationsgericht auch in neuester Zeit noch festgehalten, und erlangte der Fürst Wilhelm zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg nur darum ein obsiegliches Urtheil, weil er seine Weigerung, die Standesmäßigkeit der 1861 geschlossenen Ehe seines Bruders, des Prinzen Leopold, anzuerkennen, darauf zu stützen vermochte, daß dessen Gemahlin „nicht aus irgend einem adeligen Geschlechte, sondern aus dem Bürgerstande herstamme" [40]). Uebrigens ist die standesmäßige Geburt der beiden fürstlichen Brüder Wilhelm und Leopold selbst im Jahre 1863 von einem anderen Familiengliede (Prinzessin Malwina) vor den königl. würtembergischen Gerichten angefochten worden, da ihre Mutter nur ein Fräulein von Kahlden war, aber vergeblich, da auch von diesen

---

38) Ebendas. S. 267—271.

39) Es ist dabei verwiesen auf Dresch, Abhandlungen über Gegenstände des öffentlichen Rechts. (München 1830.) S. 144; Danz, Handbuch, Bd. VI. S. 243.

40) Wörtlich so in den Entscheidungsgründen des K. Bayer. Bezirksgerichtes Aschaffenburg vom 26. April 1870, bestätigt durch Urtheil des K. B. Appellationsgerichtes zu Aschaffenburg v. 5. Sept. 1870 und des Oberappellationsgerichtes München v. 15. August 1871. — Uebrigens ist die Gemahlin des Prinzen Leopold geb. Wollrabe von Sr. Maj. dem König von Bayern 1869 zur Freiin Wollrabe von Wallrab und 1875 zur Gräfin von Löwenstein-Scharffeneck erhoben worden.

Gerichtshöfen der niedere Adel der Gemahlin für genügend erachtet wurde. Uebereinstimmend hat sich auch die Juristenfacultät zu Jena in den Entscheidungsgründen zu ihrem Urtheile in dem gräflich Bentinck'schen Successionsstreite [41]) für die Standesmäßigkeit der Ehen mit dem niederen Adel ausgesprochen, indem sie nur den einen Satz für reichsgesetzlich entschieden erachtete, daß die Ehe einer Person „bürgerlichen" Standes mit einem „Reichsfürsten" für eine Mißheirath zu halten sei.

Daß ein vollkommen rechtsbeständiges Herkommen seit dem fünfzehnten Jahrhundert hinsichtlich der vollständigen Rechtswirkung der Ehen altreichsgräflicher Herren mit Frauen aus dem niederen Adel besteht, und in der Praxis der Gerichte nicht minder, als in der Wissenschaft anerkannt ist, kann sonach meines Erachtens auch nicht mit dem entferntesten Scheine eines Grundes in Zweifel gezogen werden. Nach einer langjährigen Beschäftigung mit den alten und mittelalterlichen deutschen Rechts- und Geschichtsquellen und den Familien- und Successionsverhältnissen höchster und hoher deutscher Fürsten- und Grafenhäuser habe ich längst aber die Ueberzeugung gewonnen, und bin fortwährend darin bestärkt worden, daß es bezüglich der Ehen hochadeliger Herren, insbesondere des altgräflichen Standes, mit Frauen aus dem niederen Adel einer Berufung auf ein „neueres", seit dem fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert gebildetes Herkommen, wodurch ein entgegenstehendes älteres gemeines Herkommen aufgehoben worden sei, gar nicht bedarf, indem ein derartiges (strenges) älteres Herkommen, und zwar bei dem gesammten hohen Adel, gar nie bestanden hat [42]). Daß von den ältesten Zeiten an bis zum Ausgange des vierzehnten Jahrhunderts ein derartiges (strenges) älteres gemeines Herkommen nicht bestand, — daß damals nach gemeinem Rechte nur zwischen ingenuis

---

41) Herausgegeben von Dr. C. F. Dieck, Leipzig 1843, S. 283.

42) Diese meine rechtliche Ansicht habe ich insbesondere ausgeführt in meinen Schriften: Ueber Mißheirathen in den deutschen regierenden Fürstenhäusern, (Stuttg. 1853); — Ueber hohen Adel und Ebenbürtigkeit (ebenfalls Stuttg. 1853); weitere neuere Ausführungen finden sich in meiner deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl. (Braunschw. 1872) Bd. III. §§. 82. 90a. 94b; und in meinen Grundsätzen des gemeinen deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. (Leipzig u. Heidelberg 1863) Bd. I. §. 221—226; auch in meinen Alterthümern des deutschen Reichs und Rechts (Leipzig u. Heidelberg 1860. 1861.) 3 Bde.

und ancillis, überhaupt nur zwischen Freien und Unfreien[43]), aber gleichviel, ob diese gemeine eigene Leute oder ritterliche Dienstleute (Ministerialen) waren[44]), Mißheirathen stattfinden konnten[45]), und andere Ehen selbst nach Particularrechten bis zur zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts nicht als Mißheirathen galten, — und daß der Rechtssatz: „das Kind folgt der ärgeren Hand", somit gemeinrechtlich nur auf Ehen mit Unfreien Anwendung fand[46]) — dies Alles glaube ich längst unumstößlich nachgewiesen zu haben[47]). Eben so steht fest, daß der alte Herrenstand, so hoch er auch in politischer und lehenrechtlicher Beziehung als ein zum Fahnlehen geborener Stand ausgezeichnet war, doch bezüglich der Vollfreiheit nach dem ausdrücklichen Zeugnisse des Sachsenspiegels und

---

43) Das Princip des Ständeverhältnisses war: „Non est amplius nisi liber et servus"; Karol. M. Cap. 803. c. 1; (Pertz, Mon. Germ. Tom. Legg. I, 121; s. meine Rechtsgesch. Bd. II. §. 9. Note 1). — Glosse zum Sachsenspiegel III. 45. §. 1: „Die geburt zweiet sich nicht anders als an eigenschaft und an der Freiheit" (ebendas. Bd. II. §. 18. Note 1e). Vgl. überhaupt über die freien Stände im Mittelalter, meine Rechtsgeschichte (1872) Bd. II. §. 9—18; über die unfreien Stände, ebendas. §. 24–30a.

44) Ueber die ritterlichen Ministerialen, s. meine Rechtsgeschichte (1872) Bd. II. §. 29; besonders §. 30a.

45) Sachsenspiegel I. 16. §. 2: „Svart kint is vri vnde echt (ehelich) dar behalt it sines vader recht. Is aver die vader dinstmann oder de muder dinstwif, it kint behalt sogetan recht als it in geboren is" (d. h. es vererbt sich die Dienstmannen-Eigenschaft auf das Kind). — Sachsensp. III, 72: „Dat echte kint vnde vri behalt sines vader schilt, vnde nimt sin erve vnde der muder also, of it ir evenburdich is oder bat (besser) geboren." Besser geboren als seine Mutter konnte das Kind nicht sein, außer wenn die Mutter von freiem aber niederen Adel oder Bürgerstand, und der Vater von hohem Adel war. Wenn man freilich wie Pütter gethan hat, das deutsche „bat" (bass, besser) mit dem französischen „bas", niedrig, verwechselt, muß man zu unrichtigen Ansichten gelangen. — Vgl. über diese Stellen meine Rechtsgeschichte (1872) Bd. III. §. 90a, II. Note 5 u. 8. — Ueber die Bedeutung von Schild oder Heerschild als lehenrechtliche Standeseigenschaft, ebendas. Bd. II. §. 16, II.

46) Meine Rechtsgeschichte (1872) Bd. III. §. 90a, I. Note 1k; und ebendas. §. 90a. III. Note 18 und 26; besonders meine Alterthümer (1860) Bd. II. S. 236 folg.

47) Ueber die einzige Stelle aus dem IX. Jahrhundert (Rudolphi et Meginhardi translatio Scti. Alexandri), in welcher man (mißverständlich) eine Andeutung finden wollte, daß Ehen zwischen nobilibus und ingenuis bei den Sachsen damals verboten gewesen wären, siehe meine Rechtsgeschichte (1872) Bd. III. §. 82. Note 7, und besonders meine Alterthümer (1860) Bd. II. S. 232 folg.

anderer Rechtsquellen mit den schöffenbaren Freien, aus welchen hauptsächlich die geburtsfreie vasallitische Ritterschaft hervorging, auf einer Stufe stand und mit ihnen nur einen Geburtsstand bildete [48]), so daß sich selbst der freie Bauer als Fürstengenoß betrachten durfte [49]). Endlich hat sich auch noch unwiderleglich herausgestellt, daß das allmählig so sehr mißverstandene und zu einem Prädicate des hohen Adels hinaufgeschraubte Wort „Semperfreie“ oder „Höchstfreie“ von Haus aus nicht mehr besagt als Sendmäßige, Sendbarfreie, homines synodales, und mit der Bezeichnung „schöffenbar Freie“ oder „ingenui“ grammatisch und in seiner ursprünglichen juristischen Bedeutung vollkommen synonym ist [50]). Demnach war es bis zum Ausgange des fünfzehnten Jahrhunderts nur der ministerielle oder dienende, oder auch sog. knechtische Adel (der Stand der Edelschalke, Edelknechte), mit dessen Töchtern der hohe Adel — abgesehen von den gemeinen eigenen Leuten — überhaupt Mißheirathen eingehen konnte, und dieser ministerielle Adel war — wie unbestritten allgemein anerkannt wird — bereits im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts fast gänzlich verschwunden und in die geburtsfreie vasallitische Ritterschaft übergegangen [51]). Daß in dieser ritterlichen Ministerialität oder sog. adeligen Unfreiheit der alleinige Grund der Mißheirath lag, beweisen die von Kaiser Rudolph I. solchen ritterlichen Ministerialinnen ertheilten förmlichen

---

48) Glosse zum Sachsensp. III. 45. §. 1: „Weil dann der Schöppenbare Freie also frei ist als der Freiherr and der Freiherr also frei als der Fürste, darum haben sie gleiche Buss.“ — Siehe meine Rechtsgeschichte (1872) Bd. II. §. 18, I, Note 1e; vgl. ebendaselbst Bd. II. §. 12 Note 5, und besonders meine Alterthümer (1860) Bd. II. S. 131.

49) Weisthum von 1384; s. meine Rechtsgesch. (1872) Bd. III. §. 90a, Note 1f., und besonders meine Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts, Bd. II. S. 127 folg. 136. — So schlägt in dem „Armen Heinrich“ von Hartmann von der Aue († um 1210—1220) der edle Herr Heinrich alle Einwendungen seiner Agnaten gegen seine Vermählung mit einer Bauerntochter durch die Worte nieder: „Sie ist so frei als ich!“ — Siehe meine Rechtsgesch. (1872) Bd. III. §. 90a. Note 4a.

50) Meine Rechtsgeschichte Bd. II. §. 13. Note 1; §. 14. Note 32; §. 16. Note 17; s. besonders Bd. III. §. 90a, III, Note 25 (Erklärung des Mainzer Landfriedens K. Friedrich's II. a. 1235). — Meine Alterthümer (1860) Bd. II. S. 217. — Sogar der Schwabenspiegel (Laßberg) c. 70 übersetzt „Höchstfrei“ nur mit „ingenuus.“

51) Meine deutsche Rechtsgeschichte (1872) Bd. II. §. 30a. VII.

Freilassungsbriefe [52]), worin ausdrücklich besagt wird, daß mit dieser Freilassung ihre mit hohen — sogar altfürstlichen — Herren eingegangenen Ehen nunmehr volle Rechtswirkung haben und „nach des Reiches Rechten“ also die Kinder den Vätern ebenbürtig und successionsfähig sind [53]). Von einer anderen Standeserhöhung der Gemahlinnen, als jener, welche in der Erhebung in den freien Stand aus dem unfreien lag, bez. von einer Adelsverleihung, ist dabei keine Rede, eben weil diese unnöthig war; gewiß würde aber der Kaiser, der den betreffenden Fürsten durch seine Diplome die erbetene Gnade voll gewähren wollte, nicht unterlassen haben, den Frauen und den Kindern die hohen fürstlichen Titel der Väter zu verleihen, wenn sich nicht die Berechtigung zu deren Führung kraft der Freilassung von selbst verstanden hätte, oder noch weiter etwas von einer Adelsverleihung hätte abhängen können. Ueberdies war die Verleihung von Adelsdiplomen damals noch gar nicht in Gebrauch. Erst als die Ertheilung von Adelsbriefen unter Kaiser Karl IV. aufgekommen war, wurde es üblich, den von ministeriellen ritterlichen Frauen geborenen Kindern bei der Entlassung aus der Ministerialität die väterlichen hohen Titel in Gestalt eines Grafendiploms zu verleihen [54]). Eine freigeborene ritterliche Gemahlin bedurfte aber nach wie vor eines solchen Diploms weder für sich, noch für ihre Kinder. Demgemäß ist auch in dem der Philippine Elisabeth von Friesenhausen, Gemahlin des Grafen Friedrich Ernst von Schaumburg-Lippe-Alverdissen, ertheilten Grafendiplom ausdrücklich bemerkt,

---

52) Urk. K. Rudolph's I. a. 1278 für Elisabetha von Maltitz, Gemahlin des Markgrafen Heinrich des Erlauchten von Meißen; Urk. a. 1273 und 1278 für Adelheid von Münzenberg, Gemahlin des Edlen Herrn Reinhard von Hanau; s. eine ausführliche Erläuterung dieser Urkunden in meiner Schrift über Mißheirathen (1853) §. 14 folg. — Vergl. meine Rechtsgesch. Bd. III. §. 90a. IV.

53) Dies war überdies längst gemeines Recht bei vollständiger feierlicher Freilassung. Form. Salomonis III.: „sint ita liberi, quasi de ingenuis et nobilissimis Alamannis sint geniti“; s. meine Rechtsgesch. Bd. III. §. 90a, III, Note 15a; meine Alterthümer des deut. Reichs und Rechts, Bd. II, 134. — Auch nach dem Sachsenspiegel I. 51 §. 2 kann sogar ein „egen wif“ ein „adel Kind“ gewinnen, wenn sie freigelassen wird.

54) Vergl. Urk. K. Wenzel's a. 1393 für die Kinder des Grafen Hans von Habsburg und der Ministerialin Netze von Landenberg; s. meine deutsche Rechtsgesch. (1872) Bd. III. §. 90a, V.

„daß dies (die Standeserhöhung) an sich nicht nothwendig sein „würde, um ihre Posterität successionsfähig zu machen“ [55]).

Erst in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts traten Versuche hervor, auch die mit einer freigeborenen ritterlichen Frau erzeugten Kinder von dem Stande des hochgeborenen Vaters auszuschließen, wie sich in dem Schwabenspiegel zeigt [56]). Wie wenig aber ein derartiges allgemeines deutsches Herkommen sich in den nächsten Jahrhunderten, bezw. bis zum Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts gebildet hatte, geht aus dem unparteiischen Berichte des Petrus ab Andlo hervor, der eine solche Behandlung der von einer freigeborenen ritterlichen Mutter geborenen Kinder eines edlen Herrn noch ausdrücklich nur als einen in „Allemania“, d. h. in Schwaben, bei den freiherrlichen Familien, den Baronen — worunter er die kleineren Freiherren versteht — zwar seit längerer Zeit aufgekommenen Gebrauch erwähnt, jedoch denselben als ungehörig und reichsrechtswidrig verdammt [57]), und insbesondere noch beifügt, daß die von einem Grafen mit einer ritterlichen Frau erzeugten Kinder nichts desto weniger den väterlichen Grafenstand behalten [58]). Uebrigens nahm nach Petrus ab Andlo sogar eine bürgerliche Frau damals von Rechtswegen nach gemeinem Herkommen an dem Standesrechte ihres Gemahls Antheil, selbst wenn er dem höchsten Adel angehörte [59]),

---

55) Zachariae, Rechtsgutachten, p. 8, mit Bezugnahme auf J. J. Moser Reichsstaatshandbuch auf die Jahre 1769—1775, Thl. III. S. 270.

56) Schwabensp. (Laßberg) c. 70 §. b: „. . . ist der vater semper vri, und die muter mitel vri, div kint werdent aber mitelvri.“ — Vergl. meine deut. Rechtsgesch. (1872) Bd. III. §. 90a, II. — Da der Schwabensp. (Laßberg) c. 70 „mittelfrei“ mit „libertinus“ übersetzt, so ist in dieser Stelle ein Anklang an die ministerielle Ritterschaft unverkennbar.

57) Petrus ab Andlo (um 1460), de imperio Germanico libri duo, II. c. 12 „consuetudo non magna ratione suffulta.“

58) Ibid.: „Comites vero per connubium cum simplicis militaris generis feminis natos filios non decomitant.“ Meine deut. Rechtsgesch. (1872) Bd. III. §. 94b, Note 1; s. über diese Stelle besonders meine Schrift über Mißheirathen (1853) §. 29 folg.

59) Petrus ab Andlo, c. 11: „Plebeja nupta nobili efficitur nobilis; feminae nuptae clarissimis personis, clarissimarum personarum appellatione continentur.“ Es ist dabei zu bemerken, daß Petrus ab Andlo das Wort nobilis nur von dem hohen Herrenstande gebraucht.

ganz so, wie dies auch die noch dem vierzehnten Jahrhundert angehörige Glosse des Sachsenspiegels berichtet [60]).

Auch die besten Publicisten im sechzehnten und siebenzehnten Jahrhundert und bis gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts wissen noch nichts von einem solchen strengen — angeblich alten — Herkommen, wie es der Phantasie Pütter's vorschwebte [61]). Wann soll sich denn nun dieses angeblich „alte" strenge gemeine Herkommen gebildet haben, da es, wie gezeigt wurde, im fünfzehnten Jahrhundert noch nicht bestand, und gerade von diesem selben fünfzehnten Jahrhundert an mindestens bezüglich der altgräflichen Häuser, wie allgemein angenommen wird und nicht bestritten werden kann, ein gegentheiliges milderes — das sog. neuere — Herkommen erwiesen ist? Das, was man insgemein heut zu Tage als „neueres" Herkommen bei dem Reichsgrafenstande bezeichnet und als geltend anerkennt, ist somit eben das wahre und alleinige geschichtlich erweisliche gemeine Herkommen in diesem Stande von jeher. Man hatte sich daher nur selbst die Last auferlegt, dasjenige als (vermeintlich) neues Herkommen zu beweisen, was an sich nur die Continuität des alten Rechtszustandes war. Eben dadurch, daß man die einfache historische Wahrheit — daß zwischen dem gesammten Herrenstande und den Vollfreien von Haus aus keine Mißheirath möglich war — verkannte und verleugnete und, so zu sagen, mit selbstgeschaffenen Gespenstern focht, mußte man in Inconsequenzen, Widersprüche und Willkürlichkeiten verfallen und sich darum streiten, ob nicht der niedere Adel der Gemahlin wenigstens ein guter, alter, oder gar stiftsmäßiger sein müsse, damit die Ehe nicht als Mißheirath zu betrachten sei, oder ob schon neuer Adel und Standeserhöhung genüge, um dies auszuschließen.

Sehr richtig hat Zachariae (S. 19) von meiner Specialschrift über die Mißheirathen (1853) bemerkt, daß sie von dem Gesichtspunkte ausgeht, „daß nur die stricte Nachweisung einer gesetzlichen Ausnahme die Regel ausschließen könne — daß eine an sich gül-

60) Glosse des Sachsenspiegels: „Wisse des mannes ehre zieret und schmücket das Weib und er adelt sie, sintemal sie sine genössin wird an allen sinen rechten, alsbald sie in sein bette tritt." — Dasselbe sagt die Parömie: „Rittersweib hat Rittersrecht;" meine deut. Rechtsgesch. (1872) Bd. III. §. 90[a], IV. Note 29[b]; 29[c].

61) Siehe die Nachweisungen in meiner Schrift über Mißheirathen (1853) §. 26.

„tige und verbindliche Ehe auch ihre vollen rechtlichen „Wirkungen hervorbringen müsse." An dieser Ansicht halte ich um so mehr fest, als alle weiteren Forschungen (seit 1853) meine Ueberzeugung von der Richtigkeit derselben verstärken und nur auf dieser Grundlage ein fester Standpunkt gewonnen werden kann. Daß durch meine Nachweisungen die jetzt wohl allgemein anerkannte Doctrin, wonach die Ehe eines altgräflichen Herrn mit einer Frau von niederem Adel keine Mißheirath ist, eine „Verstärkung" gewonnen hat, ist von Zachariae (S. 19) anerkannt worden; übrigens führen meine auf positiv historischem Boden geführten Nachweisungen in ihren Consequenzen allerdings noch weiter, nämlich dahin, daß selbst Ehen zwischen hochadeligen Herren und bürgerlichen Frauen keine Mißheirathen in Folge eines gemeinen deutschen Herkommens sind, sondern nur unter der Voraussetzung einer unzweifelhaften hausgesetzlichen Bestimmung als solche betrachtet werden können, was jedoch für den vorliegenden Fall gleichgültig ist.

Der Thatumstand, daß in einem hochadeligen, fürstlichen oder gräflichen Hause längere Zeit hindurch nur völlig standesgleiche Ehen geschlossen worden sind, reicht nach bekannten, für die Bildung eines Herkommens überhaupt geltenden Grundsätzen für sich allein nicht aus, um ein Herkommen zu begründen, als wenn in diesem Hause nur Ehen mit hochadeligen Damen vollkommene Rechtswirkung haben könnten. Die Wahl einer Gemahlin ist an sich res merae facultatis, und ebenbürtige Ehen zu schließen, mag ohne Zweifel von vielen hochadeligen Herren als in ihrem Interesse liegend betrachtet worden sein, ohne daß deßhalb deren Eingehung eine opinio necessitatis — der Gedanke einer rechtlichen Verpflichtung hierzu — wie dies zur Bildung eines Herkommens erfordert wird, erweislich zu Grunde lag. Wenn man nun seit dem dreizehnten, vierzehnten oder fünfzehnten Jahrhundert anfing, in mehreren, ja sogar in vielen hochadeligen Familien die althergebrachten Grundsätze über die Behandlung der Ehen mit ministeriellen ritterlichen Frauen als Mißheirathen auch auf Ehen mit dem freien niederen vasallitischen Adel auszudehnen, so erklärt sich dies sehr wohl aus den hohen, zum Theil gesteigerten Interessen, welche für solche hohe Häuser in Frage standen, wie die Succession in Land und Leute, Reichsstandschaft, Hausfideicommisse, Apanagen u. s. w., wozu in neuerer Zeit sogar die Suc-

cession in souveraine Kronen gekommen ist. Es konnte daher und kann auch heut zu Tage bei der Fortdauer solcher Interessen nicht befremden, daß jene Agnaten eines hohen Hauses, welche aus unbestritten ebenbürtigen Ehen abstammen, das Möglichste aufzubieten suchten und noch suchen, um für die Geltendmachung ihrer Interessen irgend welche Rechtsgründe aufzufinden, und daß die Anfechtung der Ehen näherer Agnaten als Mißheirathen dabei als ein besonders zweckdienliches Mittel in's Auge gefaßt werden mußte [62]). Eben so ist es einleuchtend, daß regierende Herren es insgemein sehr übel vermerken mußten, wenn etwa der zur Thronfolge berufene Sohn ihre Hoffnung, den Glanz ihres Hauses durch eine Verbindung mit einem anderen hohen oder höchsten Hause vermehrt zu sehen, durch die Eingehung einer Ehe mit einer Dame von niederem Adel vereitelte. Aber eben so wie Interesse und Recht etwas ganz Verschiedenes im Wesen sind [63]), so ist auch von der Gleichheit der Interessen noch so vieler Personen eines hohen Standes zu der Bekleidung dieser Interessen mit dem Charakter eines Rechtes noch ein weiter Weg. Wenn daher mehrere, ja sogar etwa viele solcher hohen Familien zur Umwandlung ihrer Standesinteressen in ein Recht den Weg einschlugen, durch strenge Hausgesetze unebenbürtigen Ehen ihrer Mitglieder die volle Rechtswirkung zu entziehen, oder wenn sie wirklich einen der-

---

62) Wie sehr die Mißheirathsfrage wesentlich eine Interessenfrage war und ist, ergibt sich daraus, daß wenn aus einer ungleichen Ehe nur Töchter entsprossen sind, man ihnen insgemein ohne alle Bestreitung den Titel als Prinzessinnen gestattete, bez. gestattet; vergl die Note des regierenden Herzogs (später Königs) Friedrich von Württemberg, d. d. Erlangen, 30. April 1802, betr. die Ehe des Herzogs Wilhelm von Württemberg mit der Reichsfreiin Wilhelmine Dorothea von Tunderfeld: „ . . . Si cependant il n'existeraient que des filles, le titre de Princesses leur sera accordé . . . ainsi qu'il a été accordé aux filles du Duc Louis en 1781.“ Auch den Gemahlinnen wurde gewöhnlich der Titel von den Agnaten in diesem Fall nicht beanstandet; so z. B. nicht der Gemahlin des 1861 verstorbenen Fürsten Adolf von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Fürstin Catharina, geb. Schlund, welche erst 1832 (nach der Vermählung im J. 1831) vom Großherzog von Baden zur Freiin von Adlerhorst erhoben worden war; die Tochter aus dieser Ehe, Prinzessin Ernestine, geb. 1838, ist vermählt mit Richard von Swaine.

63) Auch ein dem höheren Bürgerstande angehöriger Vater wird es übel vermerken, wenn sein Sohn ein Mädchen aus dem ungebildeten Bauern- oder niederen Bürgerstande, oder eine gemeine Dienstmagd heirathet! Aber dies ist rechtlich ohne Bedeutung.

artigen Grundsatz durch Herkommen in ihrem Hause einführten, so war damit immerhin noch kein gemeines deutsches Herkommen begründet. Wie hätte sich auch ein solches gemeines Herkommen bilden können, da die zahlreichen Mitglieder des hohen Herrenstandes, welche unebenbürtige Ehen abschlossen, regelmäßig bei der entgegenstehenden, historisch als gemeingültig begründeten Rechtsansicht beharrten und keine Berechtigung der ebenbürtig vermählten Agnaten anerkannten, ihre Ehen für Mißheirathen zu erklären, und somit auch der Verpflichtung widersprachen, sich von ihnen strengere Grundsätze — ein jus novum — aufdrängen zu lassen. Bedenkt man nun, daß bekanntlich gerade in der Zeit, in welcher die Wahlcapitulation Kaiser Karl's VII. (1742) abgefaßt wurde, die unebenbürtigen Ehen in dem hohen Adel, sogar im Fürstenstande, noch mehr aber im Grafenstande, immer häufiger geworden waren[64]), so lag es nahe, daß die regierenden Herren, welche an der Handhabung der strengeren Grundsätze ein Interesse hatten, in Erwägung nehmen mußten, daß in der Reichsgesetzgebung, welche neben dem Kaiser vornehmlich in ihren Händen als Reichsständen lag, das Mittel gegeben war, den Widerspruch der unebenbürtig vermählten oder aus unebenbürtiger Ehe geborenen Mitglieder ihrer Häuser zu brechen. Der Versuch hierzu wurde nun eben durch das Verlangen der Einschiebung einer entsprechenden Bestimmung in die Wahlcapitulation Kaiser Karl's VII. gemacht. Die in diese Wahlcapitulation (Art. XXII. §. 4) eingeschobene Bestimmung ist demnach offenbar ein Ausnahmegesetz und sollte es sein, indem für die Ehen der reichsständischen Häusern angehörigen Herren ein Grundsatz aufgestellt werden wollte, welcher von dem gemeinen, bis dahin in Deutschland bestandenen Rechte durchaus abweicht. Das aber ist der gemeinsame Character aller Ausnahmegesetze, daß in ihrer Errichtung selbst das Eingeständniß der gesetzgebenden Factoren liegt, daß die Norm, welche sie aufstellen — wenn eine solche noch so sehr von der Legislation als Bedürfniß erkannt wird — doch bislang noch nicht geltendes Recht gewesen ist. Somit liegt in der Errichtung dieses Reichsgesetzes (Wahl-Cap., 1742, Art. XXII. §. 4) an sich schon der vollständigste Beweis, daß bis dahin ein gemeines Recht über die angeblichen

64) Heffter, Sonderrechte, S. 111.

Rechtsnachtheile der Ehen unter den verschiedenen freien Ständen — namentlich, worauf es hier allein ankommt, der altgräflichen Häuser mit dem niederen Adel — nicht bestand. Wäre das Gegentheil der Fall gewesen, so würden die Reichsstände nicht einmal eine Veranlassung gehabt haben, an die Errichtung eines solchen Gesetzes auch nur zu denken. Nimmt man noch hinzu, daß dieses Reichsgesetz eine möglichst unbestimmte Fassung erhielt, daß es den Begriff der unstreitig notorischen Mißheirath nicht einmal andeutungsweise bestimmte, sondern einem späteren, aber niemals erfolgten Reichsschlusse vorbehielt, und erinnert man sich überdies, daß diese nichtssagende Fassung — abgesehen von anderen Einflüssen und Rücksichten — ihren Grund wesentlich in dem Widerspruche der dem niederen Adel angehörigen Bevollmächtigten der geistlichen Kurfürsten auf dem Offenbacher Convente hatte, welche sich der Erklärung der Ehen mit ritterlichen Frauen als ungleichen Ehen energisch widersetzten, so ist hiermit doch wohl unumstößlich festgestellt, daß mindestens den Vermählungen altreichsgräflicher Herren mit Damen des niederen (nicht-ministeriellen) Adels auch nach der Abfassung des Art. XXII. §. 4 der Wahlcapitulation Kaiser Karl's VII. (1742) dieselbe volle Rechtswirkung beigelegt werden muß, wie sie solchen Ehen von den ältesten Zeiten an ununterbrochen und insbesondere nach dem seit dem fünfzehnten Jahrhundert unbestreitbar vorhandenen, sog. neueren, gemeinen Herkommen zukam.

Daß die Auflösung des deutschen Reiches, die Gründung des deutschen Bundes und jetzt des neuen deutschen Reiches bezüglich der hier in Frage stehenden Rechtsgrundsätze keinen abändernden Einfluß haben konnte, bedarf doch wohl keiner Ausführung [65]; auch ist dies in den oben (S. 45, Note 40) aufgeführten drei Erkenntnissen der bayerischen Gerichtshöfe (1870, 1871) in Sachen des Prinzen Leopold gegen seinen Herrn Bruder, den Fürsten Wilhelm zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, übereinstimmend anerkannt und ausgesprochen [66].

---

65) Ausführlicheres siehe hierüber in meinen Grundsätzen des gemein. deutsch. Staatsrechts (5. Aufl. 1863) Bd. I. §. 225 a. — Heffter, Sonderrechte (1871) S. 122 folg.

66) Eben so auch in dem bei Seuffert, Blätter f. Rechtsanwendung, Bd. XI, S. 268 mitgetheilten Erkenntnisse des K. Bayr. O.A.Gerichtes zu München von 1841; (s. oben S. 45, Note 38).

Ich beschränke mich daher darauf, bezüglich der Richtigkeit der vorstehenden, in meiner Druckschrift über Mißheirathen (1853) ausführlicher vorgetragenen leitenden Grundsätze auf ein Schreiben einer hohen, in aller Beziehung competenten Persönlichkeit, des hochseligen Markgrafen Wilhelm von Baden, d. d. Carlsruhe, 7. September 1853, hinzuweisen [66a]).

Nur eine Frage will ich noch bezüglich der allgemeinen Grundsätze über die Ehen hochadeliger Herren mit Frauen aus dem niederen Adel berühren, da sich hierüber bei den Schriftstellern mancherlei abweichende und großentheils unbestimmte Aeußerungen finden, welche etwa zu Mißverständnissen führen könnten, nämlich die Frage, ob die dem niederen Adel angehörige Dame nicht wenigstens von stiftsmäßigem Adel sein müsse[67])?

Auch diese Frage hätte niemals eine streitige werden können, wenn die Publicisten, anstatt sich principlose Willkürlichkeiten zu erlauben, und einer oder der anderen Autorität aus der Reichszeit blindlings nachzuschreiben, die mittelalterlichen Rechtsquellen selbst zur Hand genommen hätten. Insbesondere ist hier zunächst eine sehr häufige, auch von Zachariae nicht ganz vermiedene Ungenauigkeit im Ausdrucke hervorzuheben, wonach „stiftsmäßiger" und „guter alter" Adel als völlig gleichbedeutend (synonym) neben einander gebraucht werden, oder ersteres Wort da gesetzt wird, wo letzteres stehen sollte. Beide Begriffe decken sich keineswegs vollständig. Die Bezeichnung „guter alter Adel" bezieht sich nämlich auf das Geschlecht (das Haus, die Familie) im Ganzen und bildet den Gegensatz zum neuen Adel; die Stiftsmäßigkeit ist aber eine besondere Qualification, welche noch weiter bei den einzelnen Personen — außer ihrer Angehörigkeit zu einem guten alten Adelsgeschlechte — in Bezug auf gewisse specielle Verhältnisse, wie die Aufnahme in Stifter und Orden, in Frage kommen kann. Der stiftsmäßige

---

66a) Siehe Beilage I.

67) So z. B. hält J. J. Moser, Familienstaatsrecht, II. §. 58. 59 (S. 136 flg.), es für ein Erforderniß der vollen Rechtswirkung einer Ehe mit einer Freiin oder niederen Adeligen, daß vier Ahnen bewiesen werden müßten. Die Grundlosigkeit dieser Behauptung wird sich aus nachstehender Ausführung klar ergeben. — Daß diese Aeußerung Moser's sehr bestritten war, bezeugt schon G. M. Weber, Handbuch des Lehnrechts (1810) Bd. III, S. 206.

Adel ist daher stets ein guter alter Adel; man kann aber sehr wohl von gutem alten Adel sein, ohne stiftsmäßig zu sein, wie nachstehend ausgeführt werden wird.

Es kommen hier folgende Umstände in Betracht:

I. Eine Ahnenprobe von Vater- und Mutter-Seite her war in dem älteren Rechte, nach dem Zeugnisse des Sachsenspiegels überhaupt nur erforderlich, wo der Beweis des vollfreien (schöffenbarfreien) Standes gegen einen Anspruch (vindicatio) als eigener Mann oder Dienstmann zu führen war [68]), oder ein Gegner einem Manne als angeblichem Ungenossen den gerichtlichen Kampf weigern wollte [69]). In diesem Falle mußte der Mann vier Ahnen von freier Geburt erweisen, d. h. darthun, daß schon seine Großeltern, sowohl von väterlicher wie von mütterlicher Seite, freie Leute gewesen waren [70]), womit implicite die freie Geburt des Vaters und der Mutter erwiesen war. Genau dasselbe sagt der Schwabenspiegel, hier den Sachsenspiegel copirend, von den Semperfreien [71]), worunter er hier ebenso die Vollfreien (ingenuos) versteht, wie der Sachsenspiegel sie als schöffenbare Freie bezeichnet [72]). In diesem Beweise der vier Ahnen freier Geburt lag nach der damaligen Vorstellung der Beweis der Freiheit des Geschlechtes seit unvordenklicher Zeit.

II. Die Ritterbürtigkeit oder rittermäßige Geburt war dagegen nach dem Sachsenspiegel im Allgemeinen nur durch die ritterliche Herkunft von der Vaterseite bedingt, d. h. nur dadurch, daß Vater und Großvater schon dem Ritterstande angehört

---

68) Sachsenspiegel, I. 51 §. 3; siehe unten Note 70.

69) Sachsenspiegel, I. 51 §. 4; III. 29 §. 1; — s. meine deutsche Rechtsgeschichte (1872) Bd. II. §. 14 Note 9.

70) Sachsenspiegel, I. 51 §. 3: „Swelk man von sinen vier anen, dat is von tuen eldervaderen vnd tuen eldermuderen, vnde von vader vnde muder unbesculden is an sime rechte, den ne kan neman bescelden an sine bord, he ne hebbe sin recht vorwarcht" (d. h. durch Missethat verwirkt).

71) Schwabenspiegel (Laßberg) c. 70 §. b: „Ez is niemen semper vri, wan des vater vnd muter vnd deren vater vnd muter semper vri waren." — Vergl. Schwabenspiegel (Laßberg) c. 79, III. (anschließend an Sachsenspiegel I. 51 §. 4 vom gerichtlichen Kampfe); — s. meine deut. Rechtsgesch. (1872) Bd. II. § 13, Note 25.

72) Ueber die Bedeutung von semperfrei als ingenuus s. oben S. 48; Note 50.

hatten [73]). Spuren von dem Erfordernisse einer Ahnenprobe als eines Beweises der adeligen oder ritterlichen Abstammung von väterlicher und mütterlicher Seite finden sich bei dem deutschen Adel- und Ritterstande erst seit der Entstehung der adeligen Canonicate (Edelpfründen, praebendae nobiles) an den Reichsstiftern, der Turniere und der geistlichen und weltlichen Ritterorden; auch wurde allmählig die Lehnfolge der „Reichsdienstmannen“ in gewisse „Reichsgüter“ durch den Nachweis einer Abstammung von vier ritterlichen Ahnen, d. h. Großeltern, bedingt [74]).

III. Vor Allem muß sodann bemerkt werden, daß die Stiftsmäßigkeit bei den einzelnen Reichsstiftern sehr verschieden bestimmt war, je nachdem 4, 8, 16 oder 32 Ahnen zur Aufnahme in das Stift nach dessen Statuten erfordert wurden [75]).

IV. Sodann ist zu bemerken, daß Stiftsmäßigkeit der adeligen Damen von keinem Reichsgesetze zur Vollwirkung der Ehe mit einem hochadeligen Herrn erfordert wurde, und daß auch kein gemeines deutsches Herkommen erweislich ist, wodurch dieses Erforderniß eingeführt worden wäre. Die Behauptung des Gegentheils, von wem sie auch ausgesprochen wäre, ist rein aus der Luft gegriffen [76]).

V. Dabei kommt noch besonders und als entscheidend in Betracht, daß sich der niedere Adel notorisch schon vom Manne allein auf die Descendenz fortpflanzt [77]), und daher eben so notorisch selbst die bürgerliche Abkunft der Mutter bei dem niederen Adel ohne allen

---

73) Sachsenspiegel, (Lehnrecht) Art. I. §. 2: „... alle die nicht ne sin von ridders-art von vader vnde von eldervater, die soln lenrechtes darven.“ — Meine deut. Rechtsgeschichte (1872) Bd. II. §. 17, V.

74) Kaiserrecht (aus dem XIV. Jahrhundert) III. c. 5: „... und sal auch nieman des riches gut besitzen von lehns wegen, dan ein ritter, der von dem geborn is, daz sin stam von allen sinen vier anen hat gehort in des riches ritterschaft“ (d. h. in die Reichsdienstmannschaft). — Es war überhaupt Sitte, daß nur Nachkommen von Dienstleuten eines und desselben Herrn zur Succession in die Dienstgüter gelangten, und daher die Kinder davon ausgeschlossen wurden, wenn die Mutter von freiem Adel war. — Siehe die Abhandlung: „Von der umgekehrten Mißheirath“, in meinen Alterthümern des deut. Reichs und Rechts (1860), Bd. II, S. 228–258.

75) Heffter, Sonderrechte, I. Beigabe A und B. S. 433 folg.

76) Vergl. meine Schrift über Mißheirathen (1853) §. 64.

77) Es gilt also für den niederen Adel ununterbrochen derselbe Rechtsgrundsatz, wie er oben (S. 57, II.) für die Ritterbürtigkeit nachgewiesen worden ist.

nachtheiligen Einfluß auf die Adelseigenschaft oder Rittermäßigkeit der Descendenz ist. In den Familien des niederen, wenn auch hochtitulirten Adels hängt es daher gar nicht von dem Ermessen oder Belieben der Agnaten ab, ob sie die Ehe mit einer bürgerlichen Dame für eine vollwirkende anerkennen wollen oder nicht, sondern jede freigeborene Gemahlin gilt in denselben von Rechtswegen als uxor condigna oder coaequalis, und die mit ihr erzeugte Descendenz ist von Rechtswegen im Hause des Gemahls successionsfähig. Es ist daher auch in einem solchen Falle die Descendenz immer adelig geboren; sie gehört also, in so fern das ritterliche Haus ein altes ist, unbestreitbar von Geburt dem guten, alten, ritterlichen Geschlechtsadel an, wenn sie auch wegen der bürgerlichen Herkunft der Mutter oder einer Ahnfrau nicht stiftsmäßig ist, d. h. keine Ahnenprobe von vier ritterlichen Ahnen machen, bezw. den Beweis der Adelseigenschaft sämmtlicher Großeltern von väterlicher und mütterlicher Seite nicht führen kann. Da nun notorisch der Mangel der Stiftsfähigkeit einer Prinzessin selbst in den höchsten regierenden Häusern nicht weiter in Betracht kommt, sowie eine solche Dame in dem hohen Hause, dem sie von Geburt angehört, als vollberechtigtes Mitglied anerkannt ist[78]), so kann man ein Mehreres auch nicht von Damen des niederen Adels verlangen, als daß sie in ihrem Hause als vollberechtigt gelten, mögen sie nun stiftsfähig sein oder nicht.

VI. Wenn daher in reichshofräthlichen und kaiserlichen Erlassen — wie dergleichen in dem Rechtsgutachten von Zachariae erwähnt sind[78a]) — in den behandelten einzelnen Fällen mitunter besonders betont und unter den Gründen, aus welchen eine Ehe für eine standesmäßige anerkannt wurde, besonders hervorgehoben wird, daß die Gemahlin von stiftsmäßigem Adel sei, so ist hiermit keineswegs gesagt worden und wollte auch nicht gesagt werden, daß nur Ehen mit stiftsmäßigen Damen des niederen Adels keine Mißheirathen seien. Vielmehr darf eine solche Aeußerung nur in dem Sinne aufgefaßt werden, daß bei vorhandener Stiftsfähigkeit um so

---

78) Vergl. das Rechtsgutachten des Kronsyndikats, S. 103, (siehe oben S. 44. — Meine Schrift über Mißheirathen (1853) §. 64; und besonders meine Grundsätze des gem. deutschen Staatsrechts (5. Aufl. 1863) Bd. I. S. 633. 634 (§. 226, V. Ziff. 1—4).

78a) Siehe einen solchen Fall oben S. 11 und unten bei Note 104.

mehr jeder Zweifel ausgeschlossen ist, als hiermit der Adel der Dame sogar besser qualifizirt erscheint, als nach des Reiches Recht überhaupt erforderlich wäre.

VII. Dürfte oder müßte man daher auch etwa der Descendenz aus einer Ehe mit einer neugeadelten Dame das Successionsrecht in dem hochadeligen Hause des Gemahls absprechen, — (was hier, als den vorliegenden Fall nicht berührend, nicht zu erörtern ist) — so kann doch nimmermehr dasselbe von der Descendenz einer Dame gelten, welche — obschon von einer bürgerlichen Mutter oder Großmutter abstammend — doch nach den für den niederen Adel geltenden Rechtsgrundsätzen unbestreitbar eine Geborene von Adel und somit vollberechtigtes Mitglied eines adeligen und, je nach Umständen, sogar eines uralten, guten, adeligen Hauses ist.

VIII. Daß jedenfalls die Geburt als adeliges Fräulein — auch ohne Stiftsmäßigkeit — vollkommen ausreichend ist, um die Anfechtung der mit einer solchen Dame eingegangenen Ehe eines hochadeligen Herrn als Mißheirath vollständig auszuschließen, ist in dem oben (S. 39, Note 20) angeführten Rechtsgutachten des kgl. preußischen Kronsyndikats und den S. 44 folg. angeführten Urtheilen der kgl. preußischen und kgl. bayerischen obersten Gerichtshöfe übereinstimmend ausdrücklich anerkannt. Daß sich aber auch die rechtliche Ueberzeugung der besten Publicisten dieses Jahrhunderts in gleicher Weise festgestellt hat, erhellt daraus, daß Heffter in seiner neuesten Schrift über die Sonderrechte der regierenden und der mediatisirten vormals reichsständischen Häuser (1871) die Frage nach dem angeblichen Erfordernisse der Stiftsmäßigkeit der Gemahlin als eine völlig müßige und selbstverständlich zu verneinende Frage gar nicht mehr zu besprechen für nöthig erachtet hat und auch nicht zu besprechen veranlaßt war, da er in Uebereinstimmung mit dem vorgedachten Rechtsgutachten des kgl. preußischen Kronsyndikats und den oberstgerichtlichen Urtheilen den niederen Adel der Gemahlin überhaupt für genügend anerkannt hat. Wenn nun aber diese Frage von mir hier noch besprochen worden ist, so geschah dies nur aus dem Grunde, um jedem etwaigen Zweifel mit Entschiedenheit entgegenzutreten und auch selbst den entferntesten Schein zu vermeiden, als habe man die Erörterung dieser Frage zu scheuen gehabt.

## II.

## Die Verhältnisse im fürstlichen und gräflichen Lippe'schen Hause insbesondere.

Zur richtigen Würdigung der in dem fürstlichen und gräflichen Hause Lippe bestehenden Ebenbürtigkeits-Verhältnisse ist es angezeigt, zuvörderst einen Blick auf die Familiengeschichte desselben, insbesondere der Lippe-Biesterfeldischen Linie, zu werfen [79]. Die gegenwärtig regierende Linie Lippe-Detmold und die jetzt die Biesterfeldische genannte Linie, welche ursprünglich den Namen Schwalenberg-Sternberg führte, sonderten sich zugleich gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts aus dem Lippe-Detmoldischen Hause aus.

Nach dem Ableben des Grafen Simon VII., des letzten gemeinschaftlichen Stammvaters aller Detmold'schen Linien († 1627) gelangte zufolge der längst eingeführten Primogenitur-Ordnung zuerst sein ältester Sohn Simon Ludwig († 1636), sodann sein Enkel von diesem ältesten Sohne, Simon Philipp († 1650), hierauf sein zweiter Sohn, Johann Bernhard († 1652) und nach diesem sein dritter Sohn, Hermann Adolph (geb. 1616, † 1666) — der Stammvater der jetzt regierenden fürstlichen Linie — zur Regierung der Grafschaft Lippe-Detmold. Ein jüngerer Sohn Simon's VII., Jobst (Jobocus) Hermann (geb. 1625, † 1678) — der Stammvater der jetzt erbherrlichen Linien Biesterfeld und Weißenfeld — erhielt schon bei dem Tode des Vaters (1627) einige Aemter, wie Schwalenberg u. s. w. und das allodiale Besitzthum Weißenfeld für sich und seine Descendenz als erbherrlichen Paragial-Besitz mit verschiedenen grund-, patrimonial- und gerichtsherrlichen Rechten [80]. Die hiermit begründete erbherrliche Schwalenberg-Sternberg'sche

---

79) Vergl. Heffter, Sonderrechte (1871) S. 268 folg.

80) Da man solche Rechte insgemein als Bestandtheile oder Ausflüsse der Landeshoheit betrachtete, so kann es nicht befremden, daß man mitunter auch die damit concessionirten Paragial-Besitzer als regierende Herren bezeichnet findet; so z. B. den Sohn von Jobst Hermann, Grafen Rudolph Ferdinand, bei Hübner, genealog. Tabellen, Leipz. 1727, Thl. II. Tab. 426, als regierenden Grafen zu Biesterfeld.

Linie theilte sich im achtzehnten Jahrhundert in zwei noch heute blühende Linien, die Biesterfeldische und die Weißenfeldische Linie. Graf Rudolph Ferdinand, ein Sohn von Jobst Hermann (geb. 1671, † 1736), veranlaßte nämlich unter seinen Söhnen einen Vergleich, am 28. Februar 1734 [81]), wonach der ältere, Friedrich Karl August (Urgroßvater von Ew. Erlaucht) das Schwalenberg-Sternbergische Paragium unter der (von der Residenz entnommenen) Bezeichnung Lippe-Biesterfeld, der jüngere, Ferdinand Johann Ludwig, aber die gebräuchliche Apanage erhielt und sich zur Lippe-Weißenfeld nannte. Unterdessen waren zwischen der regierenden Linie Lippe-Detmold und den erbherrlichen Linien vielfache und verderbliche Irrungen entstanden. Diese wurden endlich durch einen Vertrag, d. d. Detmold und Biesterfeld, am 22. und 24. Mai 1762, beigelegt, welcher zwischen dem Grafen Simon August zur Lippe-Detmold einerseits, und den beiden eben genannten Brüdern zur Lippe-Biesterfeld und Lippe-Weißenfeld andererseits abgeschlossen wurde, und auf welchem als auf einer pragmatischen Sanction, das heutige Verhältniß der regierenden Detmold'schen und erbherrlich Biesterfeldischen und Weißenfeldischen Linien zu einander beruht. In diesem Vertrage cedirte der Graf Friedrich Karl August zur Lippe-Biesterfeld für sich und seine Descendenz seine Paragial-Besitzungen Schwalenberg, Oldenburg und Stoppelberg, nebst allen Rechten und Renten, mit Ausnahme der allodialen Weißenfelder Besitzungen, an seinen Vetter zur Lippe-Detmold gegen eine jährliche erbliche Rente von 15,000 Rthlr. (die jetzt sog. Lippe'sche Rente). Dabei wurde ausdrücklich verabredet (sub Ziff. 5): „wie es übrigens bei „dem jus primogeniturae und darüber ergangenen kaiserlichen Con„firmation, sodann der Successionsordnung juxta leges fundamen„tales des gräflich Lippe'schen Hauses und der dem Landesherkom„men gemäßen Dotation der gräflichen Töchter [82]) schlechterdings sein „Bewenden hat, und dem Herrn Cedenten, Graf Friedrich Karl „August zur Lippe-Biesterfeld oder dessen ehelichen männ„lichen Descendenten, oder bei dessen oder deren Abgang, oder

81) Bestätigt durch neue Vergleiche vom 11. November 1752 und 25. Mai 1762.

82) Vergl. Testament des Grafen Simon VI. a. 1597, bei Lünig, Reichsarchiv, Bd. XI. S. 99. col. 1.

„etwaiger dereinstiger Gelangung zur Regierung, dem „Herrn Grafen Ferdinand Johann Ludwig zur Lippe-„Weißenfeld und dessen ehelich gräflichen Descendenten die Be-„schickung des Landtags billiger und unbegehrter Maßen zuge-„standen wird[83]), also reservirt sich der regierende Herr Graf „den Rückfall der jährlich versprochenen Revenuen" u. s. w.

Man sieht hieraus, daß die Stellung, in welche die erbherrliche Linie in ihren beiden Zweigen Biesterfeld und Weißenfeld hiernach zu der regierenden Detmolder Linie trat, in allem Wesentlichen dieselbe ist, in welcher sich sämmtliche apanagirte successionsberechtigte Linien der souveränen deutschen Fürstenhäuser befinden.

Es ist nun zunächst die Frage in Betracht zu ziehen, ob etwa in den Lippe'schen Hausgesetzen Bestimmungen zu treffen sind, in Gemäßheit deren für dieses altgräfliche, jetzt fürstliche Haus strengere Grundsätze in Bezug auf die Ebenburt und Successionsfähigkeit der mit Frauen aus dem niederen Adel erzeugten Descendenz für geltend anzuerkennen wären, als nach den eben nachgewiesenen reichsrechtlichen Grundsätzen gemeinrechtliche Geltung haben?

Diese Frage ist mit aller Entschiedenheit zu verneinen; auch ist von keiner Seite jemals behauptet worden, daß dergleichen strengere Anforderungen stellende Hausgesetze in dem Lippe'schen Hause vorhanden wären[84]).

Durchgeht man nun die in dem Vergleiche vom 22. und 24. Mai 1762 angezogenen „leges fundamentales" des Lippe'schen Hauses, so wird man darin nirgends die Geburt aus einer mit einer hochadeligen Dame eingegangenen Ehe als Bedingung für die Successionsfähigkeit der Descendenz aufgestellt finden.

So ist in dem Pactum unionis des Grafen Simon III. zu der Lippe mit der Landschaft a. 1368, in welchem die erste Spur der Anordnung der Erbfolge nach Primogenitur-Ordnung gefunden wird, nur die Rede von „unseren rechten Erven und Nach-

---

83) Eine ähnliche Bestimmung enthält auch schon das Testament des Grafen Simon VI. a. 1597; Lünig, Reichsarchiv, Bd. XI. S. 98 col 1. und 2. — Danach soll der regierende Herr vor Abhaltung der Landtage sich mit seinen Brüdern bereden, u. s. w.

84) Dies bezeugt auch Heffter, Sonderrechte (1871) S. 270: „Rücksichtlich der Ehen und der Ebenbürtigkeitsfrage ist keine besondere Feststellung bekannt."

kömmlingen“ und von „nach unseme Dode achterleden (hinterlassenen) Man-Erven.“ Auch in allen späteren Documenten finden sich als Bezeichnungen der Successionsberechtigten und zur Succession Berufenen nur diese oder die äquivalenten Bezeichnungen „männliche Leibes-Lehns-Erben, ehelich erzeugte Söhne, männliche Leibeserben, Ehe-Leibs-Erben, Leibes-Erben, Manns-Leibs-Erben, eheliche männliche Descendenten, Lives-Erven und Mann-Leibs-Stamm“ [85]; der Mangel solcher Erben wird ausgedrückt durch „ohne Leibesgeburt und Erben sein“ [36]. Daß unter allen diesen Ausdrücken nichts zu verstehen ist als „ehelich und lehensfähig geborene Söhne“, ist allgemein bekannt [87]. Auch in den selteneren Fällen, in welchen eine ausführlichere Hindeutung auf die Erfordernisse der Successionsfähigkeit hervortritt, wird nur die „eheliche Geburt“ und die „Lehensfähigkeit“ benannt [88]. So wenig aber die eheliche Geburt der Söhne durch den hohen Adel ihrer Mutter bedingt ist, eben so wenig ist es auch die Lehensfähigkeit oder Lehnfolgefähigkeit, da bei dieser notorisch nichts vorausgesetzt werden kann, als Abstammung von

85) Vergl. die Confirmation der Primogenitur K. Rudolph's II., a. 1593, bei Lünig, Reichsarchiv, Bd. XI. S. 555; K. Ferdinand's II. a 1626, ibid. XI. S. 94; K. Ferdinand's III. a. 1653 und K. Leopold's I. a. 1673, ibid. XI. S. 104; K. Joseph's I. a. 1706, ibid. XI. S. 568; Testamentum Simonis VI. a. 1597, ibid. XI. S. 97; Verträge unter den Grafen a. 1585. 1621. 1667, ibid. XI. S. 554. 560. 561; Vertrag von 1762 (siehe hier oben S. 62); Erbeinigung mit dem Hochstift Paderborn a. 1517, Lünig, l. c. Bd. XXII, 472. 473.

86) Erbeinigung mit dem Hochstift Paderborn, a. 1517, Lünig, Bd. XXII. S. 472 col. 2.

87) So werden z. B. die Söhne eines Vasallen schon bezeichnet in der Sententia regis Alberti I. a. 1299 (bei Pertz, Monum. Germ. Legg. T. II. p. 472): „Si quis tenens feudum a domino aliquo moriatur absque heredibus illis, qui dicuntur leivenherben“ (d. h. sine filiis). — Vergl. Wehner, Observat. selectae, Frkf. 1615, s. v. Erben und s. v. Lehen. — Wernher, observ. forens. (Edit. III) Jenae 1756, index I. p. 73; — siehe hierüber auch meine deut. Rechtsgesch. (4. Aufl. 1872) Bd. III. S. 212. 235. 236. 248; — und über die Bedeutung von „rechte Erben“ = heredes legitimi, eheliche Kinder, ebendas. Bd. III, S. 248 (§ 118).

88) K. Rudolph's II. Confirmatio des Jus Primogeniturae a. 1593; Lünig, XI. p. 556 col. 1: „. . . dem erstgebornen Sohn, der eines Lehns fähig.“ — Erbeinigung mit dem Hochstift Paderborn, a. 1517, ibid. XXII. p. 473. col. 1: „in vollkommener Hochzeit zuwesende.“ — Verwilligungsbrief der Landgräfin Hedwig Sophia von Hessen-Kassel, die Constituirung der Primogenitur in Schauenburg (Schaumburg) betr. a. 1617, ibid. XXII. p. 484. col. 2: „lehnsfähige Posterität.“

einem ritterlichen Vater [89]), gleichviel, ob dieser und die Mutter geburtsfrei oder Ministerialen waren [90]). Dazu kommt noch, daß die alten Lippe'schen Hausbesitzungen Allode waren [91]), und die Lehen, welche nach und nach dazu kamen, den Grafen nach dem gemeinen ritterlichen Lehenrechte zu „rechtem Erbmannlehen" verliehen worden sind [92]).

So wenig daher in den alten Lippe'schen Hausverträgen, Testamenten, Primogenitur-Ordnungen und deren kaiserlichen Confirmationen auch nur der geringste Anhalt für die Einführung strengerer Ebenbürtigkeits- und Mißheirathsgrundsätze zu finden ist, als bei dem Reichsgrafenstande nach gemeinem Reichsrechte Geltung haben, eben so wenig ist auch ein hiervon abweichendes strengeres Familienherkommen im Lippe'schen Hause erweislich. Im Gegentheile finden sich in demselben viele Ehen mit Frauen von niederem Adel, ja sogar einige mit bürgerlichen Frauen [93]). Es zeigt sich dabei eine auffällige Aehnlichkeit, man dürfte wohl sagen „Gleichheit" der Verhältnisse in dem Lippe'schen Hause mit jenen im Oldenburgischen, bezw. Schleswig-Holstein-Augustenburgischen Hause, welche in dem Rechtsgutachten des kgl. preußischen Kronsyndikates zu dem Ausspruche führten, daß die Successionsberechtigung des Herzogs Friedrich bezüglich der Herzogthümer Schleswig und Holstein vom Gesichtspunkte der Ebenbürtigkeit aus nicht bestritten werden könne.

---

89) Siehe oben S. 50. 57. 58. — Ueber die Gleichheit der Bedeutung von Lehnrecht (Lehnfolgerecht) und Ritterrecht, s. meine deut. Rechtsgesch. (1872) Bd. II. §. 17, V. Note 5.

90) Nach dem lombardischen Lehnrechte konnte sogar ein mit einer gemeinen Unfreien erzeugter Sohn (servus) in das väterliche Lehn succediren, wenn er nur vor der Eröffnung der Succession freigelassen worden war. II. Feud. 106.

91) Heffter, Sonderrechte (1871), mit Bezugnahme auf Pfeffinger, Vitriarius illustrat. III, 1135.

92) Vergl. z. B. den Lehnbrief des Bischofs Simon zu Paderborn für den Grafen Erich zu Lippe-Schaumburg über das Schloß Berinckdorpe, a. 1489, bei Lünig, XI. p. 553; — Einigung des Hochstifts Paderborn mit Simon V., edlem Herrn von der Lippe a. 1517, über die zu Erbmannlehen ihm verliehenen Schlösser, Städte und Flecken, Lemgo, Detmold, Horne, Falkenberg und Laige, ibid. XXII. p. 472; — Lehenbrief Bischof Ferdinand's zu Paderborn über das Schloß Berinckdorf, Dorf Ufeln u. s. w., resp. Lehenrevers von 1638, ibid. XXII p. 483.

93) Siehe die übersichtliche Zusammenstellung nach den Stammtafeln von Voigtel (herausgegeben von Cohn, III. Heft 1870) in Beilage II.

Wie im Oldenburgischen Hause zwanzig Fälle [94]), sind es auch im Lippe'schen Hause sogar mehr als zwanzig Fälle, in welchen Ehen von dessen Mitgliedern mit Damen des niederen Adels eingegangen worden sind [95]), von denen nur einige schon von Geburt gräfliche Titel führten, anderen aber dieselben erst nach der Ehe vom Kaiser beigelegt worden sind, bei den meisten aber Standeserhöhungen durch den Kaiser nicht stattgefunden haben und auch nicht begehrt worden waren. Wie im Oldenburgischen Hause zwei [96]), so sind auch im Lippe'schen Hause drei Ehen mit bürgerlichen Frauen vorgekommen, nämlich die Ehe des Grafen Christoph Ludwig von Lippe-Detmold (geb. 1679, † 1747) mit N. Fontaine, die Ehe des Grafen Georg aus der Lippe-Detmold'schen Nebenlinie Lippe-Bracke (geb. 1641, † 1703) mit Marie Sauermann, und die Ehe des Grafen Ludwig Heinrich von Lippe-Biesterfeld (geb. 1743, † 1794) mit Elisabeth Christine Kellner (vermählt 1786), welche 1792 zur Reichsgräfin von Falkenflucht erhoben worden war. Wie im Oldenburgischen Hause nach Angabe des Kronsyndikats [97]) kein sicherer Beweis für die Anerkennung der beiden in demselben vorgekommenen Ehen mit bürgerlichen Frauen vorliegt, so ist dies auch im Lippe'schen Hause der Fall bezüglich der kinderlos gebliebenen Ehe des Grafen Georg von Lippe-Bracke mit der Marie Sauermann. Bezüglich der Ehe des Grafen Christoph Ludwig zu Lippe-Detmold mit der N. Fontaine muß es aber doch wohl eine andere Bewandtniß gehabt haben, da die ältere der beiden aus dieser Ehe entsprossenen Töchter, Anna Charlotte (geb. 1724, † 1796), im Jahre 1749 mit dem Herzog Karl Ernst zu Schleswig-Holstein-Glücksburg vermählt wurde. Da diese Ehe in dem Rechtsgutachten des Kronsyndikats nicht unter den von Mitgliedern der Glücksburger Linie eingegangenen ungleichen Ehen aufgeführt wird, so darf mit Sicherheit daraus geschlossen werden, daß diese Ehe des Grafen Christoph

---

94) Siehe oben, S. 39 Note 20.

95) Die Zahl möchte sich noch vermehren, wenn der Ursprung der Grafentitel der Familien, aus welchen die Gemahlinnen stammen, und die Stammbäume ihrer Ahnfrauen noch genauer untersucht werden wollten.

96) Rechtsgutachten des Kronsyndikats (1866) S. 94.

97) Ebendas. S. 94.

Ludwig als vollwirkend und dessen Tochter als eine Gräfin zur Lippe anerkannt war [98]). Was sodann die Stellung des Lippe'schen Hauses zu der Ehe des Grafen Ludwig Heinrich zur Lippe-Biesterfeld mit Elisabeth Christine Kellner anbelangt, so hat diese von Seiten der Agnaten keine Anerkennung als eine standesmäßige Ehe gefunden. Im Jahre 1786 (19. Oct.) ist diese Ehe durch ein Erkenntniß des Reichshofraths für eine notorische Mißheirath erklärt worden [99]). Im Jahre 1792 wurde zwar diese Dame zur Reichsgräfin von Falkenflucht erhoben und dabei angeblich den Kindern aus dieser Ehe der Titel von Grafen zur Lippe-Falkenflucht beigelegt [99a]). Daß aber der Widerspruch der Agnaten hiernach nicht aufgegeben wurde, erhellt schon daraus, daß dieser Descendenz nicht der väterliche Titel Lippe-Biesterfeld beigelegt worden und noch jetzt den Grafen von Falkenflucht die Berechtigung zur Führung des Titels als Lippe-Falkenflucht von den Lippe'schen Agnaten nicht zugestanden ist. Uebrigens kommen in vorliegendem Falle die im Lippe'schen Hause vorgekommenen Ehen mit bürgerlichen Frauen so wenig in Betracht, wie im Augustenburgischen Falle die in diesem Hause vorgekommenen bürgerlichen Ehen, weil dermal keine dergleichen Ehe in Frage steht.

Was aber die im Lippe'schen Hause vorgekommenen Ehen mit Damen vom niederen Adel anbelangt, so hat bei keiner derselben, mit Ausnahme einer einzigen, je eine gerichtliche Anfechtung ihrer Standesmäßigkeit stattgefunden, und eben in diesem einzigen Falle ist der Versuch der Anfechtung der Ehe als eine Mißheirath vollständig erfolglos gewesen und durch reichshofräthliche und bezw. kaiserliche und reichskammergerichtliche Entscheidungen als völlig unbefugt in der entschiedensten Weise zurückgewiesen worden. Diese Anfechtung betraf die Ehe, welche Graf Friedrich Ernst, aus der jüngeren Schaumburg-Lippe'schen Linie (Alverdissen) im Jahre 1722 mit dem Fräulein Philippine Elisabeth von Friesenhausen eingegangen hatte. Bemerkenswerth ist, daß die erste processualische Bestreitung der Standesmäßigkeit dieser Ehe nicht von den Lippe'schen Agnaten, sondern

98) Als solche wird sie auch in den Stammtafeln des Holstein-Glücksburgischen Hauses aufgeführt, bei Voigtel, Taf. 112.

99) Heffter, Sonderrechte (1871) S. 115.

99a) Dies erwähnt Voigtel, Stammtafeln, Taf. 168.

von Hessen-Cassel (um 1748) als Lehensherrn des von der jüngeren Linie des Lippe'schen Gesammthauses (bezw. von dem älteren Schaumburg-Lippe-Bückeburgischen Zweige der Linie Schaumburg-Lippe-Alverdissen) besessenen Theiles der Grafschaft Schaumburg ausging, offenbar in der Absicht, die Descendenz aus der Ehe des Grafen Friedrich Ernst von der Lehenfolge in diesem Hessen-Cassel'schen Lehen auszuschließen [100]. In diesem Streite mit Hessen-Cassel erging nun aber vom kaiserlichen Reichshofrathe das von Zachariae (S. 7) angeführte Mandatum attentatorum cassatorium et inhibitorium vom 12. Juli 1753 [101]), worin die Hessen-Cassel'schen Attentate und Neuerungen cassirt und befohlen wurde, die Söhne des Grafen Friedrich Ernst „in possessione vel quasi nobilitatis avitae" nicht ferner zu stören und zu beeinträchtigen. Dieses Mandatum cassatorium wurde auch gegen alle ferneren Einwendungen Hessen-Cassel's durch reichshofräthliche Erkenntnisse von 1754, 1756 und 1757 aufrecht erhalten [102]).

Hessen-Cassel hat zwar unter dem Landgrafen Wilhelm IX., später Kurfürst Wilhelm I., ungeachtet der von seinem Vorgänger geschehenen Anerkennung der Successionsberechtigung der Schaumburg-Lippe'schen Agnaten und ungeachtet der ertheilten Belehnungen noch einmal (1787) den Versuch gemacht, mit militärischer Gewalt und im offenen Reichsfriedensbruche den Enkel aus der Ehe des Grafen Friedrich Ernst und der von Friesenhausen, den damals minderjährigen Grafen Georg Wilhelm, den Vater des jetzt regierenden Fürsten Adolph Georg von Schaumburg-Lippe, der Grafschaft Schaumburg unter dem Vorwande der Abstammung aus unebenbürtiger Ehe seines Großvaters, zu berauben. Allein auch dieser Versuch Hessen-Cassel's wurde durch eine kaiserliche Resolution und Reichshofraths-Conclusum vom 2. April 1787 kräftig zurückgewiesen [103]).

100) Dieser Bückeburger Zweig erlosch auch wirklich 1777 mit dem Grafen Friedrich Wilhelm Ernst; s. Zachariae S. 9 folg.

101) Abgedruckt in D. G. Strube, rechtl. Bedenken Thl. II. (2. Aufl. Hannover 1774) S. 507 517. Theilweise auch in J. Ch. W. v. Steck, Abmüßigungen, Halle 1787, S. 61.

102) Vergl. Zachariae, Rechtsgutachten S. 8; Heffter, Sonderrechte (1871) S. 117.

103) Pütter, auserlesene Rechtsfälle, Bd. III. Thl. IV. (Göttingen 1791) S. 889 folg.

Höchst bedeutsam für den vorliegenden Fall ist die Motivirung des vorgedachten reichshofräthlichen Mandatum vom 12. Juli 1753 [104]): „daß doch kein Gesetz im römischen Reich vorhanden, so die Ehe eines Reichsgrafen oder aus solchem Hause entsprossenen Herrn mit einer von beiderseits Eltern ritter- und stiftsmäßig geborenen Person aus dem deutschen Reichsadel, für ungleich oder die daraus erzeugten Kinder für unfähig zur Lehn- und Landesfolge erklärt, da vielmehr von zwei und drei Jahrhunderten her eine unläugbare Observanz des contrarii in denen vornehmsten gräflichen Häusern Deutschlands, ja sogar in dem Hause Schaumburg selbst sich ergebe, am wenigsten aber ein oder andern fürstlichen Hause zustehe, dergleichen Neuerungen in Deutschland zu introduciren" [105]).

Die hier ausgesprochene kaiserliche und reichshofräthliche Anerkennung einer in dem Schaumburgischen Hause, wie in den übrigen vornehmsten reichsgräflichen Häusern seit zwei bis drei Jahrhunderten bestehenden Observanz ist für die Beurtheilung der Ebenbürtigkeitsfrage in dem Gesammthause zur Lippe von höchster Bedeutung. Es liegt nämlich klar vor Augen, daß hiermit gar keine andere Observanz als die im Lippe'schen Gesammthause bestehende gemeint sein kann, wenn auch hier nur das Schaumburgische Haus genannt wird; denn dieses Haus hat sich als eine besondere Linie erst unter dem jüngsten Sohne des Grafen Simon VI., dem Grafen Philipp zur Lippe-Alverdissen († 1681), dem Erwerber der Grafschaft Schaumburg aus einer letztwilligen Verfügung seiner Schwester Elisabeth, verwittweten Gräfin von Schaumburg, in dem Gesammthause zur Lippe (seit 1640) abgezweigt; es bestand daher das Haus Schaumburg-Lippe im Jahre 1753, wo das gedachte kaiserliche und reichshofräthliche Mandat erging, überhaupt erst kaum ein Jahrhundert.

Soviel sodann die Stellung der Lippe'schen Agnaten zu der Ebenbürtigkeitsfrage bezüglich der Ehe des Grafen Friedrich Ernst mit der von Friesenhausen anbelangt, so hatte der (ältere) Bückeburger Zweig der Schaumburger Linie in dem Streite mit Hessen-

104) Abgedruckt in D. G. Strube, a. a. O. S. 514.

105) Ueber die nur nebensächliche Bedeutung, welche der Hinweisung auf die Stiftsfähigkeit einer Dame in dergleichen, einen speziellen Fall entscheidenden Urtheilen beizulegen ist, siehe oben S. 59 Ziff. V. und VI.

Cassel (1748 u. folg.) eine Stellung eingenommen, wonach derselbe mit diesem im Einverständnisse zu sein schien, da nämlich Bückeburg von Hessen-Cassel Lehnbriefe in jener veränderten Form annahm, welche die Successionsrechte der Descendenz des Grafen Friedrich Ernst mit der von Friesenhausen zu bedrohen schien. Es erging daher gleichzeitig mit dem Mandate an Hessen-Cassel unter dem 12. Juli 1753 vom Reichshofrathe auch ein fast wörtlich gleichlautendes Mandatum attentatorum cassatorium inhibitorium de non turbando natos Comitis S. R. I. immediati in possessione vel quasi nobilitatis avitae [106]), worauf Bückeburg eine Paritions-Anzeige einsandte [107]). Zu einer Bemängelung der Standesmäßigkeit der Ehe des Grafen Friedrich Ernst mit dem Fräulein von Friesenhausen hatten aber die Bückeburger Agnaten um so weniger eine Berechtigung, als die damaligen Besitzer der Grafschaft Schaumburg (Bückeburg) sich in völlig gleicher Lage wie die Descendenz aus mehrgedachter Ehe befanden; denn Albrecht Wolfgang von Schaumburg-Bückeburg war auch nur mit einem Fräulein Margaretha Gertrud von Oeynhausen (seit 1721) vermählt, deren Vater erst 1725 in den Reichsgrafenstand erhoben worden war [108]), und sein Nachfolger war eben sein Sohn aus dieser Ehe, Friedrich Wilhelm Ernst, derselbe, mit welchem 1777 die (ältere) Bückeburger Linie erlosch, womit die Grafschaft Schaumburg an die Descendenz des Grafen Friedrich Ernst und der von Friesenhausen anfiel.

Von Seite der fürstlich Lippe'schen Agnaten hatte sich (1772) nur Simon August († 1782) eine mißliebige Aeußerung über die Ehe des Grafen Friedrich Ernst und der von Friesenhausen erlaubt, wovon der Sohn aus dieser Ehe, Graf Philipp Ernst, welchem nachher (1777) durch das Erlöschen der (älteren) Bückeburger Linie die Grafschaft Schaumburg anfiel, Veranlassung zur Anstellung einer Klage am Reichskammergerichte nahm. In Folge dieser Klage erging am 12. Februar 1773 von dem Reichskammergerichte ein Erkenntniß dahin [109]), „daß dem Beklagten (Simon

106) Abgedruckt bei J. Ch. von Steck, Abmüßigungen, (Halle, 1787) Abhandl. VI. p. 62.

107) Zachariae, a. a. O. S. 8.

108) Zachariae, S. 9 Note 17a.

109) Abgedruckt bei J. Ch. W. von Steck, Abmüßigungen, S. 60. 61. — Heffter, Sonderrechte (1871) S. 117; vergl. Zachariae, Rechtsgutachten S. 9.

August) nicht geziemet, noch gebühret, sich gegen Herrn Impetranten (Philipp Ernst) der geklagten Ausdrücke von unstandesmäßiger Geburt und Successionsunfähigkeit zu gebrauchen, sondern daran zu viel und unrecht gethan, daher demselben sich und durch die Seinigen dessen zu enthalten, alles Ernstes aufgegeben wurde."

Wie schwer bei der Beurtheilung von Ebenbürtigkeit und Successionsfähigkeit in einem bestimmten Hause die kaiserlichen Resolutionen, Reichshofraths-Conclusa und reichskammergerichtlichen Erkenntnisse in's Gewicht fallen, welche zur Reichszeit in Streitigkeiten ergangen sind, die in demselben Hause sich erhoben hatten, erhellt aus der großen Bedeutung, welche das Gutachten des Kronsyndikats in der Augustenburgischen Sache dem Reichshofraths-Conclusum vom 11. September 1731 beigelegt hat [110]), worin die 1702 von dem Herzog Karl zu Norburg mit Dorothea Christine von Aichelberg geschlossene Ehe für ein „ordentliches und fürstliches Matrimonium" erklärt worden war. In dem vorbesprochenen Lippe'schen Falle ist es aber nicht blos ein vereinzeltes reichshofräthliches Conclusum, worin derselbe Rechtssatz, wie in dem Norburg'schen Falle, ausgesprochen worden ist, sondern es liegt über diesen Lippe'schen Fall sogar eine Reihe übereinstimmender und bei verschiedenen Veranlassungen ergangener reichsgerichtlicher Mandate und Erkenntnisse vor, und darunter, wie zuletzt erwähnt wurde, ein reichskammergerichtliches Erkenntniß. Wenn man nun weiß, wie viel höher das Ansehen des Reichskammergerichtes als das des Reichshofrathes war, da es in voller Unabhängigkeit vom Kaiser bestand, während bei dem Reichshofrathe, wie der alte grundbehrliche Selchow, Eichhorn's berühmter Vorgänger in Göttingen, freimüthig aussprach [111]), die „Hofluft" mitunter nicht ohne Einfluß war, so wird man darüber

110) Rechtsgutachten des Kronsyndikates, S. 96—98.

111) Selchow, Rechtsfälle, Bd. I. (Lemgo, 1782) S. 191 folg.: „Hat der Kaiser die Agnaten zu fürchten oder zu schonen, so wird wohl (am Reichshofrath) die Ehe für eine Mißheirath erklärt, am Ende aber doch, wie bei Holstein-Plön, für dieselbe gesprochen; im umgekehrten Falle wird die Ehe gemeiniglich aufrecht erhalten, besonders wenn die Gemahlin eine Standeserhöhung erhalten hat und also die Ehre des kaiserlichen Hofes mit im Spiele ist. Kurz hier entscheidet oft Hofluft mehr als Recht." Siehe meine Schrift über Mißheirathen (1853) §. 52, S. 83.

nicht in Zweifel sein können, daß für das Lippe'sche Haus die Standesmäßigkeit von Ehen seiner Mitglieder mit Damen von niederem Adel in solcher Weise durch reichsgerichtliche Erkenntnisse festgestellt ist, wie sie nicht stärker festgestellt sein könnte.

Auch noch ein anderer Umstand, welchen das Rechtsgutachten des Kronsyndikates als wesentlich wirkend bei der Bildung des sog. neueren, im Grunde aber — wie oben gezeigt wurde — uralten gemeinen Herkommens in reichsgräflichen Häusern hervorgehoben hat, liegt eben so vollständig der speciellen Observanz des Lippe'schen Hauses zu Grunde, nämlich der geringe Güterbesitz der gräflichen Nebenlinien [112]). Daher erklärt sich sehr wohl, warum in der fürstlichen Linie, besonders seitdem sie zum Alleinbesitz des Landes gelangt war, nur wenige Ehen mit Damen von niederem Adel, dagegen aber solche Ehen häufiger in den erbherrlichen Linien vorkommen. Es ist diese Erscheinung im Lippe'schen Hause, wie in den übrigen reichsgräflichen Häusern, eine Folge des Opfers, welches die Nebenlinien der linea primogenita zur Erhaltung des Glanzes des Hauses bringen mußten. Ihre Ehen mit Frauen von niederem Adel als Mißheirathen zu behandeln, würde aber in dem Lippe'schen Hause um so unbilliger sein, als die erbherrliche Linie sogar den Paragialbesitz, den sie früher wirklich hatte, und der unter allen Umständen für eine hohe Familie werthvoller und sicherer zu achten ist, als eine noch so bedeutende Apanage, freiwillig an die fürstliche Linie im Vertrage vom 22. und 24. Mai 1762 aufgegeben hat

In dem Rechtsgutachten des Kronsyndikats (S. 100 u. folg.) sind, wie oben S. 40 erwähnt wurde, in mustergültiger Weise die Thatsachen („Umstände“ und „Wirkungen“) aufgezählt, bei deren Vorhandensein („neben der Vielheit der Fälle“) das Dasein eines rechtsbeständigen Herkommens anerkannt werden muß und demgemäß im Augustenburgischen Falle anerkannt worden ist. Alle hiernach erforderlichen concludenten Thatsachen liegen nun auch in dem Lippe'schen Hause in mehr als genügender Vollständigkeit vor. Da Ew. Erlaucht als das Haupt der älteren erbherrlichen (Lippe-Biesterfeldischen) Linie zunächst nur an deren rechtlicher Stellung im Lippe'schen Gesammthause, bezw. zur

---

112) Rechtsgutachten des Kronsyndikates S. 101 folg.; — siehe oben S. 41.

fürstlich Lippe'schen Linie interessirt sind, so werden die Nachweisungen hier, um nicht zu weitläufig zu werden, nur mit Rücksicht auf die Lippe-Biesterfeldische Linie ausgeführt werden.

Die Thatumstände im Lippe'schen Hause, welche denen, die in dem Rechtsgutachten des Kronsyndikates als beweisend für das sog. neuere Herkommen aufgeführt werden [112a]), genau entsprechen, sind nun folgende:

A. Mit Damen von nicht-reichsständischem Adel sind in der Lippe-Biesterfeldischen Linie nachstehende Ehen vorgekommen [113]):

1) Rudolph Ferdinand (geb. 1671, † 1736) war (1705) vermählt mit Juliane Louise von Kunowitz, Tochter des Johann Theodor von Kunowitz [114]). Er ist der Ur-Ur-Großvater von Euer Erlaucht, des dermaligen Chefs und Seniors der Lippe-Biesterfeldischen Linie.

2) Ein Enkel Rudolph Ferdinand's, Graf Friedrich Wilhelm (geb. 1737, † 1803) war vermählt (1770) mit Johanna Elisabetha von Meinertshagen, welche vor der Vermählung zur Reichsgräfin erhoben worden war [114a]); von der damals regierenden Fürstin Pauline zur Lippe wurden ihr alle verwandtschaftlich freundlichen und ihr nur als voll anerkannten Gemahlin des Grafen Friedrich Wilhelm zukommenden Titel und Courtoisien gegeben, wie aus vielen Briefen erwiesen werden kann.

3) Ein Urenkel Rudolph Ferdinand's, Graf Wilhelm Ernst (geb. 1777, † 1840), Vater von Euer Erlaucht, war vermählt (1803) mit Modeste, Freiin von Unruh [115]).

4) Der Bruder desselben Grafen Wilhelm Ernst, Graf Johann Karl (geb. 1778, † 1844), war vermählt (1806) mit Bernhardine von Sobbe [116]).

5) Der Sohn aus dieser Ehe, Graf Constantin Christian

---

112a) Siehe oben S. 40 folg.

113) Siehe Beilage II.

114) Voigtel, Stammtafeln, Taf. 169; die Gemahlin des Johann Theodor von Kunowitz war Dorothea von Lippe-Brake, vermählt 1664.

114a) Voigtel, Taf. 168.

115) Voigtel, Taf. 168.

116) Voigtel, Taf. 168; Bernhardine von Sobbe war 1804 zur Reichsfreiin, nach dem Gothaischen Hofkalender zur Reichs-Panner-Freiin erhoben worden.

Wilhelm (geb. 1811, † 1861), war vermählt (1837) mit Wilhelmine, Freiin von Vincke [117]); und

6) Euer Erlaucht hochgeborener ältester Herr Sohn, Graf Ernst, Enkel des Grafen Wilhelm Ernst und der Freiin Modeste von Unruh (geb. 1842), ist vermählt (1869) mit Caroline, geborenen Reichsgräfin von Wartensleben.

Allen diesen Gemahlinnen und allen Descendenten aus diesen Ehen sind bis zur Stunde niemals die alten gräflichen Titel und Wappen des Lippe'schen Hauses versagt worden, und werden noch von den Lebenden unangefochten geführt, gerade so wie dies Alles auch bezüglich der Ehen mit adeligen Damen, wie die von Dohna und von Trotha, in der fürstlich Lippe'schen Linie der Fall gewesen ist [118]). Es sind also nach der Ausdrucksweise in den oben S. 68 und 70 angeführten reichshofräthlichen Mandaten vom 12. Juli 1753 sämmtliche lebende Mitglieder der Lippe-Biesterfeldischen Linie unläugbar „in possessione vel quasi avitae nobilitatis."

B. Es ist die Lippe-Biesterfeldische Linie, welche bis zum 22. und 24. Mai 1762 einen Landestheil als Paragium besaß, von jeher als eine erbberechtigte Linie betrachtet worden. Auch seitdem nun diese Linie Lippe-Biesterfeld — wie oben S. 63 bemerkt wurde — in Folge dieses Vertrages zur fürstlichen Linie Lippe in das Verhältniß einer apanagirten Linie getreten war, ist niemals ein Fall vorgekommen, in welchem die Abkunft von einer Dame des niederen Adels als ein Grund betrachtet worden wäre, den Bezug dieser Rente zu verweigern. Es müßte sogar, wie auch in dem Rechtsgutachten des Kronsyndikates S. 100 sehr richtig als gemeinrechtliche Befugniß der Nebenlinien hervorgehoben worden ist, als ein Recht der erbherrlichen Linie anerkannt werden — eben darum, weil diese sog. Lippe'sche Rente als ein Surrogat der vertragsmäßig an die fürstliche Linie Lippe überlassenen Paragien zu betrachten ist — für ihren Zweig ein besonderes mildes Herkommen bezüglich der Behandlung der Ehen mit Frauen des niederen Adels zu bilden, wenn nicht, wie gezeigt wurde, ein solches Herkommen in dem Lippe'schen Gesammthause für die sämmtlichen Linien ohnehin unanfechtbar festgestellt wäre.

117) Voigtel, Taf. 168.

118) Siehe über diese Ehen unten sub G. und die Beilage II.

C. Aus einer Ehe mit einer Dame von niederem Adel, nämlich aus der Ehe des Grafen Friedrich Ernst mit der von Friesenhausen stammt das gesammte, jetzt fürstliche und regierende Haus Schaumburg-Lippe [119]), und hängt auch nur durch diese Ehe mit dem gemeinschaftlichen Stammvater aller dermal blühenden Lippe'schen Linien, dem Grafen Simon VI., zusammen. Im Verhältnisse des Hauses Schaumburg-Lippe zu der erbherrlichen Linie Lippe-Biesterfeld gilt also genau dasselbe, was in dem Rechtsgutachten des Kronsyndikates S. 101 bezüglich des Verhältnisses des Augustenburger und Glücksburger Hauses ausgeführt worden ist: „daß diese beiden Linien wegen einer blos adeligen Ehe sich die Ebenbürtigkeit nicht bestreiten können, vielmehr ein denselben günstiges Herkommen anerkennen müssen." Uebrigens war der Graf Friedrich Wilhelm Ernst, mit welchem 1777 die ältere Schaumburg-Lippe-(Bückeburg)'sche Linie erlosch, selbst mit einer Lippe-Biesterfeld, Maria Barbara, vermählt, deren Vater, Friedrich Karl August, der älteste Sohn Rudolph Ferdinand's und der von Kunowitz gewesen war [120]).

D. Da nun aber auch die fürstlich Lippe'sche Linie nicht daran denken wird und auch nicht daran denken kann, dem Schaumburg-Lippe'schen Hause die Successionsfähigkeit in Lippe (Detmold) zu bestreiten, so wird und kann sie auch nicht daran denken und überhaupt gar kein Interesse haben, diese Successionsfähigkeit der erbherrlichen Linie Lippe-Biesterfeld, welche sich in völlig gleicher Lage mit dem Schaumburg-Lippe'schen Hause befindet, zu bestreiten.

E. Ueberdies aber stehen der Lippe-Biesterfeld'schen Linie noch besondere ausdrückliche und thatsächliche Anerkennungen von Seite der fürstlich Lippe'schen Linie zur Seite, wie solche nicht stärker gedacht werden können. Dahin gehört:

1) an sich schon die notorische Bezeichnung der Lippe-Biesterfeld'schen Linie von ihrer Abzweigung an als erbherrliche Linie, was keinen Sinn hätte, ja geradezu ungeeignet wäre, wenn an den

---

119) Siehe oben S. 67 folg. 69 und die Stammtafel, Beil. I zu dem Rechtsgutachten von Zachariae, oben S. 27. — Voigtel, Taf. 170.

120) Voigtel, Taf. 168. 170.

Ehen ihrer Ahnherren Rudolph Ferdinand und Wilhelm Ernst, bezw. an deren Ehen mit der Juliane Louise von Kunowitz und der Modeste von Unruh auch nur im Entferntesten ein Anstand hätte genommen werden wollen!

2) Eine unbestrittene Anerkennung des status familiae als eine successionsberechtigte Linie des souveränen Hauses zur Lippe von Seite der regierenden Linie, wie sie ebenfalls nicht stärker sein könnte, liegt in der Verleihung des Prädikates „Erlaucht" durch den (1844) regierenden Fürsten in einer eigens hierüber ertheilten und zwar insbesondere zum Behufe der Vorlage an Seine Majestät den König von Preußen bestimmten, im Lippe'schen Regierungsblatte publicirten Urkunde, d. d. Detmold, 27. August 1844 [121]), welches Prädikat nach der von Höchstdemselben Fürsten ergangenen Declaration, d. d. Detmold, 1. October 1844, von dem jedesmaligen Senior der Lippe-Biesterfeld'schen Speziallinie geführt werden soll. Der damals regierende Fürst Leopold hat durch diesen Act von der notorischen Befugniß jedes Souveräns, die Titel der Mitglieder in den verschiedenen Speziallinien des regierenden Hauses in angemessener Weise zu bestimmen, Gebrauch gemacht [122]) und zwar auf Ersuchen Euer Erlaucht als des Hauptes und Seniors der Biesterfeld'schen Speziallinie. Zu diesem Ersuchen waren Euer Erlaucht dadurch veranlaßt worden, daß laut Erlasses des königlich Preußischen Staatsministeriums, d. d. Berlin, 24. December 1838, Se. Majestät König Friedrich Wilhelm III. von Preußen Allerhöchst Sich den Beschluß über

121) Siehe Beilage III. und IV.

122) Eben dadurch, daß die erbherrliche Linie eine Speziallinie eines regierenden Hauses ist, die nur, wie dies allgemein üblich ist, einen geringeren, aber überdies den althergebrachten Titel des Hauses führt, wie z. B. in Bayern und Württemberg die herzogliche Linie neben der königlichen, ist sie wesentlich von den mediatisirten, sog. standesherrlichen, und den titularreichsgräflichen Häusern unterschieden. Der Unterschied besteht hinsichtlich der Prädikatsfrage darin, daß jeder deutsche souveräne Fürst von der Freundlichkeit aller anderen deutschen Souveräne erwarten kann, daß sie die von ihm den Mitgliedern seines Hauses verliehenen, bez. erhöhten Prädikate nach Anzeige im diplomatischen Wege sofort anerkennen werden, wie dies reciproce in neuester Zeit so vielfach geschehen ist; wogegen bezüglich der Prädikatserhöhungen standesherrlicher und titular-reichsgräflicher Häuser ein Bundesrathsbeschluß erforderlich ist, um allgemeine Anerkennung zu bewirken. Vergl. die Bundesbeschlüsse vom 18. August 1825 und 13. Februar 1829; s. meine Grundsätze des Staatsrechts, 5. Aufl. (1863) Bd. II. S. 103, §. 308; Beispiele s. ebendas. Bd. II. S. 95 folg. §. 307, VII—IX.

den Gebrauch des Prädikates „Erlaucht" in den Ausfertigungen der Kgl. Preußischen Behörden bis zum Nachweis der darüber von dem Fürsten zur Lippe getroffenen Bestimmungen ausgesetzt hatte, und in einem weiteren von dem damaligen Kronprinzen (später König) Friedrich Wilhelm (IV.) unterzeichneten Erlasse, d. d. Berlin, 1. Februar 1840, Euer Erlaucht eröffnet wurde, daß zur Führung des nachgelassenen vollständigen Nachweises der über das Prädikat „Erlaucht" getroffenen Bestimmungen des fürstlichen Hauses Lippe die Einreichung einer „urkundlich verfaßten oder auf diplo-„matischem Wege abzugebenden Erklärung des regieren-„den Fürsten zur Lippe-Detmold, daß das Prädikat Erlaucht dem „Grafen Julius zustehe", erforderlich sei.

3) Ein weiterer, unumstößlicher und durchschlagender Beweis der Anerkennung der Lippe-Biesterfelder Speziallinie durch die fürstliche Linie zur Lippe als successionsfähige Nebenlinie liegt endlich darin, daß die Mitglieder derselben zu Conferenzen über die Errichtung von Hausgesetzen beigezogen worden sind, wie namentlich zu den Conferenzen über die Präliminarien eines neuen Hausstatuts vom 25. Mai 1855. Letzterer Vorgang wäre schon für sich allein vollständig entscheidend, da Mitglieder nicht-successionsfähiger Linien eines regierenden Hauses niemals zur Mitwirkung bei solchen Acten zugelassen werden.

F. Zu allem Ueberflusse kommt noch hinzu, daß die erbherrliche Linie sich notorisch nicht blos, wie oben S. 74 ausgeführt wurde, in der possessio vel quasi nobilitatis avitae gegenüber von der regierenden fürstlich Lippe'schen Linie, sondern auch in der possessio vel quasi des status einer Speziallinie dieses souveränen deutschen Fürstenhauses gegenüber von allen regierenden deutschen Fürstenhäusern befindet. Dies ergibt sich, abgesehen von älteren Vorgängen, zur Genüge:

1) aus dem Rescripte Sr. Majestät des Königs von Preußen, Friedrich Wilhelm III., d. d. Berlin, 11. März 1835, worin die Herren Grafen zur Lippe (Biesterfeld) zu Obercassel bei Bonn als „Mitglieder eines regierenden deutschen Fürstenhauses" bezeichnet und ihnen daher „alle jene persönlichen Vorrechte und Exemtionen" bewilligt werden, „welche denjenigen Mitgliedern der übrigen deutschen Regentenhäuser bewilligt werden, die

in den kgl. preußischen Staaten ihren bleibenden Wohnsitz genommen haben."

2) Dasselbe ergibt sich ferner aus dem schon angeführten Erlasse des kgl. preußischen Staatsministeriums, bez. des Königs Friedrich Wilhelm III., d. d. Berlin, 24. December 1838, worin bezüglich der den Lippe-Biesterfeld'schen Agnaten zuständigen Autonomie mit Rückverweisung auf den obgedachten Erlaß vom 11. März 1835 ausgesprochen wird, daß denselben auch in dieser Beziehung „diejenigen Vorrechte und Exemtionen zustehen, die denenselben als Mitgliedern eines regierenden, zum deutschen Bunde gehörigen Fürstenhauses gebühren."

3) Die gleiche Anerkennung als notorische Mitglieder eines regierenden zum deutschen Bunde gehörigen Fürstenhauses ist der erbherrlichen Linie überhaupt im Schooße der hohen deutschen Bundesversammlung — deren Mitglied die fürstlich Lippe'sche Staatsregierung selbst war — in dem im J. 1857 erstatteten Commissionsberichte der Reclamations-Commission über eine Beschwerde zu Theil geworden, welche der Senior der Weißenfelder Linie, Gustav, Graf und Edler Herr zur Lippe, bei derselben eingebracht hatte, obschon die Bundesversammlung wegen mangelnder Competenz sich nicht in der Lage befand, dessen Anträgen auf Verweisung einer von zwei anderen Mitgliedern dieser Linie bei den Kgl. Sächsischen Gerichten gegen ihn wegen Apanagen-Vertheilung anhängig gemachten Klagsache vor eine Austrägal-Instanz zu entsprechen [123]).

G. Was nun insbesondere die beiden zunächst in Frage stehenden Ehen, nämlich die Ehe des Grafen Wilhelm Ernst mit Modeste, Freiin von Unruh und des Grafen Ernst mit der Reichsgräfin Caroline von Wartensleben anbetrifft, so steht sonach fest, daß diese Ehen sowohl nach dem gemeinen deutschen Privatfürstenrechte, als nach dem besonderen Herkommen des Lippe'schen Gesammthauses für vollkommen standesmäßige Ehen anzuerkennen sind, und zwar um so mehr, als die Freiin Modeste von Unruh als stiftsmäßige Dame anerkannt ist — also unter allen Umständen keiner Standeserhöhung zur

---

123) Siehe die Protokolle der hohen deutschen Bundesversammlung vom 31. December 1857, 34. Sitzung, §. 373, und vom 28. Januar 1858, 4. Sitzung, §. 43.

Reichsgräfin bedurfte [124]); — die Reichsgräfin Caroline von Wartensleben aber, wenn dieselbe auch, — was überhaupt nicht erforderlich ist [125]) — keine stiftsmäßige Ahnenprobe von mütterlicher Seite zu machen vermöchte, nichts desto weniger eine Geborene von reichsgräflichem Adel, und zwar ebenfalls eine Angehörige eines alten guten ritterlichen Hauses ist [126]), welches nach seiner Erhebung in den Reichsgrafenstand (schon 1706, 29. März) [127]) wahrlich zu keiner geringeren Adelsklasse zählt als die Familie von Trotha und die Grafen von Dohna [128]), mit deren Häusern die fürstlich Lippe'sche Linie selbst unbedenklich und unbeanstandet schon im XVII. Jahrhundert mehrere eheliche Verbindungen eingegangen hat [129]). Die Ehe des Grafen Ernst mit der Reichsgräfin Caroline von Wartensleben fällt daher schon darum gar nicht unter den Art. XXII §. 4 der Wahlcapitulation, weil es sich bei dieser Dame überhaupt um keine Standeserhöhung handeln kann, da sie bereits von Geburt den reichsgräflichen Stand hat.

Ich spreche demnach meine feste rechtliche Ueberzeugung dahin aus:
„daß jeder Versuch, die Standesmäßigkeit dieser beiden Ehen und die
„Successionsfähigkeit der daraus entsprossenen Descendenz anzufech-
„ten, als unzweifelhaften Rechten zuwiderlaufend, auch heut zu Tage

---

124) Siehe oben Seite 37 bei Note 13; Seite 39, 40 bei Note 21; S. 49, 50 bei Note 55.

125) Siehe die Erklärung des Kronsyndikats, oben S. 39, 40; der obersten Gerichtshöfe in Preußen und Bayern, oben S. 44 folg.; und die Ausführungen, oben S. 56 folg.

126) Urkundlich erscheinen die von Wartensleben schon seit dem XIII. Jahrhundert als ein ritterbürtiges und lehenfähiges Geschlecht. — Siehe Dr. Julius Graf von Wartensleben, k. preuß Stadtgerichtsrath, Nachrichten von dem Geschlechte der Grafen von Wartensleben, 2 Bände. Berlin 1858.

127) Siehe das Grafendiplom, ertheilt von K. Joseph I., 29. März 1706, in den vorstehend angeführten Nachrichten, Bd. I. S. 47 folg. — Der erste Reichsgraf, General-Feldmarschall Alexander Hermann von Wartensleben, besaß sogar eine reichsfreie Herrschaft Wertherbruch mit „Landeshoheit", welche er aber an S. M. den König von Preußen abtrat, und hernach als preußisches Lehen mit hohen und niederen Gerichten besaß Urk. v. 24. Dec. 1712; ebendas. I. S. 99; siehe Beilage V. — In dem reichsgräflichen Hause Wartensleben sind Ehen mit bürgerlichen Damen niemals beanstandet und mehrfach eingegangen worden.

128) Siehe über Dohna das Rechtsgutachten des Kronsyndikats, S. 100, s. oben S. 39, Note 20.

129) Siehe Beilage II. und oben S. 74 bei Note 118.

„von jedem Gerichtshofe und jeder politischen Autorität in eben so ent-
„schiedener Weise zurückgewiesen werden müßte, wie die Versuche, eine
„derartige Ehe im Lippe'schen Hause anzugreifen, zur Reichszeit
„von dem Kaiser, dem Reichshofrathe und dem Reichskammerge-
„richte zurückgewiesen worden sind."

Genehmigen etc.

Heidelberg, im Juli 1875.

Dr. Heinrich Zoepfl.

## Beilage I.

Schreiben Sr. Hoheit des Markgrafen Wilhelm von Baden († 11. October 1859) an Hofrath Professor Dr. Zoepfl in Heidelberg.

Euer Hochwohlgeboren danke ich recht verbindlichst für Ihre gefällige Zuschrift und der mir in derselben ausgedrückten so freundlichen Theilnahme an meiner Genesung. Zugleich verbinde ich damit meinen lebhaftesten Dank für die mir überschickte Schrift Mißheirathen in den deutschen regierenden Fürstenhäusern, welche ich mit dem größten Interesse las. Gerade war ich im Begriff, mir dieselbe kommen zu lassen, da ich sie in mehreren Blättern sehr rühmend erwähnt fand, als sie mir durch Euer Hochwohlgeboren gütige Aufmerksamkeit zukam.

Daß mich der Inhalt der Schrift lebhaft anzog, brauche ich Ihnen nicht zu sagen, da ich in dieser Materie, während des Wiener Congresses im Auftrag meiner Familie vielfach zu arbeiten genöthigt war. Es gewährte mir daher ein großes Vergnügen, die irrigen Ansichten von Pütter durch Euer Hochwohlgeboren gründliche Wissenschaft auf ihren eigentlichen Werth zurückgeführt zu sehen, wodurch die Ansichten des ehemaligen Reichshofraths zugleich in ein neues Licht gestellt sind. Daß alles, was Sie von jenem Gericht sagen, in der Wahrheit begründet ist, wurde mir dadurch näher bekannt, indem ein ehemaliges Mitglied des Reichshofraths, der verstorbene Graf Solms-Laubach aus Auftrag des Ministers von Stein, ein Gutachten für den Kaiser Alexander von Rußland über meine und meiner Brüder Successionsfähigkeit verfaßte, in welchem zum größten Theil jene Gründe angeführt sind, welche Euer Hochwohlgeboren in Ihrer Schrift, als die Ansichten jenes Reichsgerichts anführen und mit so schlagenden Worten bekräftigen.

Zu den vielen Verdiensten, welche sich Euer Hochwohlgeboren in so mancher Beziehung um unser Haus erwarben, haben Sie nun ein

neues hinzugefügt, indem durch Ihre Schrift eine Klarheit in Verhältnisse gebracht wurde, die schon so oft zu den unrichtigsten Urtheilen führten.

Indem ich Sie ersuche, meinen recht herzlichen Dank dafür zu empfangen, habe ich die Ehre mit der aufrichtigsten Hochachtung zu sein

Euer Hochwohlgeboren

ganz ergebenster

Wilhelm, Markgraf von Baden.

Carlsruhe, 7. September 1853.

## Beilage II.

(Nach den Stammtafeln von Voigtel, herausgegeben von Cohn, drittes Heft, zweite Abtheilung, Braunschweig, 1870, und dem Gothaischen genealogischen Hofkalender, 1875.)

Standesungleiche Ehen in dem fürstlichen und gräflichen Hause zur Lippe.

A.

Ehen mit Damen aus dem nicht-reichsständischen, ritterlichen, freiherrlichen und gräflichen Adel.

### I. In der regierenden, seit 1720 fürstlichen Linie zur Lippe.

1) Simon Heinrich (geb. 1649, † 1697) vermählt 1666 mit Amalia Burggräfin von Dohna (Tafel 166).

2) Ferdinand Christian, zweiter Sohn Simon Heinrichs, (geb. 1668, † 1724) vermählt 1. 1695 mit Henriette Ursula Gräfin von Dohna-Copet; 2. 1713 mit Ursula Anna Burggräfin von Dohna-Wartenburg (Taf. 166).

3) Wilhelm Albrecht August, jüngster Sohn des ersten Fürsten Simon Heinrich Adolf, (geb. 1735, † 1791) vermählt 1773 mit Wilhelmine Gottliebe von Trotha. (Taf. 167).

### II In der älteren erblichen Linie Sternberg-Schwalenberg, jetzt Lippe-Biesterfeld.

1) Rudolph Ferdinand (geb. 1671, † 1736) vermählt 1705 mit Juliane Louise von Kunowitz (Taf. 169), Tochter des

Johann Theodor von Kunowitz[1]) und der mit diesem vermählten Dorothea von Lippe-Brake. — Rudolph Ferdinand war der Vater 1. von Friedrich Karl August (geb. 1706, † 1781; Taf. 168), dem Stifter der älteren erbherrlichen Lippe-Biesterfelder Linie und Urgroßvater des dermaligen Grafen Julius; und 2. von Ferdinand Johann Ludwig (geb. 1709, † 1791; Taf. 169), dem Stifter der jüngeren erbherrlichen oder Lippe-Weißenfelder Linie.

2) Friedrich Wilhelm, der dritte Sohn von Friedrich Karl August (1, 1), (geb. 1737, † 1803) vermählt 1770 mit Johanna Elisabeth von Meinertshagen, vor der Vermählung zur Reichsgräfin erhoben (Taf. 168).

3) Wilhelm Ernst (geb. 1777, † 1840) vermählt 1803 mit Modeste Freiin von Unruh (von stiftsmäßigem Adel), Vater des dermaligen Grafen Julius (Taf. 168); erzeugte vier Söhne und drei Töchter.

4) Johann Karl, Bruder des vorstehenden Wilhelm Ernst (geb. 1778, † 1844) vermählt 1806 mit Bernhardine von Sobbe, 1804 zur Reichsfreiin (nach dem Gothaischen Hofkalender zur Reichs-Panner-Freiin) erhoben; davon stammen drei Söhne und drei Töchter; eine derselben, Amalia, wurde 1841 mit dem Prinzen Karl Christian von Waldeck und Pyrmont vermählt (Taf. 168).

5) Constantin Christian Wilhelm, Sohn des vorgenannten Johann Karl (geb. 1811, † 1861) vermählt 1837 mit Wilhelmine, Freiin von Vincke (Taf. 168).

6) Ernst, Sohn des dermaligen Grafen Julius, Enkel von Wilhelm Ernst und der Freiin Modeste von Unruh (oben Ziffer 3), (geb. 1842) vermählt 1869 mit Caroline, geborenen Reichsgräfin von Wartensleben (Taf. 168; vergl. den Gothaischen Hofkalender 1875); aus dieser Ehe entsproßten drei Söhne und zwei Töchter.

### III. In der jüngeren erbherrlichen Linie Lippe-Weißenfeld.

1) Friedrich Johann Ludwig, Sohn des Stifters dieser Linie, des Grafen Ferdinand Johann Ludwig (s. o. II., 1, Ziffer 2) (geb. 1737, † 1791) vermählt 1. 1772 mit Marie Eleonore

---

1) Bei Hübner, genealog. Tabellen, II. Thl. Tab. 426 wird Johann Theodor von Kunowitz als Graf aufgeführt.

Gräfin von Gersdorf; 2. 1775 mit Christiane Dorothea Wilhelmine Gräfin von Hohenthal (Taf. 169).

2) Ferdinand, Sohn des vorgenannten Friedrich Johann Ludwig, aus dessen erster Ehe mit der Gräfin Marie Eleonore von Gersdorf, (geb. 1772, † 1846) vermählt 1804 mit Eleonore Gustave Freiin von Thermo (Taf. 168).

3) Christian, Halbbruder des Vorigen aus des Vaters zweiter Ehe mit Christiane Dorothea Wilhelmine Gräfin von Hohenthal, (geb. 1777, † 1859), vermählt 1. 1809 mit Dorothea Friederike Gräfin von Hohenthal; 2) 1836 mit Wilhelmine von Egidy (neun Kinder aus erster Ehe, zwei Töchter aus zweiter Ehe) (Taf. 169).

4) Ludwig, auch ein Halbbruder Ferdinands (oben 2) aus des Grafen Friedrich Johann Ludwig zweiter Ehe mit der Gräfin Christiane Dorothea Wilhelmine von Hohenthal, (geb. 1781, † 1860) vermählt 1811 mit Eleonore Auguste Gräfin von Hohenthal (Taf. 169).

5) Hugo, Sohn von Ferdinand (oben 2), (geb. 1809, † 1868) vermählt 1851 mit Wilhelmine Freiin Schenk von Geyern zu Syburg (Taf. 168) (zwei Söhne, zwei Töchter).

6) Franz, Sohn von Christian (oben 3) und der Gräfin Dorothea Friederike von Hohenthal, (geb. 1820) vermählt 1859 mit Marie Sophie Friederike Freiin von Beschwitz (Taf. 169) (3 Söhne, 3 Töchter).

7) Theodor, Bruder von Franz (oben 6), (geb. 1822), vermählt 1867 mit Louise von Arnim (Taf. 169).

8) Karl Christian, zweiter Sohn des Stifters dieser Linie, Ferdinand Johann Ludwig, (geb. 1740, † 1808), vermählt 1774 mit Henriette Louise Gräfin von Callenberg (Taf. 169).

9) Bernhard Heinrich Ferdinand, Sohn von Karl Christian (8), Enkel des Stifters der Linie Ferdinand Johann Ludwig, (geb. 1779, † 1858), vermählt 1820 mit Emilie von Klengel (Taf. 169) (1 Sohn, 2 Töchter).

10) Armin, Sohn des Vorigen (9) und der Emilie von Klengel, (geb. 1825), vermählt 1851 mit Elise Freiin von Emminghaus (Taf. 169) (2 Söhne, 2 Töchter).

11) Karl Friedrich Hermann, auch ein Sohn von Karl

Christian (8) und der Gräfin von Callenberg, bez. Bruder von Bernhard Heinrich Ferdinand (9), (geb. 1783, † 1841), vermählt 1. 1808 mit Karoline von Lang; 2. 1815 mit Dorothea von Lang; 3. 1831 mit Mathilde von Hartitzsch (Taf. 169) (aus erster Ehe zwei Söhne, hier unter 12 und 13).

12) Karl Octavio, Sohn des Vorigen (11) und der Karoline von Lang, (geb. 1808) vermählt 1833 mit Mathilde Thusnelda Gräfin von Mengersen (Taf. 169) (3 Söhne, 4 Töchter).

13) Kurt Reinicke, Bruder des Vorigen (12), (geb. 1812), vermählt 1847 mit Georgine, Tochter des Baronets Karl Acton (Taf. 169) (2 Söhne, 1 Tochter).

### IV. In der regierenden Linie Schaumburg-Lippe (Bückeburg).

1) Friedrich Christian (geb. 1655, † 1728) vermählt 1725 (in zweiter Ehe) mit Anna Maria Victoria von Galen aus Tyrol (Taf. 170).

2) Albert Wolfgang, Sohn des vorgenannten Friedrich Christian (1) aus dessen erster Ehe mit Gräfin Johanna Sophia von Hohenlohe-Langenburg, (geb. 1699, † 1748) vermählt 1721 mit Margarethe Gertrud von Oeynhausen (Reichsgräfin seit 1725) (Taf. 170). — Der zweite Sohn aus dieser Ehe war Friedrich Wilhelm Ernst (geb. 1724, † 1777), mit welchem die ältere Bückeburger Linie erlosch (Taf. 170).

3) Friedrich Ernst, Neffe von Friedrich Christian (1), (geb. 1694, † 1777), vermählt 1722 mit Philippine Elisabeth von Friesenhausen (seit 1752 Reichsgräfin), aus welcher Ehe die gesammte dermal regierende fürstliche Linie Schaumburg-Lippe abstammt (Taf. 170).

## B.

## Ehen mit bürgerlichen Damen.

### I. In der regierenden, seit 1720 fürstlichen Linie zur Lippe.

Christoph Ludwig, Sohn von Simon Heinrich und Amalia Gräfin von Dohna (s. o. A. I. 1), (geb. 1679, † 1747), vermählt (vor 1724)*) mit N. Fontaine († 1729) (Taf. 166). —

*) Hübner, genealog. Tabellen, Thl. II. 1727, Tab. 425 sagt nur: „lebet zu Cassel und ist vermählet."

(Drei Söhne, die keine Descendenz hinterließen und zwei Töchter, von denen die ältere, Anna Charlotte, (geb. 1724, † 1796) im Jahre 1749 mit Karl Ernst, Herzog von Schleswig-Holstein-Glücksburg vermählt wurde (Taf. 112); vergl. oben Gutachten S. 66. 67).

### II. In der erloschenen Linie Lippe-Brake.

Georg, jüngster Sohn des Stifters dieser Nebenlinie, des Grafen Otto, (geb. 1641, † 1703) vermählt (Jahr unbekannt) mit Marie Sauermann (Taf. 166) — Diese Ehe blieb kinderlos. (Vergl. oben Gutachten S. 66).

### III. In der Linie Lippe-Biesterfeld.

Ludwig Heinrich (geb. 1743, † 1794) vermählt 1786 mit Elisabeth Christine Kellner, 1792 zur Reichsgräfin von Falkenflucht erhoben; die Kinder mit dem Titel als Grafen zur Lippe-Falkenflucht (Taf. 168); vergl. das Gutachten S. 67.

## Beilage III.

Schreiben Sr. Durchlaucht des (1844) regierenden Fürsten
**Leopold** zur **Lippe**
an Se. Erlaucht den Grafen **Julius** zur **Lippe-Biesterfeld.**

Nachdem ich für angemessen erachtet habe, Euer Liebden über das Ihnen beigelegte Prädikat „Erlaucht" eine förmliche Urkunde zugehen zu lassen, so gereicht es mir zum Vergnügen, Ihnen solche hierneben überreichen zu können, indem ich wünsche, daß Sie hierin einen Beweis der Ihnen gewidmeten freundschaftlichen Gesinnungen erblicken mögen. Nachrichtlich bemerke ich, daß diese Prädikatsverleihung, damit ihr die Anerkennung seitens der Königl. Preußischen Behörden nicht entstehe, dem Königlichen Ministerio der Auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin notificirt worden ist.

Mit Vergnügen ergreife ich die Gelegenheit, die Versicherung der vollkommensten Hochachtung zu erneuern, womit ich verbleibe

Euer Liebden
dienstwillig ergebener
Detmold, den 27. August 1844. Vetter und Diener
Leopold, F. z. L.

## Beilage IV.

Urkunde über die Verleihung des Prädikats Erlaucht.

Von Gottes Gnaden Wir

**Paul Alexander Leopold**

regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Urkunden hiermit, daß Wir Unserm freundlich geliebten Vetter, dem Herrn Grafen Julius zur Lippe-Biesterfeld, Senior der Lippe-Biesterfelder Speziallinie, das Prädikat „Erlaucht" verliehen, auch die Bekanntmachung dieser Prädikats-Erhöhung durch das Regierungsblatt verfügt haben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Regierungs-Siegels.

Detmold, den 27. August 1844.

**Leopold** F. z. L.

(L. S.)

Urkunde
über
das dem Grafen Julius zur Lippe-Biesterfeld
verliehene Prädikat „Erlaucht".

Eschenburg.
T. Kellner.

## Beilage V.

(Zu Seite 79 Note 127.)

Revers des Herrn Generalfeldmarschalls Grafen von Wartensleben vom 24. December 1712.

Ich Endesbenannter bekenne, daß ich nun und zu allen Zeiten auf die Territorial-Hoheit, Reichs-Immedietät und was denen anklebet, über die Herrlichkeit Wertherbruch und Mitteldonk vor mich, meine Erben und Nachkommen, somit habe renuncyren und verzichten wollen. Hingegen Sr. Königl. Majestät von Preußen pro absoluto domino territoriali, und mich allein pro vasallo investito cum alta et bassa jurisdictione erkenne, auch in

appellations-Sachen dem clevischen Hofgerichts judicatur unterwerfen und dem Euhlenburgischen appell, wohin sonst die appellations-Sachen zu devolviren sustinirt worden, zu allen Zeiten begebe, in übrigen Punkten alles in Statu quo es zu Zeiten des Fürsten von Waldeck, und seiner Descendenten gewesen, verbleiben solle; Zur Wahrheit habe dieses eigenhändig unterschrieben und mit meinem Siegel bekräftiget.

So geschehen Berlin den 24. December 1712.

(L. S.) v. Wartensleben.

---

Verbesserung.

Seite 31, Zeile 22 von oben: statt sollten, lies: sollte.

Druck von Georg Mohr in Heidelberg.